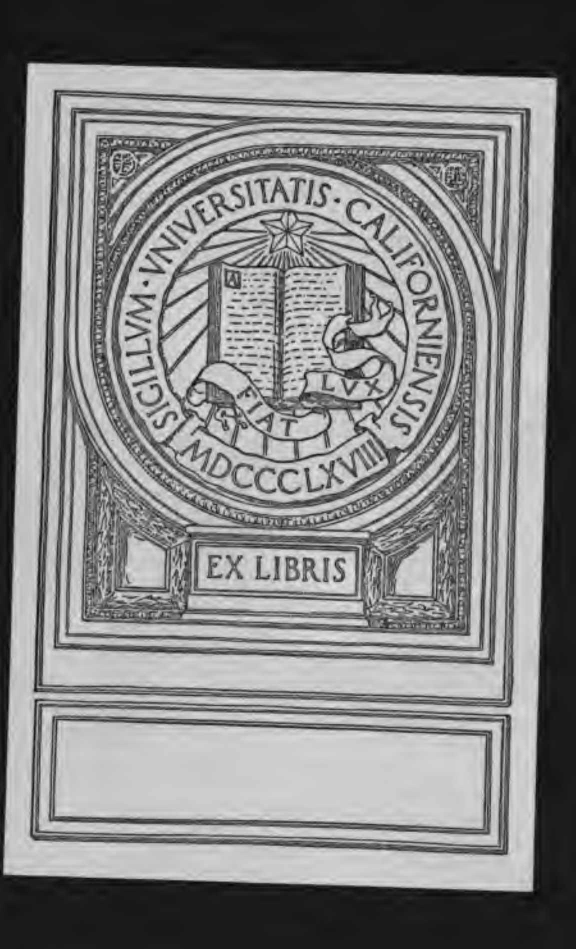

UC-NRLF
$B 19 417


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

FORSCHUNGEN

AUF DEM GEBIETE DER

RÖMISCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

VON

Dr. WILHELM IHNE.



FRANKFURT AM MAIN.
VERLAG VON HERMANN JOHANN KESSLER.
(FR. VARRENTRAPP'S SORTIMENTS-BUCHHANDLUNG.)
1847.

DRUCK VON CARL ADELMANN IN FRANKFURT AM MAIN.

Vorrede.

Damit das deutsche Publikum in der Beurtheilung der vorliegenden kleinen Schrift nicht zu strenge verfahre, finde ich mich veranlasst, einige Mittheilungen über mich selbst zu machen, mit denen ich sonst den Leser nicht behelligen möchte. Meine Arbeit wurde entworfen und ausgeführt während eines Aufenthaltes in England, und zwar grösstentheils auf dem Lande. Wer die litterarischen Schätze einer Englischen Provinzialstadt kennt, wird wissen, dass ich von einer sogenannten Bibliothek, die sich in Norwich, 7—8 Stunden von meinem Aufenthaltsorte, befand, nicht den geringsten Nutzen ziehen konnte. Die Bibliotheken von Cambridge und Oxford standen mir auch nicht zu Gebote, und ich war also auf äusserst mangelhafte Privatbibliotheken und meine eigenen Bücher eingeschränkt. Ich hätte nicht daran denken können, meine Schrift für den Druck auszuarbeiten, wenn ich nicht im vorigen Winter einige Monate in London hätte zubringen können, wo ich während meiner Mussestunden das Brittische Museum benutzen konnte. Die Schätze dieser Anstalt übrigens, wie glänzend sie auch in andern Fächern sein mögen, sind auf dem Gebiete neuerer Philologie äusserst lückenhaft. An Mono-

graphien und Programme ist gar nicht zu denken. Der gütigen Verwendung Sr. Excellenz, des Herrn Geheimrath Bunsen, Preussischen Gesandten in London, verdanke ich die Anschaffung einiger mir wichtigen Bücher durch die Vorsteher der Bibliothek des Brittischen Museums. Ich ergreife diese Gelegenheit, Sr. Excellenz meinen wärmsten Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit und Freundlichkeit, mit der er mir entgegenkam und mir die Benutzung seiner Bibliothek anbot. Ich hoffte, meine Arbeit schon im Frühlinge 1846 zu Ende bringen zu können, als Umstände mich plötzlich nach Schottland und abermals in die Einsamkeit des Landes führten. Hier aber stand mir die Bibliothek des Herrn W. Mure von Caldwell zu Gebote, die, wenn auch nicht grade im Gebiete der Römischen Geschichte besonders reich, doch das Nothwendigste gab.

Unter solchen Umständen wird man, hoffe ich, e mir nachsehen, wenn ich den strengen Anforderunge die man gerechter Weise in Deutschland macht, alles üb den Gegenstand Geschriebene zu kennen, nicht imm Genüge leiste. Die Verhältnisse, unter denen ich jetzt mi in Deutschland befinde, lassen mir keine Musse, mei Schrift ganz von Neuem zu überarbeiten. Ich übergebe s also dem Publikum, wie sie ist, wohl erwartend, dass d Mängel viele sich ergeben werden, aber doch in der Hoff nung, dass sie für die Wissenschaft nicht ganz ohne Nutze sein werde.

München, im November 1846.

Niebuhr hat über das älteste Römische Staatswesen Folgendes aufgestellt: Der Römische Staat bestand ursprünglich aus Patriciern und Clienten. Letztere sind meist Handwerker und Krämer. Denjenigen Clienten aber, die sich nicht durch ein Gewerbe nährten oder schon Eigenthum gewonnen hatten, verpachteten die Patricier kleine Aecker (Niebuhr I. z. 814 f.) [1]), die sie nach Belieben wieder einziehen konnten. Die Ländereien, worüber die Patricier in dieser Weise verfügen, sind Gemeinland (ager publicus), welches dem Staate (populus) als Eigenthum gehört und das die Patricier nur besitzen (possident). In diesem Besitz bestand das Hauptvermögen der Patricier. Ausser ihm hatten sie allerdings noch Land als Eigenthum, aber das war nicht der Rede werth; Jeder besass nämlich nur 2 iugera, welche ohne den Genuss des Staatslandes nicht hinreichend gewesen wären, eine Familie zu erhalten. (Niebuhr II. z. 328.)

So blieb der Römische Staat bis auf Ancus, welcher König aus eroberten Latinischen Städten als einen neuen Bestandtheil mit ganz neuen Rechten und Pflichten die Plebs aufnahm. Diese stand ausserhalb des Patriciats und der Clientel; sie war ausgeschlossen vom Gemeinland, erhielt aber zur Entschä-

---

[1]) Ich habe Niebuhr nicht nach der Seitenzahl seiner Römischen Geschichte citirt, weil darin die verschiedenen Ausgaben nicht stimmen. Da die Nummern der Anmerkungen ununterbrochen fortlaufen und nicht leicht eine Seite ohne Anmerkungen ist, so habe ich, statt die Seitenzahlen anzugeben, die Nummer der nächststehenden Anmerkung angeführt. So wird jedes Citat leicht zu finden sein in jeder Ausgabe, und sogar in der Englischen Uebersetzung.

digung volles Grundeigenthum, und zwar nicht in so kargem Maass wie die Patricier, sondern in Parcellen von je 7 Jugern auf die Familie. Dieses volle Eigenthum war frei vom Zehnten, aber es war im Census verzeichnet, und wenn ein Tribut ausgeschrieben wurde, um Kriegskosten oder andere aussergewöhnliche Auslagen zu decken, so wurde es in Anspruch genommen, während der patricische Besitz des Gemeinlandes im Census nicht verzeichnet war und die besitzenden Patricier für ihn nur einen jährlichen Zehnten an den Staat zu entrichten hatten.

Dieses ist das Verhältniss am Grund und Boden in der alten Römischen Landschaft (ager Romanus). Bei neuen Eroberungen war es streitig, ob überhaupt Plebejer an Ackervertheilungen Theil nehmen sollten oder nicht. Ausgeschlossen z. B. wurden die Plebejer bei der Colonie zu Antium 467 (Niebuhr II. Anm. 559). In diesem Falle also und in andern mehr bildeten die Patricier allein die Colonie. Das Verfahren dabei war folgendes: Ein gewisser Theil des Bodens, gewöhnlich zwei Drittel, wurde den alten Einwohnern gelassen, natürlich nicht lastenfrei, sondern unter bestimmten Bedingungen, die aber nicht weiter bekannt sind. Das Uebrige ($^1/_3$) hätte nun eigentlich gleichmässig an alle 30 Römische Curien vertheilt werden müssen, und in jeder Curie an die einzelnen Mitglieder. Aber dabei hätte sich der Uebelstand ergeben, dass zusammengeschmolzene Curien, die also im Kriege weniger geleistet hatten, nichtsdestoweniger gleichen Gewinn davongetragen hätten mit andern, vollzähligen Curien, so dass jeder Einzelne in solchen schwächeren Curien einen desto grösseren Antheil würde erhalten haben, je weniger Berechtigte mit ihm zu theilen gehabt hätten. Dazu kam eine andere Schwierigkeit, nämlich dass ärmere Patricier nicht die Mittel besassen, ein kleines Stück Land in der Ferne vortheilhaft zu benutzen. Es wurde also die „auffallende Art der Benutzung durch Occupation" eingeführt (Nieb. II. z. 347), d. h. ein Jeder konnte einen bestimmten Theil des eroberten, für Staatsland erklärten und nicht vertheilten Landes ohne Weiteres in Besitz nehmen und damit schalten und walten nach Belieben, doch mit dem Vorbehalt, dass der Staat Eigenthümer blieb und einen Zehnten vom Ertrag des occupirten Landes erhielt. Solche Besitznahme musste nach bestimmten Regeln geschehen, die aber völlig unbekannt sind; und wurde nur von

den Reicheren ausgeübt, während die Aermeren (Patricier) eine Spende aus dem Staatsschatz, in den der Zehnte floss, zur Entschädigung erhielten.

In dieser Art und Weise der Besitznahme auf erobertem Lande ward Nichts geändert, wenn die Patricier durch Umstände gezwungen waren, auch Plebejer Theil an einer Colonie nehmen zu lassen. [2]) Die Plebejer erhielten dann eine bestimmte Anweisung von Land als volles Eigenthum, hatten aber kein Recht, wie die Patricier, das Gemeinland in Besitz zu nehmen, ebenso wenig wie auf der andern Seite Patricier volles Eigenthum zuertheilt erhielten. Die Streitigkeiten zwischen Patriciern und Plebejern über die Ackerverhältnisse drehen sich nun beständig darum, dass die Plebejer darauf ausgehen, die Patricier von dem Besitz des Gemeinlandes zu vertreiben und eine Vertheilung desselben als volles Eigenthum an die Plebs durchzusetzen.

Dieses sind, kurz angedeutet, die Grundzüge der Niebuhr'schen Ansicht, die seit dem Erscheinen der „Römischen Geschichte" mehr oder weniger allgemeine Geltung hat. Geringfügige Abweichungen im Einzelnen haben sich allerdings manche Forscher erlaubt und Niebuhr hat selbst in der zweiten Ausgabe verschiedene Einwendungen berücksichtigt; aber die Grundansicht ist im Ganzen dieselbe geblieben und erfreut sich noch jetzt ziemlich ungestörter Herrschaft. Unter solchen Umständen kann man wohl im Jahre 1846 mit noch grösserem Rechte sagen, was Wachsmuth schon 1819 aussprach: „dass Jeder nach Niebuhr von einer neuen Untersuchung (des agrarischen Rechts) abgeschreckt werden muss." [3]) Der Widerspruch, den die gründlichsten Untersuchungen eines so ausgezeichneten Forschers, wie Rubino, vielseitig erregt haben, kann auch keine Ermunterung sein, besonders für Einen, der zum ersten Mal vor das Publikum tritt und über seine Leistungen nur das eigene trügerische Urtheil und das wohlwollend billigende seiner persönlichen Freunde besitzt. Man wird es mir

[2]) Was zuerst in der Colonie zu Lavici geschah. Nieb. II. z. 955.

[3]) Göttling Röm. Staatsv. §. 88. „Das Verhältniss der Plebejer klar aufgefasst und dargelegt zu haben, im Gegensatz zu den Patriciern und den Clienten, ist das unbestrittene Verdienst Niebuhr's, durch welches die ganze Geschichte der Römischen Republik erst deutlich wird." Becker, Alterthümer. II. 1. S. 135.

glauben, dass es mir nicht wenige Ueberwindung gekostet hat, meine Untersuchungen fortzusetzen, geschweige bekannt zu machen, als ich bei jedem Schritte merkte, wie sehr meine Wege und die Niebuhr's aus einander führten. Ich hasse das ewige Aufrütteln einer einmal abgemachten Sache, an dem wir Deutsche nur zu oft Gefallen finden und das oft nur von der Verkehrtheit eines Kopfes zeugt, der sich nicht in eine Reihe consequenter Schlussfolgerungen hineindenken kann.

Und nun sollte ich selbst darauf geführt werden, ein lange stehendes, festes Gebäude, an dessen Beschauung man sich bisher ungestört ergötzt hatte, zu zerstören und vielleicht nur einen wüsten Stein- und Trümmerhaufen statt dessen zurückzulassen, oder falls mir nicht einmal dieses gelingen sollte, meinen Kopf dagegen einzurennen und Anderen, Besonneneren zum Gelächter oder Mitleid zu dienen! Wahrlich, es gehörte eine starke, immer wachsende innere Ueberzeugung der erkannten Wahrheit dazu, sich durch keine Rücksichten binden zu lassen, für wie heilsam diese auch in tausend andern Fällen gelten mochten. Mag man strenge sein, wie es die Wissenschaft verlangt, über meine Sätze, nur den Glauben hoffe ich zu verdienen, dass keine Sucht, Etwas Neues und Auffallendes zu sagen, kein Streben, das unsterbliche Verdienst des grossen Forschers zu verkleinern, sondern das Bedürfniss nach Wahrheit und zwar dieses allein mich zu den folgenden Untersuchungen hingeführt und fortwährend durch dieselben geleitet hat.

Betrachten wir die Niebuhr'sche Ansicht im Allgemeinen, ohne auf das Einzelne noch einzugehen und ohne nach Zeugnissen zu fragen, und suchen wir uns sein Rom der ältesten Zeit zu vergegenwärtigen, so können wir nicht umhin, schon an Unwahrscheinlichkeiten in seinem Systeme selbst hie und da Anstoss zu finden. Wir müssen Niebuhr's Autorität stark in Anspruch nehmen, um die vielen aufsteigenden Bedenklichkeiten wie Stimmen des Gewissens zu beschwichtigen. Ich fordere jeden unbefangenen Denker auf, zu gestehen, ob er dieses nicht erfahren, und ich bin kühn genug, Jedem, der dies leugnet, entweder die Unbefangenheit oder das Denken abzusprechen. Versuchen wir aber einmal, diesen beiden ihre volle Freiheit zu lassen, und stellen wir

unverdeckt die Ergebnisse einer vorurtheilsfreien Betrachtung des Niebuhr'schen Systemes hin.

Rom war nie eine Stadt des Handels und der Gewerbe, am allerwenigsten in der ältesten Zeit. Wir sind also genöthigt, uns den untergebenen Theil der ursprünglichen Bevölkerung, die Clienten, hauptsächlich als Landleute zu denken, wenn wir ihnen überhaupt irgend eine Beschäftigung anweisen und wenn wir es uns klar machen wollen, wie die Patricier ihre weitläuftigen Besitzungen nutzten. [4]) Wir müssen ferner annehmen, dass ein bedeutender Theil der Römischen Kriegsmacht aus Clienten bestand. [5])

Dieser Auffassungsweise widerspricht nun aber die Niebuhr'sche Vorstellung, nach der „Freigelassene und deren Nachkommen die grösste Zahl der Clienten ausgemacht haben" (I. z. 1321), welche hauptsächlich Handwerker und Gewerbtreibende waren (I. z. 1340), die, der Waffen unkundig, den kriegsgeübten Bauern (d. i. den Plebejern) im Felde nicht entgegengestellt werden konnten (II. z. 487). Diese Vorstellung waltet durchgängig ob; immer werden die Plebejer als Landleute dargestellt und die Clienten als solche, die als städtische Krämer und Handwerker unter beständigem Einflusse der Geschlechter stehen. Zwar berührt Niebuhr vorübergehend die wahre Sachlage, indem er angibt, dass die Schutzherren ihren Hörigen Aecker eingeräumt haben, nicht als Eigenthum, sondern als bittlichen Besitz, welchen sie einziehen konnten, sobald sie sich verletzt fanden (Niebuhr I. z. 824); aber er wird doch dadurch nicht von seiner Grundvorstellung abgebracht, die er auch ausserdem durch eine Hypothese über die Entstehung der Clientel zu bekräftigen sucht (ibid). Ihm sind nämlich Clienten meistens übergesiedelte Fremde und Freigelassene, die sich in den Schutz mächtiger Altbürger begeben. (So auch Göttling R. St. §. 64.) Dabei wird ganz aus dem Auge gelassen, dass doch eine solche Classe nur höchst allmählich entstehen konnte und man also fast eine Periode annehmen müsste, in der Patricier allein den Römischen Staat ausmachten. Richtiger urtheilt

---

[4]) So Becker, Alterth. II. 1. S. 125.

[5]) Becker, ebendas. 129. ist dieser Meinung und führt Zeugnisse aus Dionysius dafür an. Puchta, Instit. §. 42., geht so weit, das ganze Fussvolk aus Clienten bestehen zu lassen. Göttling R. St. §. 64.

man daher, wenn man, wie Becker, [6]) die Clienten für unterworfene Ureinwohner nimmt, — ein Gedanke, der sich leicht aufdrängt und in der That völlig unbestreitbar scheint. Aehnliche Standesverschiedenheiten in Laconien, Thessalien, Argolis, Epidaurus, Sicyon (Müll. Dor. III. Cap. 4. s. bes. §. 7.) und andern griechischen Staaten sind durch Eroberung entstanden, und dass diese allgemeine Regel auch auf die Römer Anwendung findet, zeigt sich genugsam in den historischen Perioden ihrer Eroberungen, wo die Unterworfenen keinesfalls, wie es heutzutage in Europa geschehen würde, den Altbürgern gleichgestellt werden, sondern ein schlechteres Recht erhalten. Nun kommt aber Becker in die Klemme, weil er bei einem solchen Ursprung der Clienten sich die nie verletzte Heiligkeit des Clientelverhältnisses nicht erklären kann, wesshalb er genöigt ist, wie Göttling, einen bedeutenden Theil, wo nicht den Haupttheil der Clienten aus der Einrichtung des Asyls herzuleiten, durch welches Flüchtlinge eine Art religiöser Weihe sollen erhalten haben. Damit geht nun die richtige Auffassung des Ursprungs der Clienten, nämlich die durch Annahme einer Eroberung verloren, oder wird wenigstens in den Hintergrund gerückt, ohne dass das Geringste gewonnen wird. Denn erstlich ist die Erzählung vom Asyl eine reine Dichtung, und zweitens steht es mit der angeblichen Heiligkeit des Clientelverhältnisses nicht so besonders, wie man mit treuem kindlichem Glauben auf Dionysius Ausspruch angenommen hat.

Wir werden hierauf später zurückkommen, und wollen daher hier nur bemerken, dass jene religiöse Scheu vor Verletzung der Clienten, von der Dionysius spricht, nach Utopia gehört, aber nicht nach Rom, wo wir die Patricier besser kennen, als dass wir sie solcher Pietät für fähig halten sollten. Es ist also durchaus kein Grund vorhanden, die einzige denkbare Vorstellung vom Ursprung einer untergeordneten Bevölkerung zu verwerfen, nämlich die durch Besiegung der Ureinwohner, die wir in den allgemeinen und überall gültigen Grundsätzen und Handlungsweisen aller Eroberer bestätigt finden.

Aber fragen wir weiter: wie kommt es denn, dass so verschiedene Grundsätze obwalteten bei der Unterwerfung der be-

---

[6]) Handb. der Röm. Alterth. II. 1, S. 125., und so auch Puchta (Instit. §. 42)

nachbarten Latinischen Ortschaften unter Ancus Marcius? Was vermochte die Römer, von ihrem bisher verfolgten und, wie es scheint, gebilligten Princip abzuweichen, die Besiegten nun unter ganz anderen Bedingungen in den Staat aufzunehmen, sie vor den alten, getreuen Clienten zu bevorzugen? Woher diese Neuerungssucht, die ohne Noth sich in neuen Experimenten zu gefallen scheint? — Die Clientel war nicht etwa eine bloss Römische Einrichtung, durch die Launen eines Königs oder das Zusammenwirken ganz besonderer Ursachen hervorgerufen; sie bestand bei allen Italischen Völkern, den Sabinern (Liv. II. 16.), Samnitern (Non. Marcell. H. 1.), Etruskern (Liv. V. 1.). Wie kommt es denn, dass wir bei den Eroberungen des Ancus von der Clientel nichts hören? [7]) Walteten etwa ganz besondere Umstände ob, welche das alte herkömmliche Verfahren unanwendbar machten? Die Ueberlieferungen der Zeit lassen nichts Derartiges ahnen; vielmehr scheinen die Besiegten völlig der Gnade der Sieger anheimgefallen zu sein und zu keinen besondern Ansprüchen und Vorzügen berechtigt. Also eine plötzliche Revolution, wie sie nach Niebuhr unter Ancus anzunehmen ist, ist sowohl an und für sich unwahrscheinlich, als auch in unsern Quellen nicht begründet.

Nicht weniger befremdend ist eine andere Verfahrungsweise, welche Niebuhr den Römern zuschreibt, die der Occupation des Ager publicus bei neuen Eroberungen. Niebuhr (II. z. 347) hat sein Befremden über diese Maassregel nicht unterdrückt, nur hätte er sich nicht bei einer ungenügenden Erklärung beruhigen sollen. Wer sagt denn, dass Landanweisungen, wenn deren gemacht worden wären, nach Curien hätten vorgenommen werden müssen und dass jeder Einzelne darin zu einem gleichen Theil berechtigt war? Und wäre dies der Fall, so waren ja doch in der allerältesten Zeit die Curien noch nicht theilweise zusammengeschmolzen, so dass bei einer gleichen Vertheilung nach Curien eine unbillige Ungleichheit sich hätte ergeben müssen. Aber es ist Regel, bis in die späteste Zeit, dass Land als Belohnung für Kriegsdienst betrachtet wird. Desshalb stehen die Zahlen der Colonisten stets im Verhältniss zu der jedesmaligen Stärke der Legion. Warum also soll es in der ältesten Zeit anders gewesen sein?

---

[7]) Puchta (Institut. S. 148.) hat einen mir unverständlichen Lösungsversuch.

Die Curien waren in dem jedesmaligen Heere entweder gleichmässig oder ungleichmässig vertreten. Im ersten Falle hatten sie alle gleiches Recht auf Landanweisungen; im zweiten Falle musste erobertes Land und Beute nicht nach Curien, sondern nach einzelnen Köpfen vertheilt werden. Von der Beute lernt man aus vielen Beispielen, dass es Sitte war, dieselbe den im Heere grade dienenden Soldaten zu überlassen, falls sie nicht für das Aerarium eingezogen und zu allgemeinen Staatszwecken (aber wohl nie zur Vertheilung) verwendet wurde. Es wird als eine erwähnenswerthe Ausnahme angeführt, dass bei der Eroberung Veji's das ganze Volk ins Lager eingeladen wurde, um an der Beute Theil zu nehmen. Hieraus ersieht man zur Genüge, dass gewöhnlich weder eine Vertheilung der Beute durch den Staat gebräuchlich war, noch eine Theilnahme des ganzen Volkes an derselben.

Niebuhr's fernere Annahme ist, dass nur die Reicheren unter den Patriciern ihren Vortheil in der Erwerbung von eroberten Lande fanden. Warum soll aber ein armer Patricier eine kleine Landanweisung nicht eben so eifrig gewünscht haben, als es Plebejer thaten? Wenn er ein fernes Grundstück nicht selbst bebauen konnte, was hinderte ihn, es zu verpachten oder zu verkaufen? Niebuhr lässt ihn entschädigt werden durch Spenden aus dem gemeinen Kasten. Das ist aber doch höchstens nur ein Einfall und ein nicht besonders glücklicher, wahrscheinlich entnommen aus der lex Boria der Gracchischen Zeit (s. weiter unten). Die Occupation bleibt immer unerklärt, und vor Allem die Beschränkung der Patricier auf Occupation. Man sollte vermuthen, dass die Grundverhältnisse auf dem alten Ager Romanus auf die eroberten Länder übertragen wurden. Nun gibt aber Niebuhr für Rom ein, wenn auch beschränktes, Grundeigenthum der Patricier zu; warum nun wurde dieses nicht auf die Colonien ausgedehnt? [8]) Fehlte den Patriciern die Macht oder der Wille? Beides scheint hinreichend durch die Geschichte widerlegt. Als das Römische Volk, der populus, noch allein aus Patriciern bestand, konnte es nicht schwer sein, eine gesetzliche Bestimmung durchzusetzen, welche den Patriciern Eigenthum in erobertem Lande anwies; wir sehen aber, dass die Patricier solches Eigenthum zu schätzen wissen;

---

[8]) Consequent ist jedenfalls Puchta, (Instit. §. 48.) der ein Grundeigenthum der Patricier im Ager Romanus leugnet.

denn ihr Streben ist fortwährend mit Erfolg darauf gerichtet, ihr Grundeigenthum zu vergrössern und vom Gemeinlande auf alle Weise so viel als möglich dazu zu schlagen.

Noch viel unbegreiflicher, als die Bescheidenheit der Patricier bei Vertheilung von erobertem Lande, ist die Unverschämtheit der Plebejer in ihren unaufhörlichen Forderungen und in ihrer unersättlichen Gier. Nicht zufrieden mit ihrem verhältnissmässig reichlichen Grundeigenthum von sieben Jugern auf die Familie, pochen sie fortwährend darauf, dass die Patricier das Staatsland ungerechter Weise besitzen, und verlangen diese davon vertrieben und sich dasselbe als Eigenthum angewiesen zu sehen. Diese Vorgänge sind durchaus Räthsel. Wir können weder der Plebs der bescheidenen, leicht befriedigten Plebs, eine so grenzenlose Unverschämtheit beilegen, noch das Betragen der Patricier verstehen, die sich dabei weder auf Recht noch Billigkeit berufen, noch auch bei neuen Erwerbungen sich durch Eigenthumsanweisung einen Theil des gewonnenen Landes sichern.

In diesen unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den zwei Ständen finden wir die Clienten stets auf Seiten der Patricier als treue Verbündete, die selbst bei dieser Treue ihre Rechnung zu finden scheinen. Durch ihre Hülfe allein gelingt es den Geschlechtern, den hartnäckigen Widerstand zu leisten und ihre Vorrechte nur so allmählich und oft nur zum Scheine zu verlieren. Man sollte also vermuthen, die Patricier wären darauf bedacht gewesen, das Verhältniss der Clientel zu erhalten, ja auszudehnen und zu verstärken, und sie hätten dazu Bereitwillige genug gefunden; aber im Gegentheil finden wir, dass die Clientel allmählich verschwindet, ohne dass die Plebejer die Auflösung zu beschleunigen, noch die Patricier sie aufzuhalten suchen. So verschwindet dieses Verhältniss eben so geheimnissvoll, wie es entstanden war, ein wahres Räthsel, das nur da gewesen zu sein scheint, um unsere Sinne durch allerhand nebelhafte Vorspiegelungen zu verwirren und zu täuschen.

Und sollen wir uns mit dem Bekenntniss begnügen, dass wir verwirrt und getäuscht sind, und an des Räthsels Lösung verzagen? oder sollen wir die flüchtige Erscheinung zu fassen und ihren Kern zu erforschen suchen? Die Wissenschaft kann hier nicht unentschieden zaudern. Verlassen wir also auf diesem Punkte

sowohl diejenigen, welche mit ihrem Verstand das Unverständliche begreifen, oder wo ein Mysterium sich zeigt, sich mit dem Glauben behelfen, als auch diejenigen flachen Skeptiker, denen am Zerstören genügt, und suchen wir selbst den Schlüssel zu dem Räthsel zu finden.

Man hat ein Recht, zu erwarten, dass Niebuhr's Lehre vom Ursprung der Plebs, welche die allgemeine Ansicht des Alterthums und neuerer Forscher auf einmal beseitigte, sich auf Beweise stützte, die der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechen, alle Gegengründe reichlich aufwiegen und deren Nichtigkeit genügend darthun. Wie steht es also mit diesen Zeugnissen für Niebuhr? Es sind einfach folgende: 1) die Thatsache, dass der Aventin der Hauptwohnsitz der Plebejer war, und 2) die Ueberlieferung, dass Ancus Marcius die besiegten Latiner auf den Aventin übersiedelte. Diese beiden Punkte werden in Verbindung gebracht und daraus wird geschlossen, dass Ancus die Plebs nach Rom geführt habe. [9]) (I. z. 965. Becker, Alt. II. Anm. 310.) Zwar entgeht es Niebuhr nicht, dass die Sage von der Verpflanzung der Latiner unhistorisch ist; „unmöglich" sagt er, „konnte zu Rom eine ungeheure Bevölkerung angehäuft werden, unfähig, ihre entfernten Aecker zu bestellen." Es musste ihm, wie jedem andern Unbefangenen, auffallen, dass in der ganzen historischen Zeit ein solches Verfahren der Römischen Staatskunst völlig fremd war. Göttling (R. St. §. 87.) ist bis nach Babylonien gewandert, um eine Analogie für die Verpflanzung der Plebs in den gefangenen Juden zu finden; freilich hat er sich da unnöthige Mühe gemacht, denn er hätte sich ein gut Stück Wegs ersparen können, wenn er sich erst in Sicilien umgesehen, wo Gelo die Einwohner der zerstörten Städte nach Syracus verpflanzte. In diesem Beispiele würde sich auch die muthmaassliche Quelle der Römischen Sage gezeigt haben, die, wie so vieles Andere, die alte Römische Geschichte Betreffende, von unkundigen Griechen ausgeklügelt war auf den Grund einer kahlen historischen Angabe, oder eines politischen oder religiösen Instituts. Im gegenwärtigen Falle wusste man, dass die besiegten Latiner in den Staat aufgenommen (in

---

[9]) Uebrigens gibt Dion. III. 37. an, dass Ancus die Latiner in die Tribus (versteht sich, die der Geschlechter) aufnahm.

civitatem recepti) waren, was in der Weise zu fassen ist, wie auch später nach dem grossen Latiner-Kriege die Besiegten theilweise das Römische Bürgerrecht erhielten. Daraus machte man denn eine wirkliche Uebersiedelung, ohne zu bedenken, dass der Aventin doch nicht die Bevölkerung mehrerer Städte fassen konnte. Den Knoten, der hierin liegt, haben Manche gefühlt. Puchta (Instit. §. 43.) erklärt sich die Verpflanzung der Latiner nach Rom durch die Absicht der Römer, die Besiegten so in der Nähe besser im Zaume zu halten; als wenn diese zerstreut auf dem Lande nicht weit weniger gefährlich gewesen wären, wie die Geschichte aller Aristokratien zeigt, als auf einem Punkte vereinigt, organisirt und im Besitze fester Hügel, wie des Aventins und der Esquilien. Jedoch solche Bemerkungen konnten Niebuhr in seiner Ansicht nicht irre machen; eben so wenig die ungelegene Angabe, dass unmittelbar vor Ancus auch Tullus besiegte Latiner nach Rom geführt haben soll. Diese Latiner werden also von Niebuhr ohne Weiteres zu Patriciern gestempelt und unter Curien und Geschlechter aufgenommen. Fragt man, woher es kam, dass ein so gewaltiger Unterschied gemacht wurde in der Behandlung derselben Klasse von Menschen innerhalb so kurzer Zeit? so hat Niebuhr die Antwort bereit, dass nach der Aufnahme der Albaner unter die Patricier die drei Patricischen Tribus erfüllt und geschlossen waren, und bei der Heiligkeit der Dreizahl nun keine vierte oder fünfte Tribus mehr zulassen konnten. Man sucht nun vergeblich zu begreifen, wie die Dreitheilung im Römischen Staate, die so eben erst entstanden war, auf einmal so erstarrt und ausschliessend und heilig geworden sein soll; dass sie kein fremdes Element mehr zuliess. Dazu kommt die Willkühr, in den nach Rom übergesiedelten Albanern die Tribus der Luceres zu sehen; was mit dem Paradoxon, Tarquinius zum Latiner zu machen, auf gleicher Linie steht. Diese Willkühr hat denn allgemein Anstoss gegeben, und man hat sich erlaubt, Niebuhr's Ansicht zu modificiren; die Plebejer auf dem Aventin mit ihm aus den unter Ancus eroberten Städten herzuleiten aber die Albaner auf dem Cölius dazu zu schlagen. (Göttl. Röm. St. S. 222. Huschke, Verf. des S. Tull. 32. Becker, Alterthümer, II. 1, 135.) Man hat aber nicht bedacht, dass hiermit die ganze Kraft der Niebuhr'schen Schlussfolgerung, die allerdings nicht sehr gross ist, zusammenfällt. Die-

se nämlich beruht auf der Verbindung der Eingewanderten mit dem Wohnorte der Plebs. Nun wurden aber die Albaner auf dem Cölius angesiedelt, der nicht als eigentliches Plebejerquartier vorkommt. Somit ist also die Willkühr noch grösser. Es fehlt aller und jeder Anhalt, die Ansiedler auf dem Cölius für Plebejer zu erklären; denn Dionysius III. 29. sagt ausdrücklich, dass sie in Curien und Tribus aufgenommen wurden. Und da man sie nun einmal nicht für Patricier halten kann und will, so wird es wohl am besten sein, dass man sie sammt ihren Genossen auf dem Aventin in das Reich der Erfindung zurückweist, aus dem sie sehr ungelegen sich in die Römiche Geschichte eingedrängt haben.

So also steht es mit dem Beweise, worauf gestützt Niebuhr die Annahme einer ursprünglichen Plebs, die zugleich mit der Stadt entstanden sei, als einen Grundirrthum verwirft und seine Lehre von einem anfänglichen Bestehen des Römischen Staates nur aus Patriciern und Clienten aufführt. Wer die Beweise dafür nicht von vorn herein für so entscheidend hält, dass er alle weitere Untersuchung für überflüssig erklären zu müssen glaubt, der wird es vielleicht der Mühe werth halten, die von Niebuhr verdrängte Ansicht an und für sich in ihrer Glaubwürdigkeit zu prüfen und nach etwaigen Zeugnissen zu fragen, wodurch sie vielleicht auf einige Berechtigung Anspruch machen könnte. Der Gedanke an und für sich, dass es von der Gründung der Stadt an eine von Clientel verschiedene Plebs in Rom gab, kann nichts besonders Unvernünftiges enthalten; denn Niebuhr selbst meint (I. z. 963.), dass „sich schon in den ursprünglichen drei Städten von Anbeginn her eine Gemeine bilden musste, aus Landrechtsgenossen und Clienten, sowohl freier Herkunft, als Lassen, deren Pflichtigkeit durch übereingekommene Lösung oder durch Erlöschen des Geschlechts ihrer Patrone aufgehört hatte.“ Auch Wachsmuth (Aelt. Röm. G., S. 186.) besteht auf dieser Annahme, obgleich er nur schwache Gründe dafür anzuführen hat, wie z. B. die Sage vom Asyl und Sabinerraube und das Bestehen der Königswürde, „welche einer vom Patronat unabhängigen Klasse zum Schutze müsse gedient haben.“ Andere, wie z. B. Becker (Handb. d. Röm. Alt., II. 1 S. 134.), wollen aber von einer ursprünglichen Plebs Nichts wissen, und geben nur zu, dass die Clienten eine „Art von Plebs“ bildeten, die aber nur

uneigentlich so genannt werden könne. Das heisst also Niebuhr noch überbieten, oder besser vielleicht, die Niebuhr'schen Sätze consequent durchführen; denn wenn man einmal eine plötzliche Einsetzung der früher nicht bestehenden Plebs annimmt, so will es doch nicht recht einleuchten, was wir mit den wenigen vereinzelten Leuten thun sollen, „die aus Landrechtsgenossen und Clienten in den drei ursprünglichen Städten zu Plebejern wurden."

Die Alten wissen bekanntlich nicht anders, als dass Romulus unter seiner Urbevölkerung Patricier und Plebejer sonderte. (Liv. II. 1.) Es wäre unnütz, hier Zeugnisse zu sammeln, wo das klar ausgesprochen ist, da dieses uns nicht zum Zwecke führen würde; denn alle solche Aussagen erklärt Niebuhr und die ihm folgen für Missverständnisse, entstanden aus der falschen Vorstellung, dass Clienten und Plebejer einerlei gewesen. Diese Ansicht haben wir also zunächst zu erörtern, ehe wir über das Alter der Plebs ins Reine kommen können.

Es ist mir peinlich, die wissenschaftliche Unbefangenheit und die Klarheit des Urtheils bei einem Manne wie Niebuhr irgendwie in Zweifel zu ziehen; aber es bedarf keiner gemeinen Verkleinerungssucht, es bedarf nur besonnener Selbständigkeit im Denken und der Freiheit von maassloser sclavischer Bewunderung, um die Gründe, mit denen Niebuhr seine Lehre von den Clienten dargethan, als völlig verwerflich zu erkennen. Ich bitte nur um unbefangenes Gehör und hoffe, wenn man mir dieses schenkt, ohne Spitzfindigkeiten und Verdrehungen und Geheimnisslehren meinen aufgestellten Satz durchzuführen.

Die klassische Stelle für die Clientelverhältnisse im alten Rom ist bei Dionysius II. 9 und 10. Dort werden bis ins Einzelne die verschiedenen Rechte und Pflichten der Patrone ihren Clienten gegenüber und dieser gegen ihre Patrone auseinandergesetzt. Zugleich stellt dort Dionysius den Satz auf, dass die einzelnen Plebejer in Gruppen als Clienten je einem Patricier als ihrem Patron untergeordnet wurden. Somit sind also Clienten und Plebejer auf das Bestimmteste für einerlei erklärt. Im Verlaufe seiner Geschichte mischt aber Dionysius Züge ein, die mit dieser Darstellung der Clientel-Verhältnisse im Widerspruch zu stehen scheinen. Die Clienten erscheinen nämlich in den Streitigkeiten der zwei Stände

als eine von den Plebejern abgesonderte Masse, ihnen feindlich und stets bereit, sich als Helfershelfer der Patricier gebrauchen zu lassen. — Diesen Widerspruch erklärt Niebuhr so, dass Dionysius bei der zweiten Klasse von Angaben in seiner Geschichtserzählung solchen Annalen gefolgt sein soll, welche die Verhältnisse klar und der Wahrheit gemäss darstellen, dass er dagegen in der ersten systematischen Auseinandersetzung der Clientel von einer irrthümlichen Vorstellung irre geleitet wurde, die er aus den Verhältnissen seiner Zeit eingesogen. Im achten Jahrhundert der Stadt nämlich bestand allerdings auch noch eine Art von Clientel, „welche nicht nur den freigelassenen Theil der Plebs urbana mit ihren Patronen verknüpfte, sondern manchen Wohlgeborenen, der ohne Reichthum und begünstigende Verhältnisse vorwärts trachtete, mit einem selbsterwählten: im Allgemeinen den Bürger aus Municipien mit dem Geschlecht, welchem vor Zeiten seine Vaterstadt sich in Schutz befohlen hatte.“ (I. zu 1805.) Angenommen nun, dass dieses die Natur der spätern Clientel war (und der Hauptsache nach war sie es gewiss), so frage ich einen Jeden, ob sich daraus irgend Jemand die Vorstellung von einer alle Bürger umfassenden Clientel ableiten konnte? Das volle Gegentheil ist ja der nothwendige Schluss. Hat Dionysius sich die Darstellung II. 9 und 10, in der er so viele überraschende Einzelheiten angibt, aus den Fingern gesogen, oder nach den Zuständen seiner Zeit gebildet, so konnte er ja die Clienten nur als einen von der Masse der Plebs abgesonderten Haufen fassen und nicht als mit ihr zusammenfallend. Aber Niebuhr ist nichts weniger als geneigt die Angaben des Dionysius in jener bedeutsamen Stelle für gewichtlos zu erklären; und wer könnte auch daran zweifeln, dass Dionysius dort gute alte Quellen vor sich gehabt, aus denen er den Stoff auszog, um ihn nur höchstens mit einigen rhetorischen Floskeln zu begleiten? Es ist hier keine Zahlencombination, keine Wahrscheinlichkeitsrechnung, der man ihren Ursprung in des Pragmatikers Gehirn sogleich ansieht, wie die Darstellung der Auswahl der hundert Senatoren aus drei Tribus unter Romulus, oder die Erfindung von Mittelpersonen zwischen dem ältern und jüngern Tarquinius. Es ist hier eine einfache Angabe in Verbindung mit andern, aus authentischen Quellen geflossenen, und sie steht im schönsten Einklange mit den Zeugnissen von Livius, Cicero und Fes-

tus, auf die wir später zurückkommen werden. Dagegen aber erkennt man ohne Schwierigkeit in den lang ausgesponnenen Erzählungen, worin Dionysius nach Niebuhr's Ansicht die wahre Natur der Clientel enthüllt, eine kahle Abstraction von den Verhältnissen späterer Zeit. Dort sind die Clienten ein Haufe Schutzverbundener oder abhängigen Gesindels, die es natürlich mit ihren Beschützern halten und von der freien Plebs geschieden sind. Nirgendwo ist diese erfindungsarme Ausspinnerei des Dionysius bemitleidenswürdiger und langweiliger, als bei der Erzählung von der Auswanderung der Plebs, auf die (auch nach Becker, Handbuch der Römischen Alterthümer, II. 1. Anmerkung 344.) als Beweisstelle für die Niebuhr'sche Lehre das meiste Gewicht zu legen ist. Es ist mir unbegreiflich, wie Niebuhr sagen konnte, dass die Geschichte der ersten Auswanderung, wie sie Livius und noch ausführlicher Dionysius erzähle, von innern Widersprüchen und Unmöglichkeiten frei sei; „denn," fährt er fort, „man kann es nicht einmal ganz unmöglich nennen, dass sich ein Andenken der verschiedenen Meinungen, welche den Senat theilten, und ihrer Wortführer erhalten hätte." (Niebuhr I. 2. 1332.) Nach dieser Bemerkung lese man die 50 bis 60 bezüglichen Capitel bei Dionysius und suche sich von der Treue seiner Quellen, besonders in den Einzelheiten und in den Reden zu überzeugen.[10]) Hat er auch wohl das aus unverfälschten Annalen geschöpft, dass er (VI. 63.) den Appius Claudius sagen lässt, man solle die Sclaven zu den Waffen aufrufen, die ja hinlänglich im Kriegsdienste geübt seien, da sie öfters Feldzüge mitmachten? Und wie stimmt die Schutzlosigkeit der Stadt nach dem Abzuge der Plebejer (wie man sie, abgesehen von Dionysius Darstellung, doch auch wirklich anzunehmen hat) mit der Berechnung des Appius, dass die ausgezogenen Plebejer nur ein Siebentel der waffenfähigen Mann-

[10]) Siehe über Dionysius und Niebuhr's Benutzung desselben bei Madvig (Op. I. 222 und 250) ein schlagendes Urtheil: Omnino Dionysius, quum loquacissimo genere historiam ita scriberet, ut cet. . iuris veteris et institutorum incertas et parum accuratas notiones comprehendit et aut fere generalibus tantum nominibus significavit, aut ad has res Graecis appellationibus usus est, neque diligentissime delectis neque constanter servatis . . . . . Itaque ex appellationibus rerum et ipsius verbis et ex iis coloribus, quibus ipse, suas opiniones secutus, res ieiune traditas pingit et extendit, nihil unquam concludi potest; etc.

schaft bildeten, und dass man ihnen also etwa 110,000 Mann entgegenstellen könne? Wie handgreiflich ist dieses Rechenexempel aus der Zahl des angegebenen Census 130,000 und der der 6 aufrührerischen Legionen[11]) ausgeklügelt! Wie sollen diese 110,000 Mann aufgebracht werden? Freilich, da reichen die Patricier und zurückgebliebenen Plebejer nicht hin, sondern es müssen auch die Besatzungen der festen Plätze und Colonien[12]) zurückberufen, die Sclaven bewaffnet und endlich auch die Clienten in Anspruch genommen werden.

Es wäre nutzlos, alle von Niebuhr (I. Anm. 1314) angeführten und sonst noch etwa aufzutreibenden Stellen des Dionysius durchzugehen. Derselbe Maassstab gilt für die Beurtheilung aller, dass sie willkührlichen Ausmalungen angehören und der Begriff der Clientel ihnen zu Grunde liegt, wie er sich in der spätern Republik ausgebildet hat, demgemäss die Clienten allerdings staatsrechtlich zur Plebs gehören, aber aus Privatinteressen mit den Patronen verbunden sind. Wie leicht in der Darstellung die Species als dem Genus fremd und ihm entgegenstehend aufgefasst werden könne, braucht doch wohl nicht erst bemerkt zu werden.[13])

Ebenso sind die Stellen bei Livius (Niebuhr I. Anm. 1307 ff.) zu beurtheilen. Wir haben dahinter weiter Nichts zu suchen, als was Livius selbst und alle neuern Alterthumsforscher bis auf Niebuhr

---

11) Nichtsdestoweniger hat sich Dionysius an andern Stellen die ausgewanderten Plebejer als drei Legionen gedacht. Siehe Niebuhr I. Anm. 1331.

12) Wo die Colonisten herkommen, ist auch ein Räthsel. So kommen auch, Dionysius IX. 5. im Vejenterkriege zu vier Römischen Legionen ebensoviel aus Colonien und unterthänigen Städten. Diese alten Colonien, die von Dionysius als solche erwähnt werden, aus denen die Patricier zu Zeiten der Auswanderung der Plebejer vorhatten, die Colonisten zu den Waffen zu rufen, hat er sich gewiss als solche Städte gedacht, wie Caenina, Crustumerium, Antemnae, Cameria, Medullia. (Livius I. 11. Dionysius II. 36. III. 1. 34.) Diese konnten aber nur Pagi sein, ohne eine eigene Municipalverfassung; denn wo sollte sonst der Ager Romanus liegen, der ja zu der Zeit sich nach Osten und Süden nicht weiter als fünf Römische Meilen von der Stadt erstreckte. Es ist verkehrt, von diesen Dörfern oder Weilern, die in die Tribus gehörten, als von Colonien oder gar unterthänigen Städten ὑπήκοοι (Dionysius VI. 34.) zu sprechen.

13) Livius V. 7. »Laudare equites, laudare plebem.« Die Equites sind aber selbst Plebejer, die sich erboten hatten, auf eignen Pferden zu dienen.

sich dabei gedacht haben. Die Clienten sind ihm Plebejer, ebensowohl wie die Lictoren, und ganz in der Weise, wie selbst Niebuhr sie sich gedacht hat, nachdem sie durch die Decemviralgesetzgebung mit der Plebs verschmolzen waren. Ob Livius den Umstand genugsam berücksichtigt, dass anfänglich, seiner eignen Darstellung nach, alle Plebejer Clienten waren, oder ob er nach der Anschauung späterer Zeit sich die Clienten als einen Bruchtheil der Plebs dachte, wird weiterhin zu erörtern sein. Es wird genügen, beispielsweise bei einer Stelle aus Livius nachzuweisen, wie wenig aus der Erwähnung von Clienten auf eine staatsrechtliche Absonderung derselben von der Plebs zu schliessen sei. Es heisst II. 64. Irata plebs interesse consularibus comitiis noluit; per patres clientesque patrum consules creati. Derselbe Vorgang wiederholt sich später (VII. 18.), wo es heisst: consules, relicti a parte populi per infrequentiam comitia nihilo secius perficiunt. Also eine pars populi blieb, und diese hätte Livius eben so gut hier, wie anderswo Clientel nennen können; denn der Grund, warum er dieses nicht gethan, ist gewiss nicht mit Bekker (Alterthümer II. 1. Anm. 344.) darin zu suchen, weil es eigentliche Clienten nicht mehr gegeben habe, nachdem das ganze Verhältniss der Clientel aufgelöst und die Clienten mit den Plebejern verschmolzen waren. Becker nimmt den Zeitpunkt dieser Auflösung doch wahrscheinlich mit Niebuhr als den der Decemviralverfassung an. Nun werden aber nach jener Zeit öfters Clienten erwähnt (z. B. V. 32.), ganz in ähnlicher Weise wie früher, so dass gar kein Grund vorhanden war, wesshalb Livius sie nicht auch in der fraglichen Stelle, VII. 18., hätte nennen sollen.

Unsere Untersuchung hat uns die unangenehme Verpflichtung auferlegt, aus einem und demselben gegebenen Stoffe eine der Niebuhr'schen ganz entgegengesetzte Schlussfolgerung zu ziehen. Wir haben keine neuen Zeugnisse beigebracht, die etwa die alten in einem andern Lichte konnten erscheinen lassen, die einen neuen, weitern Gesichtspunkt eröffnen konnten. Wir haben dasselbe Ding angeschaut und etwas Anderes gesehen, als Niebuhr, und es ist somit die Nothwendigkeit gegeben, dass Einer oder der Andere unlogisch zu Werke gegangen, der Eine einen richtigen, der Andere einen falschen Schluss gemacht hat. Ich wiederhole, dass mir dieses ein peinliches Gefühl ist, aber dennoch kann ich

mich nicht überreden, mir dasselbe zu ersparen, jetzt, da derselbe Fall noch einmal unverändert wiederkehrt. Den zweiten Hauptbeweis seiner Ansicht gründet Niebuhr nämlich auf eine Thatsache, aus der ich nicht umhin kann, gerade dasjenige zu schliessen, was Jener dadurch auf's Bündigste widerlegt glaubte. Es ist dieses die Thatsache, dass während der vielfältigen Streitigkeiten der zwei Stände in Rom auch mit keinem Worte eines Conflictes zwischen Patriciern und Clienten gedacht wird. Wären die Clienten Plebejer, denkt Niebuhr, so müssten wir Streitigkeiten zwischen Clienten und Patriciern annehmen; das können wir aber nicht, weil das Clientelverhältniss von solcher Heiligkeit und Unverletzlichkeit war, dass wir uns eine Störung desselben auf keine Weise als möglich denken können. Folglich, schliest er, müssen die Clienten der Plebs fremd sein. (I. z. 1316.)

Es ist allerdings nicht zu bezweifeln, dass, was Dionysius II. 10. von der Heiligkeit des Clientelverhältnisses sagt, seine volle Richtigkeit habe, dass nämlich der Patron, der sich an seine Clienten verging, den unterirdischen Göttern geweiht war. Aber was Dionysius von dem ewigen Frieden zwischen den zwei Klassen hinzufügt, und von dem gegenseitigen Wettstreit, sich einander wohlzuthun, das gehört zu den schönen Träumen über die gute alte Zeit. Im Gegentheil ist man berechtigt, aus dem Vorhandensein einer Strafe nicht nur auf die Möglichkeit, sondern auf die Wirklichkeit eines Verbrechens zu schliessen; denn die Römer waren viel zu praktisch, um aus blosser Speculation für ein unerhörtes Vergehen eine Strafe festzusetzen. Aber man scheint sich vorgestellt zu haben, dass es keine scheinbar rechtliche Unterdrückung gebe, die sich in den Schranken des Gesetzes hält, oder dass die Römischen Patricier für eine solche zu edel oder ungeübt gewesen seien. Man hat nicht bedacht, dass in tausend und tausend Fällen der Patron seinen Clienten beeinträchtigen konnte, ohne sich eine Ueberschreitung des Gesetzes zu Schulden kommen zu lassen. Man hat nicht erwogen, dass die Tyrannei der Patricier gegen die Plebejer fast durchgängig unter dem Schutze der Gesetze ausgeübt wurde. Zwar hat man sich eine Masse der Clienten als Pächter der Patricier gedacht. Niebuhr gibt auch sogar zu, dass es einem Patricier freigestanden haben müsse, „einen faulen und unnützen Knecht“ aus seiner Pacht zu

vertreiben; aber dass dieses sich oft wiederholen, dass es Reibungen hervorrufen musste, dass oft sogar die gesetzlichen Bestimmungen, trotz der Heiligkeit der Sanction, überschritten werden konnten, das hat völlig undenkbar geschienen. Hat etwa die Tribunen immer ihre Eigenschaft als sacrosancti geschützt? hatten die Patricier immer eine solche Scheu vor den göttlichen Strafen, dass sie sich nie Betrug, List, Gewaltthätigkeit oder Mord erlaubten, dass sie nie sogar die heiligen Bücher und die Augurien zu ihren selbstischen Zwecken als Waffe anwandten, dass sie nie den Frevler, der ihrer Parthei angehörte, in Schutz nahmen, und nie der Stimme der Gerechtigkeit Hohn sprachen? Entweder verkenne ich überhaupt die menschliche Natur, und besonders die der Römischen Patricier, oder es konnte nicht ausbleiben, dass Geiz, kalte Härte und Selbstsucht das heilige Verhältniss der Clientel trübte, trotz der ausgesprochenen grauenvollen Ahndung einer solchen That. Und wie erklären wir bei unsern Quellen das Stillschweigen über diesen Punkt anders, als dadurch, dass wir unter den beeinträchtigten Plebejern Clienten sehen?

Auffallender Weise hat nicht bloss Niebuhr, sondern alle Forscher seit ihm die angebliche Dauer des ewigen Friedens zwischen Patriciern und Clienten unanstössig gefunden; schwer dagegen schien es, nachzuweisen, wie die ausserordentliche Heiligkeit des Verhältnisses entstand. Da schien nun keine Erklärung ausreichend, als die durch das Asyl. Unterworfene Ureinwohner hätten, dachte man, auf keinen besondern Schutz der Gottheit Anspruch machen können, sondern mussten sich mit der Gnade und Milde der Sieger begnügen. Desshalb leitete Göttling (Röm. St. §. 64.) und Becker (Handb. d. Röm. Alterth. II. 1. S. 131) die Clienten aus solchen Flüchtlingen her, die durch das Asyl in Rom aufgenommen worden seien, oder wenigstens, meint Becker, der die richtige Erklärung von der Unterwerfung der Ureinwohner nicht gern fahren lassen will, es sei die Weihe, welche später durch das Asyl neuen Ankömmlingen ertheilt wurde, auch auf die ursprünglichen Clienten, die durch Eroberung entstanden waren, übertragen worden. Es liegt fast etwas aus meinem Wege, diese Ansicht zu erörtern, aber ich thue es mit der Absicht, zu zeigen, dass eine solche Heiligkeit des Clientelverhältnisses, wie man sie sich vorstellt, eben so wenig existirt hat, als man sich deren Ursprung

genügend erklären kann. Die Sage vom Asyl nämlich ist eine reine Erdichtung, und glüchlicher Weise eine von solcher Beschaffenheit, dass man sie als solche sammt ihrer muthmasslichen Veranlassung überzeugend darlegen kann. Das Institut der Asyle war, wie das Wort, rein Griechisch; die Römer hatten weder den Namen, noch, bis zur Zeit der Triumvirn, die Sache.[14]) (Dio Cass. 47. 19.) Was Dionysius IV. 26. von einem „heiligen Asyl" erzählt, das Servius Tullius auf dem Aventin erbaut habe, zeigt, wie vorsichtig man bei den griechischen Kunstausdrücken sein muss, die Dionysius oder andere Griechen sorglos in die Römische Geschichte hinein bringen. Aus dem Verlaufe der Erzählung ergibt sich nämlich, dass Dionysius den Tempel der Diana meinte, wo alle Latinischen Städte jährliche Opfer darbrachten und ihre Streitigkeiten schlichteten. Ein eigentliches Asyl war dieses also nicht, und wir hören demnach auch von keinen Flüchtlingen dahin. Aber eben so wenig verlautet etwas von einer fortgesetzten Wirksamkeit des Römischen Asyls, nachdem einmal die ursprüngliche Bevölkerung durch dasselbe herbeigelockt war. Zwar werden den nächsten Königen noch umfassende Maassregeln zur Vermehrung der Bevölkerung zugeschrieben, aber das Asyl verliert sich völlig aus der Erinnerung, und, wie es scheint, nicht ohne Grund; denn in späterer Zeit finden wir das Heiligthum auf einmal ummauert, jedem menschlichen Fusse, ja Blicke verschlossen. Doch eben dieser Verschluss soll uns das Verständniss der alten Sage eröffnen. Welcher Art das ummauerte Heiligthum war, ob es zu den alten Sabinischen Altären gehörte, die den Etruskischen weichen mussten (Liv. 1. 55.), ob es vielleicht gar der Schutzgottheit der Stadt Rom geweiht war, deren geheimer Name mit dem der Stadt gleich lautete, das können wir dahingestellt sein lassen; kurz, der Ort war geweiht, unverletz-

---

[14]) Zwar sagt Cicero agr. II. 14. sunt sacella, quae post restitutam tribuniciam potestatem nemo attigit; quae maiores in urbe partim (?) periculi perfugia esse voluerunt; aber das ist nur von einer allgemeinen Heiligkeit aller oder doch der meisten Tempel zu verstehen, wo am leichtesten ein Schutzflehender Sicherheit hoffen konnte. So floh der Prätor Asellio nach dem Tempel der Vesta zu, der ihn aber nicht geschützt haben würde; denn einige seiner Verfolger drangen in das Heiligthum. App. civ. I. 54.

lich, ἄσυλον [15]), und so viel genügte einem erfinderischen Griechen, ihn mit einer alten Einrichtung in Verbindung zu bringen, der gemäss Flüchtlinge aus den benachbarten Städten nach Rom kamen. Dieses war in Folge des ius exsulandi, das in historischer Zeit mit Latium bestand, und auf die mythische Zeit mit Recht oder Unrecht ausgedehnt Veranlassung zu der Ueberlieferung gab, es haben sich in Rom eine Masse von Schutzbedürftigen aus den benachbarten Orten gesammelt. [16]) Gebe man zu, dass das Recht vom Anbeginn der Stadt bestand, so wird doch kein Besonnener daraus folgern, dass ein merklicher Theil der Römischen Bevölkerung hierin seinen Ursprung hatte, noch weniger wird er aus dieser Einrichtung, der nun auch die religiöse Weihe durch das Asyl abgeht, einen Erklärungsversuch für die Heiligkeit des Clientelverhältnisses wagen.

Wir haben Niebuhr's Beweisführung für das Bestehen einer von der Plebs verschiedenen Clientel untersucht und sind dabei auf ganz entgegengesetzte Ergebnisse gekommen. Wir wollen nun, um unser Abweichen von Niebuhr noch mehr zu begründen, eine Folgerung betrachten, zu der sich Niebuhr durch seine Annahme hingedrängt fand. In einigen der Stellen bei Livius, auf die Niebuhr besonderes Gewicht legte, erscheinen die Clienten als Theilnehmer an den Centuriat-Comitien. Bei Dionysius aber, wo die Clienten auf Seiten der Patricier gegen das ausgewanderte plebejische Heer stehen, erscheinen sie von regelmässigen Kriegsdienstpflichten frei, — ein Umstand, der auch daraus folgt, dass sie in keine Tribus gehören und von Tribut-Comitien ausgeschlossen sind. (Niebuhr I. S. 659.) Es ergibt sich also die auffallende Thatsache, dass die Clienten dem Census unterworfen sind, in Centuriat-Comitien stimmen, aber nichtsdestoweniger mit dem Heere nichts zu thun haben. (Niebuhr I. S. 522. — I. z. 1340.) Solch ein Satz, sollte man denken, braucht nur ausgesprochen zu werden, um allgemeine Missbil-

---

15) Die Asyle, von denen Plut. Sull. 12. spricht, die nämlich zu Olympia und Epidaurus, sind auch nur heilige unverletzliche Oerter.

16) Ich habe diesen Punkt in einem kleinen Aufsatz: The Asylum of Romulus. im Classical Museum 1845 ausgeführt. Niebuhr hat die Sache schon angedeutet I. z. 824.

ligung zu erregen. Zwar hat man bis jetzt auffallender Weise das Wesen der Centuriat-Comitien so weit verkannt, dass man fast immer als Zweck der Einrichtung derselben die Verschmelzung der Patricier und Plebejer zu einem Volke angesehen hat,[17]) während man doch streng einseitig von dem Grundsatze ausgehen sollte, dass der einzige Zweck, der die Centurial-Verfassung in's Leben rief, ehe Servius sie ordnete, und der sie erhielt unter Tarquinius Superbus, nur der war, das Volk zu einem Heere zu gestalten. Aber die Verbindung der Centuriat-Comitien mit der Kriegsverfassung war doch in so weit einleuchtend, dass die Niebuhr'sche Vorstellung, von der wir sprechen, zum allerwenigsten auffallen musste und auch aufgefallen ist. Peter also (Epoch. 25.) sucht sich den Widerspruch so zu lösen, dass er die Theilnahme der Clienten an Centurial-Comitien leugnet und sich deren Erscheinen auf dem Campus dadurch erklärt, es seien dies keine eigentlichen Clienten. Man sieht, wohin dieses führt. Der Niebuhr'sche Beweis für seinen Satz wird fallen gelassen, gerade wie bei der Lehre von der Uebersiedelung der Plebs nach Rom, aber der Satz selbst, der jetzt in der Luft schwebt, wird festgehalten; die alte classische Auffassungsweise von Clienten, als einem Theile der Plebs, der den Patriciern ergeben gewesen, wird angenommen, wo es bequem ist, und als unverständlich verworfen, wo man sie zu einem Beweise umzudeuteln für gut findet, dass Clienten und Plebejer streng geschieden waren.

Solchen Widersprüchen entgeht Becker (Handbuch der Röm. Alterthümer II. 1. 129.) durch die einfache Annahme, dass die Clienten Kriegsdienste thaten, was allerdings nach der richtigen Ansicht von ihrem Wesen alle Wahrscheinlichkeit und auch Beweise für sich hat. Wie Becker aber mit den Stellen im Dionysius fertig wird, in denen er seine Clienten findet, und wo

---

17) Becker, Alterth. II. S. 164. »So viel ist gewiss, dass der Hauptzweck der Serv. Verfassung war, der Plebs politische Selbstständigkeit zu verleihen und dem Eigenthume der Geburt (?) gegenüber Geltung im Staate zu verschaffen, wobei die damit sich verbindenden militärischen und finanziellen Zwecke, wohl als sehr wichtige, aber doch als secundäre erscheinen.« Richtiger Zumpt, Abhandlung der Berliner Akademie. 1836. S. 133.

diese nichtsdestoweniger als dienstfrei erscheinen, das liegt nicht ganz am Tage. Zudem scheint er sich die Art des Kriegsdienstes der Clienten als eigenthümlich und von der der Plebejer verschieden zu denken, wenn er von der Verpflichtung der Clienten spricht, mit ihren Patronen gleichsam als Vasallen in den Krieg zu ziehen. Wie soll man sich diesen Vasallendienst denken? Und wie verhielten sich die Vasallen später in der Legion zu den Plebejern? Waren sie gruppenweise um ihre Herren geschaart, oder standen sie in Reih und Glied? Und wenn dieses, worin bestand ihr Unterschied von den Plebejern? Vielleicht macht einmal Einer einen glücklichen Fund und entdeckt sie unter den Rorariern, Accensi, Velati, Fortes oder Sanates, die eine Art Plunderkasten bilden, aus dem man sich allerlei altes Geräth zu gerade nothdürftigem Gebrauch holen kann. Denkt sich aber Becker den Vasallendienst der Clienten nur auf die Zeit vor der angenommenen Aufnahme der Plebs eingeschränkt, so kommen wir wieder auf das Niebuhr'sche Paradoxon zurück, dass die Clienten, ohne Kriegsdienste zu leisten, in den Centuriat-Comitien stimmen. [18]

Wir haben gesehen, auf welche Beweise Niebuhr seine Ansicht von den Clienten stützt. Es bleibt uns übrig, einige der wichtisten Zeugnisse herzusetzen, welche, weil sie sich nicht

---

[18]) Einen ganz eigenthümlichen Weg hat Göttling (Röm. Staatsv. S. 130.) eingeschlagen, um sich das Erscheinen der Clienten in den Centuriat-Comitien zu erklären. Nach ihm bestehen die Handwerkerzünfte aus Clienten. Von diesen Zünften nun hat Servius Tullius die Musiker, Schmiede und Zimmerleute aus dem Stande der »Halbfreien« zum vollen Bürgerrechte erhoben und sie in vier Centurien vertheilt. Wie diese nun noch fürder Clienten sein sollen, sieht man nicht ein; aber in irgend einer Weise müssen sie es doch gewesen sein, denn »die alte Abhängigkeit von den Patriciern bestand für sie noch fort.« Dieses sind nun die Clienten, die in den Comitien auf Seiten der Patricier stimmen! Wahrscheinlich schliesst Göttling auch consequent weiter, dass die Patricier mit diesen Musikern, Zimmerleuten und Schmieden vorhatten, gegen die Plebs den Kampf zu wagen, oder mit ihnen ohne die Plebs gegen die Volsker in's Feld zu ziehen. Man sieht, in welches Gewirre von Widersprüchen und Unsinn man hineingeräth, sobald man Traumbilder wie geschichtliche Wahrheiten zu ordnen und mit bestimmten Thatsachen in Uebereinstimmung zu bringen sucht.

fügen wollen, als ungenügend von Niebuhr verworfen werden mussten. Livius lässt den Manlius zur Plebs sagen (VI. 18.): Quot clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis. Cicero (de rep. II. 9.) sagt: (Romulus) habuit plebem in clientelas principum descriptam. Festus, p. 233. (Müll.): Patrocinia appellari coepta sunt, cum plebs distributa est inter patres, ut eorum opibus tuta esset. Die Stelle bei Dion. II. 9. lautet: παρακαταθήκας δὲ ἔδωκε τοῖς πατρικίοις τοὺς δημοτικοὺς, ἐπιτρέψας ἑκάστῳ τῶν ἐκ τοῦ πλήθους, ὃν αὐτὸς ἐβούλετο, νέμειν προστάτην. Damit stimmt ib. 11. Οὐ μόνον δ'ἐν αὐτῇ τῇ πόλει τὸ δημοτικὸν ὑπὸ τὴν προστασίαν τῶν πατρικίων ἦν, ἀλλὰ καὶ τῶν ἀποίκων αὐτῆς πόλεων καὶ τῶν ἐπὶ συμμαχίᾳ καὶ φιλίᾳ προςελθουσῶν καὶ τῶν ἐκ πολέμου κεκρατημένων ἑκάστη φύλακας εἶχε καὶ προστάτας, οὓς ἐβούλετο Ῥωμαίων. cf. Plut. Rom. 13. Ich hoffe, solche Stellen werden in einem andern Lichte erscheinen, wenn man sich von dem Vorurtheil der Niebuhr'schen Ansicht frei gemacht hat. Man wird sie nur dann unbedingt zu verwerfen wagen, wenn man entweder eben so gewichtige Zeugnisse dagegen aufstellen kann, oder in den beschriebenen Verhältnissen etwas Unnatürliches und Widersprechendes findet, das nothwendig auf andere Annahmen hindrängt. Dass es aber keine solchen Widersprüche gebe, wird, denke ich, auf's Klarste hervorgehen, wenn wir die Natur des Clientelverhältnisses näher betrachten.

Nach völliger Verwerfung der Asylslehre bleibt uns nichts übrig, als in den ursprünglichen Clienten besiegte Ureinwohner der Römischen Landschaft zu erkennen.[19]) Der Satz nämlich muss

---

[19]) Die Aehnlichkeit zwischen Freigelassenen und Clienten ist auffallend und ein Beweis, dass die Letzteren ebenfalls früher Sklaven waren. Die Besiegten sind nämlich Sklaven des Siegers und erhalten nur von seiner Gnade Leben und Freiheit. Sie ergeben sich in fidem Populi Rom., grade wie die Clienten. (Gell. V. 13. 4. Clientes . . . . qui sese in fidem patrociniumque nostrum dediderant.) Daher häufige Verwechselungen von Clienten und Freigelassenen. Letztere waren gewiss in den ersten Zeiten des Staates wenig zahlreich. Die Freigelassenen also, die Servius in die vier städtischen Tribus und in die Centurien soll aufgenommen haben, waren nur Clienten, d. i. Plebejer, die er in Tribus abtheilte. (Dion. IV. 22.) Als solche sind sie besonders kenntlich bei Zonaras VII. 9., wo dem Servius bei Gelegenheit dieser Aufnahme der Freigelassenen in den Staatsverband die Organisation der

uns ein für allemal feststehen, dass der Römische Staat durch Eroberung entstanden ist. Die Wichtigkeit dieses Satzes und der Umstand, dass er bisher fast ganz unberücksichtigt geblieben ist, machen es nöthig, hier etwas zu verweilen und unsere Erörterung des Clientelverhältnisses durch eine kleine Abschweifung zu unterbrechen.

Niebuhr hat genugsam die Schwächen der Römischen Annalisten, die auf übertriebenem Patriotismus beruhen, aufgedeckt. Wenn wir von Siegen und Triumphen lesen, die ganz aus der Luft gegriffen, oder gar aus wirklichen Niederlagen verdreht sind, wenn wir die gänzliche Unterwerfung Roms unter Porsena zu einem für Rom nur glorreichen Kampfe entstellt sehen: so dürfen wir uns wohl nicht wundern, dass wir von einer Eroberung Roms durch Sabiner und einer spätern durch Etrusker in unsern Quellen fast keine Spur mehr finden. Und doch sind beide Thatsachen so sicher, wie das Bestehen von Rom selbst.

Seit Niebuhr gilt unbedingt der Satz, dass der Römische Staat aus der Vereinigung dreier verschiedener Stämme erwachsen sei, der Pelasger, Sabiner und Etrusker. Auf den Grund dieser Annahme hat Göttling (R. St. 1.) das Unterscheidende der

---

Clientel zugeschrieben wird, die gewöhnlich auf Romulus bezogen wird. Wirkliche Freigelassene waren mit wenigen Ausnahmen bis auf die Censur des Appius Claudius (Liv. IX. 46.) gar nicht zum Bürgerrechte zugelassen. Wären sie seit Servius, wie Becker annimmt (Alterth. II. 1 z. 408.), in den vier städtischen Tribus enthalten gewesen, so ist nicht abzusehen, wie ihre Nachkommen noch zweihundert Jahre nachher von den übrigen Tribulen erkennbar waren und als die Hefe des Volkes betrachtet werden konnten. Appius Claudius nahm zum ersten Mal die Freigelassenen in die Tribus, und zwar in alle Tribus ohne Unterschied auf. Anders ist Liv. IX. 46. nicht zu fassen: humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit. Dasselbe sagt auch Plutarch (Popl. 7.) Τοῖς δ' ἄλλοις ἀπελευθέροις (nämlich ausser Vindicius) 'οψὲ καὶ μετὰ πολὺν χρόνον 'εξουσίαν ψήφου δημαγωγῶν ἔδωκεν Ἄππιος. Bald nach Appius aber (304) beschränkte Q. Fabius Rullianus die Libertinen auf die vier städtischen Tribus, und zwar geschah dies damals zum ersten Mal, wie deutlich aus Livius hervorgeht: Fabius omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus coniecit (wie leicht wäre hier ein *iterum* hinzugesetzt, wenn es der Sinn verlangte!) urbanasque eas appellavit. Dies muss entscheiden.

drei Urvölker in dem Römischen Volke nachzuweisen gesucht. Auf die Sabiner führt er „das Stabile und politisch Hindernde in der Römischen Verfassung" zurück; die Latiner, pelasgischen Stammes, sind „politisch höher gebildet" und vertreten das „mobile Element". Diese willkührlichen Unterscheidungen würde ich nicht erwähnen, wenn nicht Becker davon, als von einer „geistreichen Charakteristik des Sabinischen und Latinischen Stammes" (Handb. d. Röm. Alterth. II. 1. A. 5.) spräche. Der sonderbarste Satz dabei ist der, dass die Sabiner „die vorzüglich von den pelasgischen Stämmen Italiens beobachtete Weise der Ausgleichung von Streitigkeiten mit andern Völkerstämmen nach dem Völkerrecht der Fetialen nicht anerkennen" (S. 3.). Daher ist ein eigentlicher wahrhafter Staat bei den Sabinern noch nicht zu finden (S. 2.). Ihr Urstaat (oder Unstaat?) war also im Ganzen derselbe, wie der der Homerischen Cyclopen: „Sie haben keine berathenden Volksversammlungen und keine Gesetze; auf den Höhen der Berge wohnen sie; Jeder richtet über sein Weib und seine Kinder, und Keiner kümmert sich um den Andern" (S. 4.). Die Zeugnisse, worauf sich Göttling dabei beruft, sagen entweder gar Nichts (Liv. VIII. 23 u. X. 12)[20], oder könnten eher auf das Gegentheil schliessen lassen (Liv. I. 30.), wie die Sage von der Ermordung des Tatius von den Lanuvinern (Dion. II. 51.).[21]) Aber wer wollte aus solchen Sagen solche Schlüsse ziehen? Mit wie viel mehr Recht könnte man nicht den Römern überhaupt die Anerkennung des Völkerrechts absprechen, weil ihre Gesandten, die drei Fabier, gegen die Gallier kämpften und doch vom Staate in Schutz genommen werden, weil sie die Sabinerinnen raubten und darauf den Sabinischen Gesandten (Fetialen) Genugthuung verweigerten. (Zon. VII. 3.) u. s. w. Bei Liv. XXV. 18. fordert ein Campaner seinen Römischen Gastfreund zum Zweikampf auf, woraus Göttling schliesst, dass der Sabellische Stamm keine Gastfreundschaft ehrte. Aber eben jener Fall zeigt ja doch, dass bei ihnen Gastfreundschaft bestand, wie sie

---

20) Liv. IX. 8. werden die Samniter sogar »treulos« genannt.

21) Denn dem Fetialrecht gemäss hätten die Lanuviner nach Verweigerung der Genugthuung den Römern offenen Krieg ansagen müssen, statt deren König verrätherisch zu ermorden.

denn auch nach Aelian. (4. 1.) den Lukanern gesetzlich geboten war, und die Veranlassung zur Lösung der Gastfreundschaft, die der zwischen Capua und Rom ausgebrochene Krieg gab, schien ja doch auch den Römischen Consuln so entscheidend dass sie ihrem Mitbürger die Erlaubniss zum Zweikampf ertheilten. Es werden auch Samnitische Fetialen erwähnt (Liv. VIII. 39.) „aber man muss bedenken," sagt Göttling (S. 23.), „dass dieses nach Livius eigener Erzählung eine vereinzelte erfolglose Erscheinung ist und der Name Fetialen den Samnitischen Gesandten nur nach Analogie der Römischen gegeben ist." Eben so triftig sind die Beweise für die übrigen Punkte dieser „geistreichen Charakteristik" wodurch ein Nationalunterschied zwischen den Latinern und Sabinern im Römischen Volke nachgewiesen werden soll. Das Schlimmste aber ist, dass ein solcher Unterschied gar nicht bestand und somit jede Untersuchung über seine Natur eitel sein muss.

Ob Niebuhr's Versuch, eine pelasgische Urbevölkerung für Latium nachzuweisen, gelungen ist, kann hier nicht ausführlich erörtert werden. Die Sikuler, die er für Pelasger erklärt, werden von Hellanicus (Dion. I. 22.) als Ausoner (also Opiker) beschrieben; Cato (Orig. 3.) nannte Aurunker die ältesten Einwohner von Rhegium, einer Gegend, die besonders für Siculisch galt, und Philistus erklärt die Sikuler für Barbaren[22]), für Ligurer, vertrieben von Umbrern und Pelasgern. (Dion. I. 22.) Sein Zeugniss gilt aber besonders viel, denn er hatte in Sicilien die Siculer und Sicaner nahe genug, um über sie urtheilen zu können.[23]) Niebuhr's Ansicht stützt sich fast nur darauf, dass 1. die Siculer mannichfach in Verbindung mit Italern gebracht

[22]) Auch Thuc. IV. 25. Dion. I. 9. 16. cf. Antioch. bei Strabo VI. 1. 6; 2. 4.

[23]) Sicaner und Sikeler in Sicilien sind dieselben. Der Unterschied in der Endung der Worte kann keine Stammverschiedenheit begründen. So gibt es auch von den Aequern den doppelten Namen Aequuli und Aecani (gr. Αἴκλοι und Αἰκανοί), und Sicani sind unter den Albensischen Orten bei Plin. (H. N. III. 9.) Dazu kommt, dass die Sicaner Ligurer genannt (Thuc. 6. 2.) und auch die Sikeler in Latium mit Ligurern für eins gehalten werden. (Philist. bei Dion. I. 22.) Endlich zeigt die geographische Lage der Sikeler und Sikaner, die im Westen Siciliens wohnen (Dion. ib.), und die Unterwerfung der Sicaner durch Sikeler (Thuc. 6. 2.), dass beide als ein Volk dastanden.

werden, so z. B., dass Italus König der Siculer genannt wird (Thuc. VI. 2. Serv. ad. Aen. I. 2.), und 2. dass die Pelasger, die die Pelasgische Mauer in Athen bauten, auch Sikeler hiessen. (Paus. I. 28. 3.) Diese Zeugnisse sind nicht hinreichend, alle entgegenstehenden zu überwiegen. Sie führen bloss zu dem Schlusse, dass der Name Sikeler in den verwandten Sprachen der Völker Italiens und Hellas' bezeichnend war und sich desshalb öfter wiederholte (wie in Attica, cf. Paus. VIII. 11. 12. und Epirus). Eben so wenig möchte ich aus der Erwähnung von Tyrrhenern in Latium[24]) den Schluss ziehen, dass dort Pelasger gewohnt hätten. Weil nämlich ein Theil der griechischen Pelasger im Norden des Aegäischen Meeres auch Tyrrhener hiess und die beiden Namen verbunden als einer gesetzt wurden, hat man überall Pelasger zu finden gemeint, wo Tyrrhener vorkommen[25]). Der Name Tyrrhener ist aber bedeutsam[26]), wie der der Sikeler und ursprünglich jeder Völkername, und kann sich also leicht bei mehrern Völkern wiederholen, die nur im Allgemeinen als Zweige eines grossen Stammes verwandt sind, aber in Sprache, Religion und Verfassung so weit von einander abweichen, dass nur das gründlichste wissenschaftliche Studium eine Verwandtschaft oder Abstammung entdecken kann. Solche Studien haben die Alten nicht gemacht, die uns ihre Völkergenealogien mittheilen. Zwar will ich nicht leugnen, dass in einigen Fällen sich eine Erinnerung von vorgeschichtlichen Wanderungen erhalten hatte, und dass in andern Fällen aufmerksame Beobachter aus Aehnlichkeit in Sprache und Sitte auf Völkerverwandtschaft, theils richtig, theils unrichtig schlossen; aber in den bei weitem zahlreichsten Fällen waren es blosse gleichlautende Klänge von Namen, die zu einer Herleitung eines Volkes von einem andern die Veranlassung gaben. Zwar deuten in Wahrheit auch diese ähnlich klingenden Namen auf wirkliche Volksverwandtschaft, wie

---

24) Hes. Th. 1011. Dion. I. 29. Plut. Rom.

25) Wohl schon vor Hellanicus, dessen Angabe, dass die Pelasger aus Hellas über Spina nach Croton kamen und Tyrrhenien gründeten (Dion. I. 28.), auf einer solchen Vorstellung beruht.

26) Vielleicht haben die Alten hier einmal glücklich etymologisirt, indem sie das Wort von τύρσις, turris, ableiteten, so dass Tyrrhener »Bewohner fester Städte« sind. Dion. I. 26.

wenn z. B. ummauerte Städte Larissae heissen; denn so etwas kann nur aus Sprachverwandtschaft und diese aus Volksverwandtschaft entstehen; aber keineswegs können wir daraus auf unmittelbare Abstammung oder eine solche Aehnlichkeit der Volkseigenthümlichkeit schliessen, dass wir die fraglichen zwei Völker auf eine Linie und andern Völkern gegenüber stellen dürften. Wie sehr sich aber die Alten in Spielereien mit Namen gefallen haben, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.[27]) So

[27]) Herodot erzählt, dass die Meder sich von Medea, die Perser von Perseus herleiten; so brachten sich die Marser mit Marsyas in Verbindung, die Jolaer oder Ilier auf Sardinien gaben sich für eine Ilische Colonie aus; auf dem Palatin gründete und benannte Euander aus Palantium eine Stadt; Pisa in Etrurien ist eine Colonie von dem Peloponnesischen Pisa. Solche Spielereien sind dem Alterthum nicht eigenthümlich, sie finden sich überall, wo ein Volk eben anfängt, über seinen Ursprung zu speculiren. Die alten Britten z. B. leitete man von dem Trojaner Brutus ab und noch 1301 wurde diese Abstammung in einer Urkunde in einem Streite mit Schottland geltend gemacht, um bestimmte Rechte der englischen Krone zu begründen. (Grote, Hist. of Greece I. p. 639.) Gleichen Werth haben die Ableitungen der Britten von den Italischen Bruttiern, oder gar von Prutenia, d. i. Preussen (Camden Brittania I. p. 6. ed. 1722). Diese Liste könnte bedeutend erweitert werden; aber wir haben genug angeführt, um den aufgestellten Satz zu erhärten, und wollen nur noch eine Anwendung auf die vielbesprochene Aeneas-Sage machen. Der Erklärungsversuch von Bamberger (Rhein. Mus. 1839.) spricht viel mehr an, als der von Niebuhr vorgeschlagene. Er leitete die Sage her aus dem Penatendienst in Lavinium, der mit dem alt pelasgischen Dienst des Palladiums identificirt wurde und somit die Sage veranlasste, dass Aeneas dieses Heiligthum aus Troja nach Lavinium gebracht habe. Doch scheint mir noch eine einfachere Erklärung nöthig. — Die Briges um Dyrrhachium wurden aus Phrygien hergeleitet (App. civ. II. 39.), die Phrygier selbst sollen früher Briges geheissen und aus Macedonien gekommen sein. (Herod. VII. 73.) Aehnliche Volksnamen kommen an vielen Orten vor, was daraus zu erklären ist, dass das Wort in dem Indo-germanischen Sprachstamm eine bestimmte Bedeutung haben muss. Bryger sind in Thracien. (Herod. VI. 45.) In Gallien sind die Allobroger, Latobriger (Caes. B. G. I. 5.), Bebrycer. (Dio Cass. Fragm. VI.) Nun glaube ich, dass die Aborigines in Latium denselben Namen mit vorgeschlagenem A haben. Bei Lycophron (V. 1253.), der die Sage von Aeneas erzählte, heissen sie Boreigonen. Der Gleichklang zwischen dem ursprünglichen Namen dieses Volkes und dem der Phryger leitete auf die Annahme einer Phrygischen Colonie, wie es besonders klar sich bei Servius z. Aen. I. 6. zeigt: Cato in Originibus dicit . . . . primo

nun glaubten die Griechen in mehrern Italischen Namen den der pelasgischen Tyrrhener ihrer Heimath wieder zu erkennen und sie fanden für ihre Vermuthungen williges Gehör bei den Fremden, auf die von jeher, wie später, das griechische Wesen einen Zauber ausgeübt hat, dem alles Einheimische unterliegen musste, welches nicht mit ihm verschmelzen konnte. Ich halte demnach zwar die Urbevölkerung von Latium für verwandt mit den Pelasgern Griechenlands, aber den Beweis finde ich nicht in Ueberlieferungen der Alten, sondern in der Sprache Latiums; ich gebe daher nur eine allgemeine entfernte Aehnlichkeit zu, und nicht eine so entschiedene, dass einem Griechen des achten Jahrhunderts, wenn er Latiner und Sabiner neben einander gehalten hätte, die erstern als näher verwandt mit seinem Volke hätten erscheinen können, obgleich es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie näher verwandt waren.

Geben wir aber auch zu, dass eine Verwandtschaft zwichen den Sikelern und Pelasgern Statt fand, so ist dieses doch ein schwacher Grund, um in den spätern Latinern pelasgische Volksthümlichkeiten zu erkennen. Es wird erzählt, dass die Sikeler aus Latium verdrängt, nach Sicilien auswanderten. Diese Angabe ist allerdings so zu beschränken, dass man nicht annehmen kann, es seien alle Sikeler ausgewandert; aber der zurückgebliebene Theil verschwand unter den Eroberern, die sich vom Apennin herab wiederholt einander folgten. In diese Wanderungen Licht zu bringen, ist wohl jetzt ein vergebliches Unternehmen, da seit Cato ein Jeder an den Aboriginern, Caskern, Sacranern, Li-

---

Italiam tenuisse quosdam, qui appellabantur Aborigines; hos postea adventu Aeneae Phrygibus iunctos Latinos uno nomine nuncupatos Die Sage fixirte sich zuerst in Lavinium, welches früher die Metropole der Latinischen Städte war. Aber als man anfing, mehr Gewicht auf Troische Abstammung zu legen, nahmen die Römer diese Ehre für sich selbst in Anspruch, und da sie die Albanische Colonie nicht ableugnen konnten, so mussten sie die Albaner erst selbst zu Trojanern machen. Dies wurde eben wieder durch eine Namensspeculation erleichtert; die Albanischen Silvier oder Julier erinnerten an Ilium, Rea Silvia hiess auch Ilia, und es gab unter Albanischen Ortschaften auch Ilionenses. (Plin. H. N. III. 9.) Vielleicht ist sogar der Name von Alba selbst aus dem Stamme von Silva herzuleiten, welcher in Ilva und Alua (wie Elba aus Ilva) übergehen und an Ilium, erinnern konnte.

gurern u. s. w. herumgemodelt hat, wie es ihm am besten behagte, so dass jetzt jeder und aller Anhaltspunkt fehlt. Nur so viel kann man mit Zuversicht behaupten, dass die erobernden Sacraner nicht Pelasger waren. Die Sage, die ihre Namen aus dem heiligen Lenz erklärt, hält sie wahrscheinlich für Sabeller[28]. — Niebuhr (II Anm. 23.) hat bemerkt, dass Alba longa an das Alba am See Fucinus erinnert, und stellt die höchst wahrscheinliche Vermuthung auf, dass es von den Sacranischen Eroberern gegründet wurde. Vieles deutet in der That auf eine Sabinische Abstammung der Albaner. Der Albanische Anführer hat den echt Sabinischen Titel, denn Mettius (Fufetius) ist sicher eins mit Meddix; der Name kommt vor unter verschiedenen Formen. Mettius Curtius ist einer der Sabiner, die gegen Romulus fochten (Liv. I. 12.), Modius ist der Sabinische Gründer von Cures, das mythische Vorbild des Romulus, des Kriegsgottes und einer priesterlichen Jungfrau Sohn (Dion. II. 48.); Septimius Modius ist der erste König der Aequiculer (Val. Max. X.); Vettius Messius ein Volskischer Anführer (Liv.4.28.) Sthennius Mettius ein Samnitischer Princeps (Fest. Mamertini).[29] Auch der Name des albanischen Königs Cluilius ist Sabinisch (Liv. III. 25.).[30] Es ist nun von selbst klar, dass die vom Gebirge herabkommenden Eroberer sich nicht auf Alba beschränkten, sondern von diesem festen Orte aus ganz Latium bis an's Meer sich unterwarfen. Nur in rauhen Gebirgen können sich Ueberwundene halten, die Ebene müssen sie dem Sieger überlassen. Daher wird berichtet, dass alle Latinischen Orte Colonien von Alba waren,[31] eine Thatsache, die nicht im Geringsten mit Niebuhr (I. z. 568.) in

---

28) Wenigstens nicht für Pelasger; die Sitte des heil. Lenzes gilt für eine Italische, daher hält Myrsilus die Tyrrhener, die er als heiligen Lenz aus Italien nach Hellas ziehen lässt, für eingeborene Italiker und nicht Pelasger. (Dion. I. 23., 26., 28.) Dionysius allerdings, der gern alles Italische aus Griechenland ableiten möchte, will wissen, dass viele Griechen und Barbaren die Sitte des heil. Lenzes kannten. (I. 16.)

29) Müller Etrusk. Einl. I. 7. hält auch Meddix für eins mit Mettus und Mettius.

30) Nach Numitors Tode gab Romulus den Sabinern jährliche Magistrate. Zon. VII. 4. So steht wenigstens in der Pariser Ausgabe. Wahrscheinlich ist aber Ἀλβανοῖς zu lesen, statt Σαβίνοις.

31) Liv. I. 3. 52. Dion. I. 45. III. 31. 34.

Zweifel zu ziehen ist, weil Ardea, Lavinium, Laurentum und andere Städte in der Sage älter, als Alba erscheinen; nur muss man Colonien in dem spätern Römischen Begriffe auffassen, wonach sie in schon vorhandenen Städten angelegt wurden. Von Lavinium ist es ausdrücklich bezeugt, dass es eine albanische Colonie aufnahm (Dion. I. 67.) und von den andern Städten ist es eben so glaubhaft [32]) So wurde der alte Charakter von Latium, wenn er sich auch dem Pelasgischen genähert haben sollte, verwischt und der Sabinische trat an seine Stelle.

Wie in Latium, so hatte sich auch im untern Italien der Sabinische Stamm schon in der ältesten Zeit, ehe die Geschichte beginnt, bis an's Meer vorgedrängt. Die Opiker, die Niebuhr als zwischen den Pelasgern und Sabinern stehend ansieht, Göttling aber unbegreiflicher Weise für Pelasger erklärt, sind meines Erachtens Sabinischen Ursprungs. Ein genügender Beweis dafür liegt in der Oskischen Sprache, die sie, wie auch die Samniter, sprechen. Auch ihr Name, Opici, ist nur eine Abbiegung des Namens, der den ganzen Sabinischen Volksstamm umfasst und sich in den Formen Sabinus, Samnis (gr. Σαῦνις), Apulus (mit Auslassung des digammirten S), Omber [33]), Umber (mit Einschiebung des m, wie Pompilius aus Popilius, fimbria aus fibra), Aequus (mit qu für p, wie auch Aecae in Apulia), Japyx (mit Digamma als J, wie in Ἰουδακίλιος App. Liv. I. 4. d. i. Ottacilius.) Das Gebirge, wo dieses Volk sass, hiess Apenninus und Ops war eine Hauptgottheit. (Dion. II. 50.) Ja, vielleicht ist die Vermuthung nicht zu kühn, dass der Name Siculus, der mit Italus eins ist, eben-

32) In Velitrae hatte der Sabinische Gott Semo Sancus einen Tempel (Liv. XXXII. 1.); doch muss es unentschieden bleiben, ob dieser Tempel von den alten Sabellischen Sacranern herrührt, oder von den Volskern, die lange im Besitz von Velitrae waren. In Aricia gab es ein Sabinisches Heiligthum der Egeria. (Virg. Aen. VII. 761.)

33) Umbri auch in Campanien (Plin. III. 9.) Göttling (Röm. Staatsv. S. 9.) erklärt, allen Zeugnissen zum Trotz, die Umbrer für einen Pelasgisch-Tyrhennischen Stamm und den Sabinern fremd, wahrscheinlich weil bei den Umbrern Tribus, Senat und Consuln erwählt werden (Röm. Staatsv. S. 19.), was freilich auf die wilden Sabiner nicht passt. Zu den vollgültigen Zeugnissen, die Göttling verwirft, füge man noch hinzu, dass bei Virgil. (Aen. VII. 750.) ein Marsischer Priester Umbro vorkommt.

falls aus Sabinus herstammt,[34]) was, wenn es sich bestätigt, ebenfalls eine Stütze für die Ansicht ist, dass die sogenannten Italischen Pelasger ein Zweig der mittelitalischen Sabiner sind, und nur auf verschiedener Bildungsstufe standen, als das Bergvolk, die durch die geographische Lage bedingt war[35]).

Die eigentliche Römische Geschichte beginnt mit dem Auftreten eines neuen Volksstammes in Latium, der Sabinischen Quiriten, die von Cures der Tiber entlang erobernd vordringen. Aus früherer Zeit wissen wir bloss so viel, dass es schon einen Ort Rom gab, die alte Roma quadrata auf dem Palatin (Dion. fr. III. 5.)[36]), aber von einer geschichtlichen Ueberlieferung aus dieser Zeit kann eben so wenig die Rede sein, wie von einer Geschichte Alba's. Erst mit dem Auftreten der Sabiner beginnt, wie gesagt, die Römische Geschichte, und auch jetzt noch erst in mythischer Gestalt.

Die Eroberung des Capitols ist die erste feststehende Thatsache, und diese, in ihrer wahren Bedeutung aufgefasst, verbreitet Licht über die Anfänge der Stadt. Es wird sich nämlich der Satz aufstellen lassen, dass die Sabinischen Quiriten nicht durch ein Bündniss in den Römischen Staatsverband aufgenommen worden sind, sondern als Eroberer den Staat gebildet haben. Dass wir bei einer solchen Annahme die Zeugnisse der Geschichtschreiber sammt und sonders gegen uns haben, darf uns nicht irre machen; ihre Aussagen sind in diesem Punkte nur für den gültig, der ihren falschen Patriotismus theilt, und wer davon frei ist, für den sind sie von vorn herein verdächtig. Wir wollen aber unsern Satz nicht auf eine blosse Verdächtigung des entgegenstehenden begründen, sondern wollen versuchen, ihn durch bestimmte Zeugnisse zu erhärten. Ich habe schon angedeutet, wie die Besetzung des Capitols durch die Sabiner aufzufassen sei. Sobald man eine völlige staatsrechtliche Vereinigung der verschiedenen Orte auf dem Palatin und Quirinal annimmt,

---

34) Bei Virgil (Aen. VII. 178.) ist Sabinus Vater des Italus.

35) Die Suburra heisst bei Dion. IV. 14. Σαβωράνη (μοῖρα); sie heisst Sucusanus (pagus), welches wahrscheinlich aus der Griechischen Form entstand und zeigt, wie aus Sabinus sich Siculus bilden konnte.

36) Die übrigen Stellen bei Becker Topogr. S. 92.

muss derjenige Stamm überwiegen, der die *arx* in Besitz hat. Eine solche völlige Vereinigung erkennt die Sage aber gleich von Anfang an. Denn Titus Tatius ist eigentlich nur da, um die Vereinigung der beiden Völker zu begründen und die Kunde von Sabinischer Eroberung zu verschleiern. Er verschwindet fast unmittelbar, und von einer practisch bestehenden Zweitheilung, von doppeltem Senate u. s. w. weiss die Sage Nichts. Der Sabiner Tatius scheint allerdings einem Latiner Platz gemacht zu haben; aber er scheint auch nur, denn wenn wir die Persönlichkeit von Romulus betrachten, so finden wir, dass er ganz ein Sabinischer Heros ist. Er ist eigentlich in Cures einheimisch (Dion. II. 48.), er ordnet den Staat nach Curien in der Weise der Sabiner (wie weiter unten gezeigt werden soll), und nach seinem Tode wird er als Sabinischer Gott verehrt. Wie er die Kriegs- und Staatsverfassung der Sabiner nach Rom bringt, so Numa das Sabinische Religionswesen. Der Römische Staat ist ein Staat der Quiriten und das volle Römische Bürgerrecht ist enthalten in dem ius Quiritium. Die Sage, welche die Namen der 30 Curien von Sabinischen Jungfrauen ableitete, deutet auf die Wahrnehmung, dass die Curien ihrem Namen nach Sabinischen Ursprungs waren,[37]) und daraus ist der Schluss auf den Ursprung ihres Wesens leicht. Dieser Schluss ergiebt sich aber auch aus einer richtigen Ableitung des Wortes curia. Wer dabei an Rath und Berathung denkt, verkennt die kriegerische Natur eines erobernden Stammes und nimmt eine Thätigkeit der einzelnen Curien an (sich abgesondert zu berathen), die weder wahrscheinlich, noch

---

[37]) Plutarch's (Rom. 20.) abweichendes Urtheil, dass mehrere Curien von Orten benannt seien, ist eben so wenig ein triftiger Einwurf, als die Bemerkung Varro's (b. Dion. II. 47.), dass Romulus die Curien vor dem Sabinischen Raub angeordnet habe. Warum sollten die Orte nicht ebenfalls von Sabinischen Geschlechtsnamen benannt sein? Uebrigens waren ja auch die Curien an derselben Stelle zusammengebaut, die Veteres Curiae am Palatin und die Novae Curiae am Compitum Fabricium (s. Becker, Alterth. I. S. 98.). Die bei Festus (Novae curiae) erhaltenen Namen der vier alten Curien, Foriensis, Rapta, Veliensis, Velitia, stehen kritisch nicht fest, und wer wollte die Curia Foriensis auf das Forum beziehen? Die Lage der Curiae veteres am Palatin hat übrigens Bedeutung und zeigt, dass die Quiriten nicht auf das Capitol und den Quirinal beschränkt waren.

bezeugt ist. Die Grundzüge des Römischen Staats beruhen auf der Kriegsverfassung. Das älteste Römische Volk war ein Heer und die ältesten Abtheilungen des Volkes waren Heeresabtheilungen. Der Speer war das Sinnbild des Gottes, den alle Römer als ihren Ahnherrn verehrten, und von dem Speere waren sie selbst Quiriten benannt. Ein Speer mit irgend einem Abzeichen war aber auch das älteste Feldzeichen, und diejenigen, die sich um ein einziges Feldzeichen schaarten, bildeten ein Ganzes. Wie nun *manipulus* und das deutsche *Fähnlein* anfänglich das Zeichen und dann die darunter vereinigten Krieger bedeutete, so halte ich auch *Curia* für die Gesammtheit der zu einem *curis* gehörenden Männer [38]). Die Curien, die demnach Sabinischen Ursprungs sind, umfassten aber den ganzen Römischen populus, d. i. die herrschende Bürgerschaft [39]), und die Folgerung hieraus ist unvermeidlich die, dass die Quiriten den Römischen Staat als Eroberer gestiftet haben.

War somit durch Eroberung die Grundlage zu einer herrschenden und zu einer unterworfenen Bevölkerung gelegt, so haben doch nachfolgende Ereignisse die Verhältnisse der beiden Classen erst in der bestimmten Weise ausgebildet, wie wir sie in der Geschichte kennen. Und zwar war es zuerst wieder eine Eroberung, welche auf die ganze Entwickelung des Römischen Volkes und also auch auf die Clientelverhältnisse von der grössten Wichtigkeit war; wir meinen die Eroberung Roms durch die Etrusker. Es liegt ausserhalb des Kreises dieser Untersuchungen, nachzuweisen, wie weit sich der Etruskische Einfluss auf Rom erstreckt und wie er sich mit dem Römischen Staats- und Religionswesen verschmolzen hat. Wir können uns nur auf die Resultate beziehen, die in diesem Felde durch die gründlichsten Untersuchungen schon gewonnen sind. Darauf gestützt, sprechen wir den Satz aus, dass nur durch Etruskische Eroberung ein so tiefdringender Einfluss Etruriens auf Rom, wie er zu Tage liegt, hergeleitet werden kann.

---

38) Mit geringer Abweichung urtheilt auch Göttling so. Röm. Staatsverf. §. 37. S. 60.

39) Das Wort *populus* selbst ist Sabinisch, wie Sabinische Eigennamen (Pompilius etc.) zeigen.

Wir brauchen nicht erst zu sagen, dass wir der allgemeinen Ansicht des Alterthums folgen, die die Tarquinier für Etrusker erklärt. Jede abweichende Auffassungsweise, wie die von Niebuhr, schafft sich eine doppelte Schwierigkeit: sie kommt in Verlegenheit, nachzuweisen, woher die Tarquinier nach Rom kamen, und auf welche Weise das Etruskische Element dort Eingang fand. Ich halte es für unzureichend, diese letztere Frage dadurch zu beantworten, dass wir annehmen, Etruskisches Wesen habe sich allmählich auf friedliche Weise in Rom Bahn gebrochen, ungefähr wie später das Griechische Dafür brauchen wir Jahrhunderte einer vielfachen friedlichen Berührung der beiden Völker, wie wir sie in den Zeiten vor der Republik nicht anzunehmen berechtigt sind. Zudem deuten Ueberlieferungen, wie die von der Reinigung des Capitols von Sabinischen Heiligthümern für die Erbauung eines Etruskischen Tempels, klar genug auf eine plötzliche und gewaltthätige Einführung Etruskischer Sitte. [40]) Ebenhierher gehören auch die Veränderungen in der Römischen Verfassung, die dem ältern Tarquinius zugeschrieben werden. Ueber die Einzelheiten dieser Veränderungen, worin sich die verschiedenen Quellen widersprechen, werden wir wohl nicht leicht in's Reine kommen und brauchen es auch für unsern Zweck nicht, wenn wir nur die einfache Thatsache als sicher festhalten, dass unter Tarquinius eine Umgestaltung der Römischen Grundverfassung durchgeführt wurde, wodurch eine überwiegende Anzahl neuer Bürger in den Staatsorganismus kam [41]). Ich denke mir, dass der Eroberer, ohne die alte Staatsgliederung zu verwerfen und ohne alle alten Bürger ihrer Rechte zu berauben (deren Erhaltung sie vielleicht bei der Unterwerfung ausbedungen hatten), auf die quiritische Unterlage seinen Etruskischen Staat gründete. Darin zeigt sich eine Eigenschaft des Etruskischen Charakters, die auch

---

[40]) Der Name des Tarpejischen Felsens ist selbst wol nur eine andere Form von Tarquinisch, wie Schwenck (Rhein. Museum 1839 S. 484.) vermuthet.

[41]) Die Stellen für die von Tarquinius beabsichtigte Vermehrung der Tribus s. bei Becker, Alterth. II. 1. Anm. 494. Es ist zu beachten, dass Cicero (Rep. II. 20.) dem Tarquinius zuschreibt, die Namen der bestehenden Tribus haben ändern zu wollen, während alle andern Quellen nur von einer beabsichtigten Hinzufügung neuer Tribus und Namen sprechen.

sonst nicht zu verkennen ist; die Leichtigkeit, sich in fremde Verhältnisse zu finden und fremde Bildung sich anzueignen. Dadurch nur konnte das Alpenvolk in kurzer Zeit zu kühnen Seefahrern werden und sich griechische Kunst und Mythologie zu eigen machen.

Es dient dazu, die Behauptung von Etruskischen Eroberungen in Rom zu erhärten, dass sich diese Eroberung auch auf Latium ausgedehnt hat.[42]) Wie wollte man sonst die Erscheinung erklären, dass viele Städte in Latium nach Etruskischem Ritus gegründet waren,[43]) was Tusculum klar durch seinen Namen kund gibt[44]) und von Fidenae bezeugt ist, wie sehr auch Niebuhr sich bemühen mag, das Etruskische in diesen Fällen als alt-Tyrrhenisch darzuthun[45]). Freilich hat sich fast jede Spur einer Etruskischen Eroberung aus den Annalen Roms verwischt; aber das kann uns eben so wenig abhalten, eine solche anzunehmen, wie jede Erwähnung eines Triumphs in den Fasten uns zwingt, unbedenklich auf einen Sieg zu schliessen. Und glücklicher Weise haben sich auch Spuren einer unverfälschten Ueberlieferung erhalten, die, wenngleich schwach, doch dazu dienen können, Ansichten, die nicht stärker begründet sind, zu widerlegen. Wir deuten zuerst auf die Sage von der Dienstbarkeit Latiums unter dem Etrusker Mezentius. Nach Cato (bei Serv. Aen. 9. 567.) waren auch die Volsker früher den Etruskern unterworfen; aber von besonderer Wichtigkeit ist der Krieg mit Porsena. Seitdem gezeigt ist, dass Porsena mit der Wiedereinsetzung der Tarquinier Nichts zu thun hat, hat er jede feste Stätte in den Annalen verloren; denn nur der Umstand wies ihm seinen Platz im An-

---

42) Omne Latium bello devicit, sagt Cicero von Tarquinius.

43) Varro L. L. V. 32. p. 144. Oppida condebant in Latio Etrusco ritu multi etc.

44) Sowie durch seine enge Verbindung mit den Tarquiniern im Kriege gegen Rom.

45) Niebuhr II. 512. Liv. I. 15. Fidenae quoque Etrusci fuerunt. Ein Beweis, dass Fidenae in der Weise Etruskisch war, wie Tarquinii, liegt in der wilden, fanatischen Angriffsweise mit Fackeln, die den Etruskern eigen gewesen zu sein scheint, den Römern aber fremd war. S. Liv. IV. 33. und VII. 17. Man vergl. Virg. Aen. IX. 521. Parte alia horrendus visu quassabat Etruscam Pinum et fumiferos infert Mezentius ignis.

fange der Republik an, dass man ihn mit den Tarquiniern in Verbindung brachte.

Ist es aber nicht zu gewagt, den Porsena in den Beginn der Etruskischen Periode in Rom zu setzen und ihm die erste Eroberung zuzuschreiben? Ich glaube nicht, eben so wenig, wie ich mich darüber wundere, dass eine Ueberlieferung die Uebersiedelung der Claudier nach Rom, die nach fast allgemeiner Annahme in die ersten Jahre der Republik fällt, schon unter Tatius ansetzt[46]). Der fabelhafte Porsena passt aber sehr gut in eine fabelhafte Zeit; der Anfang der Republik ist fast schon zu historisch für ihn. Die Hauptzüge seines Krieges gegen Rom sind, wie schon Niebuhr bemerkt hat, dem Kriege der Vejenter von 476 (Liv. II. 51.) entnommen. Wir erhalten durch unsere Annahme eine sehr passende Erklärung der so sonderbaren Sitte, bei öffentlichen Verkäufen die Güter des Königs Porsena feil zu bieten (Liv. II. 14.), für die Livius aus den vielen vorhandenen Erklärungsversuchen einen sehr lahmen vorzog. Wir finden darin ein Andenken an die Publication der Güter der Tarquinier, die nach deren Vertreibung Statt fand.

Dass die Herrschaft der Etrusker in Rom drückend war, ist sattsam bekannt und entspricht genau ihrem Volkscharakter, wie er sich in den Staatsverfassungen Etruriens entwickelt hat. Die unterworfene Bevölkerung wurde gewiss mehr und mehr zu einem Zustande von Leibeigenschaft herabgedrückt, die Aristocratie wurde enger und sonderte sich gegen die vorgefundene quiritische Aristocratie ab. Wir sehen die Folgen dieses Herganges in einer Revolution, die unter der Leitung des Latiners Servius eine freiere Staatsverfassung wieder herzustellen und theilweise neu zu begründen strebte. Die anti-aristocratische Tendenz der Massregeln des Servius ist nicht zu verkennen. Wir enthalten uns hier, genauer in die überlieferten Umstände jener Revolution und der Gegenrevolution unter dem jüngern Tarquinius einzugehen, wodurch sich ergeben würde, dass im Grunde die endliche Vertreibung der Tarquinier und die Einführung einer republikanischen Verfassung eine nur glückliche Wiederholung der frühern Revolution war. Die Tendenz beider war aber nicht

---

46) Sueton. Tib. 1.

bloss eine politische, sondern zugleich eine nationale; es galt, sich von der Herrschaft des Etruskischen Wesens frei zu machen. Daher war auch die Revolution nicht auf Rom beschränkt, sondern ganz Latium nahm entweder für oder gegen die Etrusker Parthei.

Ich glaube, ein gutes Werk zu thun, wenn ich hier Gelegenheit nehme, die Geschichte etwas zu säubern. Man hat durchgehends den Kampf der Römer gegen die vertriebenen Tarquinier zugleich als einen Kampf gegen die 30 Latinischen Städte dargestellt,[47]) und doch war Ardea schon vor Rom im Kampfe gegen die Tarquinier und dann mit der Republik verbündet, so wie auch Praeneste[48]); Laurentum, wohin Collatin ins Exil ging, konnte doch auch nicht als den Tarquiniern befreundet gedacht werden. Die Herrschaft, welche Tarquinius der Sage nach durch Betrug und List, oder wohl richtiger durch Waffengewalt über Latium errungen hatte und sicherlich nicht milder, als in Rom ausübte wurde gewiss nicht einmüthig durch alle Latiner gegen die Befreierin Rom vertheidigt, wenn auch einzelne Städte, wie Tusculum und vielleicht Gabii, ganz hülflos in der Macht der Tarquinier sich von ihnen gebrauchen lassen mussten. Die Vermuthung ist vielleicht unbegründet, aber es soll auch nur eine Vermuthung sein, dass die Herrschaft der Etrusker bei ihrem stetigen Fortschreiten gegen Süden endlich in Campanien vor Cumae den ersten Stoss erhielt. Der Cumaner Aristodemus besiegte zuerst die zahllosen Schaaren der Etrusker, Umbrer und Daunier vor Cumae und erscheint dann als Sieger über die Etrusker bei Aricia un-

---

[47]) Liv. II. 18. Dion. VI. 74, 75. und V. 61. Uebrigens ist das namentliche Verzeichniss der Latinischen Städte bei Dionysius gewiss falsch, wie auch Niebuhr II. z. A. 51. annimmt. Nur ist es nicht, wie Niebuhr meint, der Tafel entnommen, die das Latinische Bündniss enthielt; denn wenn die Latinischen Städte auf dieser Tafel standen, so waren sie doch sicher nicht alphabetisch geordnet, wie bei Dionysius, sondern das Verzeichniss ist von einem Antiquar aus Namen bestehender und verfallener Latinischer Ortschaften auf gut Glück zusammengestoppelt, wie die Namen der hundert Cretischen Städte des Homer durch Xenion (bei Tzetzes zu Lycophr. 1214.).

[48]) Liv. II. 19. Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit. Nichts desto weniger wird Praeneste in der Liste des Dionysius V. 61. als eine der 30 feindlichen Städte aufgeführt.

ter Aruns, der für einen Sohn des Porsena ausgegeben wird. Der Zusammenhang scheint hier klar, und es wird wahrscheinlich, dass Rom nur seine Rolle im Kriege der Latiner gegen die Etrusker spielte, anstatt die ganze Last des Krieges gegen beide auf seine Schulter allein zu nehmen.[49])

Bei einer solchen Auffassungsweise werden wir uns nicht mehr zu wundern brauchen, wie Niebuhr es thut, dass die am Regillus so gänzlich überwundenen Latiner als gleich berechtigte Verbündete neben Rom traten. Ihre gleiche Berechtigung im Bunde mit Rom war weder ein Zugeständniss, noch der Preis des Beistandes gegen die aufrührerische Plebs, sondern die natürliche Folge eines auf gleichem Fusse geführten gemeinschaftlichen Krieges[50]).

---

49) Eine treffende Analogie für die Ungenauigkeit der Römischen Annalisten, welche von Latium im Allgemeinen sprechen, wo sie nur einige Latinische Städte nennen sollten, gibt die spätere Geschichte. Livius (VI. 2. und 11.) spricht vom Abfall der Latiner und Herniker, so dass man glauben sollte, der ganze Bund dieser beiden Völker sei gemeint. Aber VI. 21. fallen erst die Lanuviner ab, während die Tusculaner, Gabiner und Lacivaner auf Roms Seite stehen.

50) Noch mehr verunstaltet, als in den Berichten über den Latinischen Krieg ist die Geschichte in Betreff des Krieges gegen die Sabiner in den ersten Jahren der Republik, von dem Dionysius mit grosser Ausführlichkeit und Langweiligkeit Schlachten und Siege, Märsche, nächtliche Angriffe und andere Einzelheiten erzählt, als hätte er tägliche Bülletins der Feldherrn gelesen. Livius erwähnt den Krieg nur ganz kurz. Unerklärlich bleibt dabei: 1) wie die Römer damals so nahe mit den Sabinern in Berührung gekommen sein sollten, und 2) wie dieser Krieg, obschon gleichzeitig mit den Kriegen der verbannten Tarquinier, doch unabhängig von ihnen war. Zwar lässt Dionysius den Sext. Tarquinius als Anführer der Sabiner figuriren, aber das ist eine ähnliche Wahrscheinlichkeitsrechnung bei ihm, wie die, wonach er denselben Sextus und des Tarquinius Eidam Mamilius von Tusculum am Kriege des Porsena Theil nehmen lässt. Ganz apocryphisch aber sind die endlichen Friedensbedingungen (Dion. V. 49.), wonach 10000 Jugern Oelpflanzungen u. s. w. den Römern abgetreten werden mussten. Der ganze Krieg ist durch ein Missverständniss in die Geschichte aufgenommen, so wie alle Sabinerkriege, die vom Anfang der Republik bis auf die Zeit der Decemvirn sich so oft wiederholen. In einigen Annalen müssen die Latiner, die in der Ebene östlich vom Anio bis an's Gebirge wohnten, Sabiner genannt

Die Hauptaufgabe dieser Schrift soll die Entwickelung von staatlichen Einrichtungen sein; die Kritik geschichtlicher Thatsachen liegt mir ferner. Doch wo diese dazu dienen, auf jene ein erwünschtes Licht zu werfen, oder auch nur im Vorbeigehen

---

werden sein. Dies kann kaum ein Fehler genannt werden, denn, wie wir gesehen haben, waren Latiner und Sabiner desselben Stammes, und die Sabiner, die nach Latium gekommen waren, konnten eben so gut noch nach ihrem alten Namen genannt werden. Zum Beweise dient die Sabinische Kuh, die ein Sabiner in Rom im gemeinschaftlichen Tempel der Römer und Latiner opfern wollte, um seinem Staate die Oberherrschaft zu verschaffen (Liv. I. 45.). Als Sabinische Städte werden genannt: Nomentum (das unter den 30 Latinischen Städten des Sp. Cassius vorkemmt), Collatia, so nahe bei Rom, und Regillus (und der lacus Regillus liegt in agro Tusculano, also doch in Latium). Vergl. Arnold, Hist. of Rome, I. pag. 127. Bei Dionysius (IX. 68.) heisst es Αἰκανοὶ — — — ἀδεῶς ἐπὶ τοὺς Τυσκλάνων 'ἀγροὺς ἀφίκοντο' διαρπάσαντες δὲ καὶ τούτους . . . παρῆσαν εἰς του'ς Σαβίνων ὅρους, ελάσαντες δὲ καὶ διὰ ταύτης ἀδεῶς τῆς γῆς ἐπὶ τὴν Ρώμην ἀφικνοῦντο. Das Bündniss des Sp. Cassius mit den Latinern muss in einigen Annalen als ein Bündniss mit Sabinern bezeichnet gewesen sein, und somit wurde unbedenklich auch ein Krieg mit den Sabinern erfunden. Nach Liv. II. 26. wird ein kleiner Sabinerkrieg schnell beendet durch A. Postumius, den Dictator der Schlacht am Regillus, der jetzt gar kein Amt hatte. Man sieht nicht ein, warum nicht einer der Consuln des laufenden Jahres gegen die Sabiner auszieht, besonders da Servilus grade mit einem siegreichen Heere aus einem Volsker-Kriege zurückgekehrt war. Es ist klar, dass dieser Sabinerkrieg nur eine schwache Wiederspiegelung des Latinerkriegs ist, von einigen Annalen, die Latiner und Sabiner nicht streng schieden, in diese Zeit gesetzt, weil sogleich das Bündniss mit den Latinern folgte. Der fragliche Krieg hatte überhaupt, wie aus Livius bekannt ist, keine feste Stelle in den Annalen, und das erleichtert die Verdoppelung. Grade so sind auch aus einem Volskerkriege zwei geworden, ein Krieg gegen die Aurunker und einer gegen die Volsker (Nieb. II. z. A. 189.), und die stammverwandten Aequer und Volsker werden ebenso verwechselt (Nieb. II. z. A. 227.). Nun bieten aber die Sabinerkriege die sonderbare Erscheinung dar, dass sie fast nur in Verbindung mit Valeriern erwähnt werden, woraus sich schliessen lässt, dass die Hausannalen der Valerier es vorzüglich waren, welche statt Latiner und vielleicht auch zuweilen statt der Aequer Sabiner nannten, z. B. nach Livius (II. 53.) ist P. Valerius Consul und die Sabiner sind Bundesgenossen der Vejenter, während ihrer später (Liv. II. 54.) bei'm Frieden mit den Vejentern keine Erwähnung geschieht. Dasselbe wiederholt sich Liv. II.

eine richtigere Auffassung erhalten können, habe ich nicht vermieden, in möglichster Kürze darauf einzugehen. Aus denselben Gründen werden wir jetzt die Ereignisse im Anfang der Republik etwas näher betrachten, ohne jedoch unsere Hauptaufgabe aus den Augen zu verlieren, auf welche uns vielmehr grade die kurze historische Untersuchung naturgemäss hinüberführen wird.

Es ist nicht meine Absicht, mich an die Entwirrung aller der bunten Angaben über die ersten Jahre der Republik und die Chronologie jener Zeit zu wagen. Nur wenige leitende Züge lassen sich in dem wilden Chaos mit einiger Bestimmtheit erkennen, und auf sie wollen wir uns beschränken, ohne uns in Hypothesen und Träumereien zu verlieren. Als leitender rother Faden soll uns aber der Name der Valerier dienen, indem wir an ihn unsere Untersuchung anknüpfen.

Bei Plutarch (Popl. 1.) heisst es, dass man nach Vertreibung der Tarquinier anfangs erwartete, das Volk würde einen obersten Magistrat (στρατηγόν) an die Stelle des vertriebenen wählen, dass man aber aus Hass der Monarchie die Dyarchie der Consuln eingeführt habe. Diese Angabe hat Plutarch wahrscheinlich aus der Luft gegriffen, denn wie sollte er von einem nicht ausgeführten Plane jener dunkeln Zeit etwas erfahren haben? Aber nichts desto weniger ist diese Notiz fruchtbarer, als manche urkundliche Ueberlieferung, denn sie deutet auf den wahren Hergang der Sachen hin, wie wir ihn im Folgenden herzustellen versuchen wollen.

62., III. 25., III. 15., III. 38., III. 57. Sabinerkriege, wo nicht Valerier vorkommen, werden erwähnt Liv. II. 63. und 64., III. 26. und dasselbe wiederholt III. 30. Es ist aufgefallen, dass nach dem Consulat des L. Valerius und M. Horatius, 449 v. Chr., die Sabinerkriege auf einmal verschwinden, bis nach mehr als 100 Jahren die Sabiner völlig unterjocht werden. Man hat daraus geschlossen, dass sie in dem genannten Jahre eine grosse Niederlage müssten erlitten haben; aber jener Sabinerkrieg von 449 ist offenbar eine Wiederholung des Aequer- und Volskerkrieges in demselben Jahre (Liv. III. 60.) und die Ursache, weshalb die Sabinerkriege jetzt aufhören, ist die, dass von 449 bis 414 keine Valerier in den Fasten vorkommen. Derjenige, welcher nach dieser Lücke die Fortführung der Valerischen Annalen übernahm, fiel nicht in den Fehler seines Vorgängers, Latiner oder Aequer Sabiner zu nennen.

Unwahrscheinlicher kann gewiss nichts sein, als die allgemeine Annahme, womit man sich seither immer begnügt hat, dass durch einen plötzlichen Uebergang gleich im Jahre der Vertreibung der Tarquinier die Einsetzung der Consuln erfolgt sei. Es gibt gar keinen Mittelzustand. In Dionysius alberner Erzählung (IV. 73. ff.) hält Brutus bei Lucretia's Leiche eine lange Rede, worin er die einzuführende neue Verfassung in allen Einzelheiten auseinandersetzt, als hätte er sie, wie der Abbé Sieyes die seinige, schon Jahre lang mit sich herumgetragen. Sie springt denn auch sogleich in's Leben und zeigt sich in jeder Hinsicht practicabel. So träumten die Alten über die Allmacht der Gesetzgeber; so schrieb man auch dem Lycurg zu (wie besonders der gutmüthige Xenophon im Buch über den Lacedämonischen Staat), Alles, was früher bei den Spartanern als Gesetz und Sitte gegolten hatte, radical ausgerottet und nicht nur den Staat der Spartaner, sondern sie selbst völlig umgezaubert zu haben. So etwas ist aber nie geschehen und wird nie geschehen. Und in Rom insonderheit ist die politische Fortentwickelung stetiger und schrittmässiger gewesen, als in irgend einem andern Staate; nirgendwo hat man weniger über politische Theorien philosophirt und ideelle Constitutionen ausgesonnen. Wir wagen desshalb mit der grössten Bestimmtheit den Satz aufzustellen, dass der Hergang bei Entstehung der Republik nicht der war, wie ihn unsre Quellen schildern; dass vielmehr ein Mittelzustand eintrat zwischen der Abschaffung des Königthums und der Einsetzung der jährlichen Consuln, welchen die Annalen gänzlich übersehen haben und den es also unsere Aufgabe ist, wo möglich wieder aufzuspüren.

Niebuhr hat diese Schwierigkeit geahnt; daher seine Vermuthung von der provisorischen Regierung der „vier Römer“; des Brutus, der die Plebs vertrat, und des Valerius, Lucretius und Collatinus, als Vertretern der drei patricischen Tribus (R. G. I. S. zu 1141.). Doch dieses ist eine Hypothese, die sich weiter nicht verfolgen und begründen lässt und auf keinen Fall die Schwierigkeit hebt. Eben so wenig lässt sich halten, was Niebuhr (I. S. z. 1147 u. 1190.) von der Dynastie der Tarquinier und Valerier sagt. Niebuhr vergleicht bekanntlich den in Griechischen Staaten üblichen Uebergang von Monarchie durch Dynastie zur

Republik mit Rom, wo Collatinus, als der Familie der Könige angehörig, auf diesen Grund anfänglich ein ausschliessliches Recht auf die höchste Magistratur gehabt haben soll, und die ausgezeichneten Ehren des Valerischen Hauses auf eine ähnliche Bevorrechtung der Valerier deuten könnten. Aber der Begriffe der Erblichkeit und Legitimität war den Römern fremd; die Familie des Tyrannen brauchte für den Verlust des Throns nicht entschädigt zu werden; was für ein Anrecht die Valerier aber auf ähnlichen Vorzug gehabt haben sollten, ist vollends nicht abzusehen, und am Ende löst auch Niebuhr's Annahme die ursprüngliche Schwierigkeit nicht, da wir dabei immer noch zwei jährliche beschränkte Consuln im ersten Jahre des Freistaats behalten.[51]) Wir müssen uns also anders helfen, und dazu wollen wir zuerst a priori aufsuchen, was der Natur der Sache nach das Wahrscheinlichste ist.

Keine Revolution kann mit Glück unternommen und zu einem erwünschten Ziele durchgeführt werden, wenn die Masse des Volks nicht von einem überlegenen Geiste geleitet wird. Bei der Auflösung der bestehenden gesetzlichen Autorität bleibt nur eine persönliche und factische, die im Verhältniss zu der Gefährlichkeit der Lage mehr oder weniger militärisch unbeschränkt ist. Die Römer erkannten besonders die Nothwendigkeit an, wenn die Umstände es erforderten, sich einem einigen, ungehemmten Oberhaupte zu unterwerfen. Ein solches Oberhaupt fand sich aber zur Zeit der Revolution in Brutus. So mag auch Collatin eine Zeit lang in ähnlicher Weise an der Spitze des Staates gestanden haben, vielleicht mit weniger reinen Absichten, als Brutus, in Folge dessen er selbst der Bewegung unterlag, die er zum Theil hervorgerufen hatte. Nach Brutus steht Valerius Publicola als oberster Leiter der Angelegenheiten Roms da, mit dictatorischer Gewalt, die so lange dauerte, bis er durch seine Gesetzgebung dem Zwischenzustande ein Ende machte und die Republik in ihrer wahren Gestalt mit zwei jährlichen Consuln gesetz-

---

51) Ich sehe, dass Becker in der soeben erschienenen zweiten Abtheilung des zweiten Bandes seiner Römischen Alterthümer die plötzliche Einsetzung der Consularischen Verfassung auffallend findet und allenfalls durch die dem Servius zugeschriebenen vorbereitenden Massregeln erklärt findet.

lich begründete. Die Dictatur finden wir in den Latinischen Städten als eine Zwischenstufe zwischen dem Königthum und den jährlichen Prätoren, und in ähnlicher Weise können wir also vermuthen, dass auch in Rom der Uebergang Statt fand. Bei bedeutenden Krisen in der Römischen Verfassungsgeschichte griff man immer zu der absoluten dictatorischen Gewalt, wie man in Griechenland zu ähnlichen Zwecken einen Asymneten wählte. Beispiele liefern die Decemvirn, nur dass sie wegen der besondern Natur ihrer Geschäfte in so grosser Anzahl gewählt waren, Sulla, Cäsar, die Triumvirn; und in der That, mit einer berathenden, zögernden und schwankenden Volksversammlung kommt man in dergleichen Fällen nie mit Erfolg zum Schluss.

Aber im gegenwärtigen Falle brauchen wir uns nicht auf so allgemeine Gründe zu beschränken. Wir haben Zeugnisse, die uns in keinem Zweifel über den wahren Hergang der Sachen lassen, und zu diesen wenden wir uns jetzt.

Wie lange die dictatorische Verfassung dauerte, muss unentschieden bleiben; denn auf eine Chronologie jener Zeit muss man verzichten. Mir scheint es nicht unmöglich, dass der Zeitraum zwischen der Vertreibung der Könige und den Valerischen Gesetzen, der in unsern Quellen als ein Jahr dargestellt wird, ein Jahrzehnt oder mehr noch umfasst haben mag. Darauf leitet mich neben der innern Wahrscheinlichkeit einer länger dauernden Gährung die Angabe bei Livius (VII. 3.), dass nach einem uralten Gesetze der Praetor maximus an den Iden des September den Jahresnagel einzuschlagen habe. Dieser Praetor maximus kann nur der Dictator sein. Wäre er einer der beiden Consuln, so müsste er Praetor maior heissen. Prätoren hiessen alle Befehlshaber des Heeres (Pseudo-Ascon. z. Cic. Verr. I. 14.), und der eine, der Praetor maximus hiess, muss an der Spitze des ganzen Heeres gestanden haben. Das Einschlagen der Jahresnägel kam auch ganz eigentlich einem Dictator zu, wie die angeführte Stelle des Livius zeigt, und muss mit Einsetzung des Consulats allmählich in Vergessenheit gekommen sein. Es muss also eine ziemliche Anzahl von Jahren verflossen sein, während welcher sich diese Sitte bilden konnte, ehe sie unter den Consuln abkam[52].

---

52) Ist es nicht zu kühn, in Folgendem eine Beziehung auf die Vertreibung

Es ist eine auffallende Erscheinung, dass die Annalen über den Namen des ersten Dictators nicht übereinstimmen (Liv. II. 18.), während doch sogar die Namen der ersten beiden Volkstribunen und der ersten Quaestores parricidii nach Vertreibung der Könige (Plutarch Popl. 12.) und der ersten Quaestores aerarii (Tacit. Annalen XI. 22.) feststanden. Man schwankte zwischen T. Lartius und M'. Valerius;[53]) die Ursache ist die, dass die factische Dictatur des P. Valerius in einigen Annalen übergangen war, die als ersten Dictator denjenigen angeben, der zuerst nach der lex de dictatore creando lata (Liv. II. 18.) war gewählt worden. Beide Angaben sind daher begründet, nur ist in der über den Valerius unrichtiger Weise der Vorname M'. genannt. Sehen wir nämlich genauer zu, so wird sich ergeben, dass alle Valerier, von denen wir im Anfang der Republik hören, sich auf den einen Publicola zurückführen lassen. Die Valerier, die uns angehen, sind folgende:

1. Volesus.

2. P. Valerius Publicola. 3. M. Valer. Maximus 4. M'. Valerius Max.

5. P. Valerius 6. M. Valerius. 7. M'. Valer. Maximus.

Die beiden Söhne des Publicola (5. u. 6.) werden nur erwähnt in der poetischen Beschreibung der Schlacht am Regillus, wo sie beide als Jünglinge fallen. Niebuhr hat schon bemerkt (I. S. z. 1232.), dass sie beide untergeschoben sind. So etwas fiel Dionysius nicht schwer; er hat auch einen T. Tarquinius erdacht, um den 90jährigen Tarquinius nicht in der Schlacht kämpfen zu lassen. Nr. 4. und 7. erkennt man leicht als identisch. Auf sie wurde die Notiz übertragen, dass ein Valerier der erste Dictator gewesen. Einige Annalen nun setzten diese

---

der Tarquinier und die Einsetzung der dictatorischen Verfassung zu erkennen? Liv. VIII. 18. Itaque memoria ex annalibus repetita, in secessionibus quondam plebis clavum ab dictatore fixum alienatasque discordia mentes hominum eo piaculo compotes sui fecisse, dictatorem cl. fig. causa creari placuit. Der Plural *secessionibus* ist allerdings störend.

53) Müller (Festus Suppl. Annal. ad Qu. IX. 23.) zeigt, dass die Quelle, aus welcher der Artikel Novem . . . bei Festus stammt, einen Valerius für den ersten Dictator hielt.

Dictatur in's Jahr 498, wo sie nichts von ihr zu erzählen hatten; andere liessen das Anrecht der Valerier auf die erste Dictatur fahren und machten M'. Valerius (4.) zum Dictator des Jahres 494. Hier begingen sie aber einen argen Schnitzer. Das Jahr 494 hat gar keine Dictatur gehabt, wie jeder Zug der überlieferten langweiligen Erzählung des Dionysius (VI. 23—45.) zeigt. In jenem Jahre sollen zehn Legionen in drei Heeren unter dem Dictator und den beiden Consuln gegen Sabiner, Aequer und Volsker ausgezogen sein. Wie übertrieben diese Zahl von zehn Legionen sei, hat Niebuhr bemerkt (I. . N1329.). Der Feldzug des Valerius mit dem Heere von Schuldnern ist eine kahle Wiederholung der zweimal schon vom Consul Servilius erzählten Geschichte (Dion. VI. 25., 29.). Die Erdichtung verräth sich aber besonders durch die Angabe, dass der Dictator, der doch die Aushebung veranstaltet hatte, das Heer nicht verabschieden konnte, *quia in consulum verba iuraverunt* (Liv. II. 32.)[54]. Die Ursache der Verfälschung lässt sich übrigens nachweisen. Man brauchte für den Dictator Valerius eine Stelle, da man nicht an die factische Dictatur vor der Einsetzung des Consulats dachte. Nun fand man aber für den populären Namen der Valerier keinen passenderen Platz, als in der Geschichte vom Aufstande der Plebs (494.). Desshalb ward auch ein Valerius unter den zehn Gesandten erwähnt, die der Senat auf den heiligen Berg schickte, und er bewog das Volk, so heisst es (Dionysius VI. 69.) durch seine Beredtsamkeit und seinen Einfluss, zurückzukehren. Man hatte keine klaren Vorstellungen von der Verschiedenheit des Aufstandes gegen Tarquinius und des der Plebs gegen die Patricier, und man verwechselte beide, indem man sie ohne Unterschied als democratisch darstellte; daher legte man den Namen Publicola als Volksfreund aus, während doch das Wort ebensowenig mit *colere* zu thun hat, als mit *plebs* und nur eine Nebenform von Publius ist, wie Aequicolus von Aequus.[55]) Die Valerier jener Zeit waren mit nichten die Volksfreunde (d. h. Freunde

---

[54]) cf. Liv. VI. 2. Dictator delectum habuit ita ut seniores quoque in verba sua iuratos centuriaret.

[55]) Der Name Publicola, eine der vielen Abbiegungen von populus, wie Publius, Publilius, Publicius, Popillius, war auch den Gelliern eigen.

der Plebs), für die sie gelten. Genugsam zeigt dies der Ankläger des Sp. Cassius, der Quaestor L. Valerius[56] (Dion. VIII. 77. 87.), und M. Valerius, Ankläger des M. Volscius (Liv. III. 25.). Wir werden weiter unten aus den Valerischen Gesetzen sehen, dass Valerius wohl ein Freund des populus, aber nicht ein Volksfreund im weitern Sinne genannt werden kann. Aber weil er einmal dafür galt und weil man überhaupt die beiden Revolutionen vermengte, brachte man einen Valerius in die Geschichte vom Aufstande der Plebs, ebenso wie man aus demselben Grunde einen Tribun Junius Brutus erdichtete, der nur ein Wiederschein des ältern Brutus ist (Dion. VI. 72. sqq.)[57].

Also in's Jahr 494 gehört weder überhaupt eine Dictatur, noch besonders eine Dictatur des M'. Valerius. Nun können wir weiter gehen und sagen, dass M'. Valerius (4. u. 7.) und M. Valerius (3.) identisch seien. M'. ist offenbar eine Correctur aus M., die sich nicht einmal bei allen Schriftstellern findet (nicht bei Cicero, Livius, Zonaras, s. Niebuhr I. N. 1328.), wo sie sich aber findet (bei Dionysius und Fast. triumph.), aus der Berechnung hervorgegangen ist, dass M. Valerius nach alter Ueberlieferung in der Schlacht am Regillus gefallen sei, also nicht später noch Dictator gewesen sein könne.

Von den sieben Valeriern sind jetzt nur noch zwei übrig, P. Valerius Publicola und sein Bruder M. Valerius Maximus. Auch diese sind wahrscheinlich ursprünglich nur eine Person, in verschiedenen Annalen mit verschiedenen Vor- und Beinamen aufgeführt und so später für zwei verschiedene Personen ausgegeben. Wenigstens existirt für die Geschichte nur P. Valerius, denn Alles, was von M. Valerius erzählt wird, ist von P. auf ihn übertragen. Das einzige Mal, dass M. Valerius so handelnd vorkommt, dass man seinen

---

[56]) Livius II. 42. extr. ea pars rei publicae (patricii) M. Fabium Kaesonis fratrem et m a g i s i n v i s u m a l t e r u m p l e b i, accusatione Sp. Cassi L. V a l e r i u m Consules dedit.

[57]) Niebuhr (I. S. z. 1154.) meint, dieser Brutus sei nicht ganz erfunden, sondern dass es später einmal einen solchen Tribun gegeben habe, den man nur fälschlicher Weise in das Jahr 494 gesetzt habe. Unsere Erklärung empfiehlt sich durch die Analogie des Valerius und den Umstand, dass der Tribunus Celerum leicht in einen Volkstribun verdreht werden konnte.

Bruder nicht substituiren kann, ist in der Erzählung von der Weihung des Capitolinischen Tempels durch den Consul Horatius, welchen M. Valerius in der Abwesenheit seines Bruders durch falsche Trauerbotschaft zu stören suchte. Aber auch hier umgeht eine unsrer Quellen den M. Valerius. Bei Dio Cassius nämlich (Fragm. 25.) bestellt Publicola einen Boten, um den Consul Horatius zu unterbrechen.

Ganz genügend aber ergiebt sich die Identität dieser beiden Valerier aus den Ueberlieferungen über den Hausbau auf der Velia, dem Ausläufer des Palatin, der das Thal des Forums von dem des Colosseums trennte (Becker Topographie, S. 246.). Dort baute Publicola ein Haus, wodurch er in den Verdacht gerieth, nach der Tyrannis zu trachten. Um sich zu rechtfertigen, liess er es niederreissen und erhielt darauf vom Volke einen Bauplatz am Fuss der Velia (Plutarch. Popl. 20.). Von M Valerius berichten Einige (Dion. V. 39. Ascon. ad. Cic. in Pis. 22. p. 13. Or.)[58]), dass er vom Volke ein Haus auf dem Palatin erhielt, oder dass ihm dort vom Volke ein Haus e r b a u t wurde. Dieses Haus und das des Publicola sind offenbar dasselbe. Es lag nach Dion. l. c. ἐν τῷ κρατίστῳ τοῦ Παλατίου. Das ist der vornehmste, ehrenvollste Theil des Palatin, wie τὸ κράτιστον τῆς ἀγορᾶς bei Dionysius (I. 87.) das Comitium, den Versammlungsplatz der Patricier, im Gegensatze zu dem plebejischen Forum bezeichnet. Der vornehmste Platz des Palatin war aber natürlich der, wo der Palast der Könige stand, d. i. die Velia, und zwar da, wo die sacra via hinüberging. Dort wohnte Tullus Hostilius (Varro ap. Non. XII. 51. pag. 531. Mer.), Ancus Marcius (Solin. I. 23.), Tarquinius Priscus (Liv. I. 41., Solin. I. 24.), Servius (Cic. rep. II. 31.), Tarquinius Superbus (Plin. XXXIV. 6. 13. S. Becker, Topogr. S. 239.). Da nun, nach Plinius (l. c.), die Statue der Valeria, Publicola's Tochter, die gewöhnlich Cloelia genannt wird, i n v e s t i b u l o S u p e r b i d o m u s stand[59]), so ist der Schluss un-

[58]) Varronem autem tradere, M. Valerio, q u i a s a e p i u s v i c e r a t, aedes in Palatio tributas. Es ist zu lesen: quia S a b i n o s vicerat. Plin. XXXVI. 15. 24.

[59]) Dadurch wird auch die gewöhnliche Meinung widerlegt, es sei nach Vertreibung der Tarquinier ihr Palast geschleift worden.

abweislich, dass das Haus, welches Publicola bewohnte, kein anderes, als der früher königliche Palast war. Das Haus des M. Valerius war aber ebendasselbe, obgleich mancher Annalist das Gegentheil gedacht haben mag, weil er nicht wusste, dass die Velia und τὸ κράτιστον τοῦ Παλατίου eins waren, und weil er also für zwei verschiedene Häuser auch zwei verschiedene Valerier für nothwendig hielt, wodurch ursprünglich die Verdoppelung des einen Valerius entstanden oder begünstigt worden sein mag.

Derselbe Umstand, der besonders die Einerleiheit des P. und M. Valerius beweist, führt uns wieder in das Geleise unserer Untersuchung zurück, indem er zeigt, dass Publicola nicht ein gewöhnlicher Consul, sondern unmittelbarer Nachfolger der Könige mit dictatorischer Gewalt war. Es ist nämlich ein handgreiflicher Irrthum, wenn unsere Quellen angeben, Publicola habe das Volk geängstigt durch einen Hausbau „alto munitoque loco“, wo es eine „arx inexpugnabilis“ sein konnte. Die Velia war weder steil, noch hoch. Ein Haus auf ihrem Gipfel konnte wegen seiner militärischen Lage Niemanden Schrecken einjagen. Wer in Rom nach der Herrschaft strebte, der musste das Capitol besetzen, und nicht die Velia. Die Opposition gegen das Haus des Publicola auf der Velia kam also aus andern Gründen her. Es war der Palast der Könige und erinnerte an königliche Gewalt. So lange Valerius die unbeschränkte Vollmacht der Könige besass, wohnte er ungestört im königlichen Palaste, als er aber durch seine Gesetzgebung das Consulat einführte, da verliess er in Folge einer bestimmten Verordnung diese Wohnung, und baute sich ein Haus am Fusse der Velia (Ascon. l. c. „P. Valerio . . . locum sub Velia . . . . populum ex lege quam ipse tulerat concessisse tradunt“). Mit der irrthümlichen Vorstellung von der tyrraneidrohenden Lage des Hauses auf der Velia hängt dann auch ein anderer Irrthum zusammen, nämlich dass man den Valerius dort ein Haus erst bauen lässt. Man wusste von einem Hausbau (nämlich am Fuss der Velia) und trug diese Notiz auf das frühere Haus ohne Weiteres über. Wie konnte man sich auch vorstellen, dass das Volk dem Valerius selbst eine Zwingburg sollte gegeben haben? Das wollte nicht passen. Man änderte also die Ueberlieferung,[60] die von einem dem Publicola gege-

[60]) Declam. de harusp. resp. 8. P. Valerio data domus est in Velia publice.

benen Hause auf der Velia sprach, und liess entweder den Publicola das Haus selbst bauen, oder schob den M. Valerius unter, um ihm das Haus vom Volke geben zu lassen.

Die dictatorische Gewalt des Publicola zeigt sich in seiner Wiederherstellung und Ordnung der Verfassung. Nach Plutarch (Popl. 12. cf. Dion. V. 20.) stellte er den Census her, d. h. die Centuriat-Comitien; denn diese beiden bedingten sich gegenseitig.[61]) Nichts Anderes deutet auch Cicero (rep. II. 31.) an, wenn er sagt, dass die Valerischen Gesetze die ersten waren, welche in den Centuriat-Comitien bestätigt wurden. Auch die Wiederherstellung des Senats wird Publicola von Festus, Plutarch und Dionysius[62]) zugeschrieben. Dass eine solche Maassregel nur von einem Dictator vorgenommen werden konnte, zeigt ein Beispiel während des Hannibalischen Kriegs. Die Zahl der Senatoren war damals so zusammengeschmolzen, dass eine bedeutende Ergänzung nöthig war. Die Censoren, welche in gewöhnlichen Zeiten die Senatslisten entwarfen, schienen in diesem besondern Falle unzureichend, und man schritt zur Wahl eines Dictators, obgleich besondere Umstände dieses sehr auffallend machten. (Liv. XXIII. 33.)

Der Hauptbeweis aber für den aufgestellten Satz über Publicola's Dictatur liegt in einer Untersuchung der Valerischen Gesetze, die uns leider nur sehr unvollkommen bekannt sind. (Cic. rep. II. 31. Dion. V. 19. Liv. II. 7, 8. Plut. Popl. 10. sq.) Bezeichnend ist schon der Umstand, dass Publicola allein sie durch-

---

61) Dion. V. 20. Τιμήσεις δ᾽ ἐγίνοντο τῶν βίων καὶ τάξεις τῶν εἰς τοὺς πολέμους εἰςφορῶν, ὡς Τύλλιος ὁ βασιλεὺς ἐνομοθέτησεν, πάντα τὸν ἐπὶ τῆς Ταρκυνίου δυναστείας χρόνον ἀφειμέναι, τότε δὲ πρῶτον ὑπὸ τούτων (Valer. et Lucret.) ἀνανεωθεῖσαι. Dass diese Wiederherstellung der Centuriat-Comitien dem Valerius als Dictator angehört, folgt auch aus der Angabe bei Dion. V. 75, der trotz der eben citirten Stelle dem T. Lartius den ersten Census zuschreibt. Die Ueberlieferung nannte den ersten Dictator (d. i. Valerius). Da Dion. nun den Lartius dafür hielt, so gerieth er in Widerspruch mit sich selbst.

62) Dasselbe liegt in der Erzählung vom Dictator M. Valerius (494) bei Dion. VI. 44, dass er 400 Plebejer unter die Ritter aufgenommen habe. Die Verwechselung von Rittern mit Patriciern und Senatoren ist bei den Alten geläufig. (Proculus Julius heisst Ritter bei Zonar. VII. 4.) Dass der Dictator M. Valerius von 494 nur eine Wiederspiegelung des Publicola ist, haben wir gezeigt.

setzte und dann erst sich einen Collegen wählte.[63]) Wäre Publicola vorher nur Consul gewesen, so wäre sein Benehmen unerklärlich. Er beantragte seine Gesetze entweder freiwillig oder unfreiwillig. Im ersten Falle sieht man nicht ein, warum er sich bei seinen populären Absichten dem Verdachte ausgesetzt haben sollte, als strebte er nach der Herrschaft. Plutarch meint, er habe sich vor den Einsprüchen eines Collegen gefürchtet; aber sollte die Mehrheit in den Comitien, welche seine Gesetze annahm, nicht auch im Stande gewesen sein, ihm einen gleichgesinnten Collegen zu geben? Gab er aber seine Gesetze gezwungen, was sehr unwahrscheinlich ist, so konnte das Volk ihn noch viel leichter zur Abdankung oder zur Wahl eines Collegen zwingen.

Es ist schon erwähnt (S. 50.), dass Publicola nach einer Verordnung in seinen Gesetzen den Palast der Könige auf der Velia verliess. In diesem Palaste lebte später der Rex sacrificulus (s. Becker, Topographie, S. 226 ff.). Nichts ist wahrscheinlicher, als dass der Letztere einzog, als Publicola das Haus verliess; denn die Hausgötter des königlichen Palastes, derentwegen vorzüglich der Rex dort seine Wohnung beibehielt, konnten keine Unterbrechung ihres Dienstes dulden. Es folgt also mit ziemlicher Sicherheit, dass das Amt des Rex sacrificulus durch dieselben Valerischen Gesetze errichtet wurde, und darin zeigt sich ein Beispiel, wie diese Gesetze zuerst die königliche Macht gesetzlich aufheben und unter die republicanischen Aemter vertheilen.

Ebenso ward durch Publicola zuerst die Dauer der obersten Magistrate begränzt.[64]) Es wurde eine jährliche Wahl durch das Volk eingeführt, so wie eine freie Bewerbung. Nach Verlauf seines Amtsjahres sollte nun der Consul kein Anrecht mehr auf seine Magistratur haben, sie sollte dem Volke anheimgefallen sein, und wer sie abzugeben sich weigerte und also wider den Wil-

---

[63]) Livius II. 8. Publicola (leges suas quum) solus pertulisset, tum deinde comitia collegae subrogando habuit. Dion. V. 19 μόνος κατέσχε τὴν ἀρχήν. Plut. Popl. 11. ἐχρήσατο τῇ μοναρχίᾳ πρός τὰ κάλλιστα καὶ μέγιστα τῶν πολιτευμάτων.

[64]) Plut. Popl. 11. ὑπατείαν ἔδωκε μετιέναι καὶ παραγγέλλειν τοῖς βουλομένοις. Mit Niebuhr's (I. S. z. 1171.) und Göttling's (Röm. Staatsverfassung, S. 277.) Erklärung dieser Stelle kann ich mich nicht einverstanden erklären.

len des Volkes herrschte (μὴ παρὰ τοῦ δήμου λαβὼν τὴν ἀρχήν. Dion. V. 19.), war der Strafe, die den Tyrannen traf, verfallen. Eine solche Verordnung musste es geben, da das Römische Staatsrecht keine förmliche Absetzung zuliess; der durchgreifende Irrthum aber, der das einjährige Consulat sogleich mit der Republik entstehen liess, hat diese Clausel des Gesetzes in unsern Quellen verdunkelt und sie so erscheinen lassen, als gälte sie nur solchen, die mit bewaffneter Hand das Capitol zu besetzen vorhätten.[65])

Dass die Valerischen Gesetze die Zweiheit der Consuln einführten, ergiebt sich aus der oben besprochenen Ueberlieferung, dass Publicola bis zur Gesetzgebung allein im Amte war.

Wir kommen nunmehr an den Theil der Valerischen Gesetze, welcher von der Einsetzung der Schatzmeister handelt, und können nicht vermeiden, auf diesen verwickelten Gegenstand etwas näher einzugehen, obgleich das Ergebniss unserer Untersuchung sein wird, diese ganze Clausel aus der Valerischen Gesetzgebung als interpolirt zu streichen.

Das Amt der Quästur schreibt sich aus der Zeit der Könige her; es hatte damals nichts mit der Verwaltung des Schatzes zu thun, sondern war ein rein richterliches Amt. Die Quästoren, identisch mit den Duumviri perduellionis [66]), untersuchten und

---

65) Niebuhr (II. S. z. 754 [S. 378]) bemerkt ganz richtig aus den Fasten, dass es ein Grundgesetz gewesen sein müsse, nie denselben Consul in zwei auf einander folgenden Jahren zu wählen, wodurch dessen Verantwortlichkeit aufgehoben worden wäre. Davon machen aber die Consulate des Publicola eine Ausnahme. Man wusste, dass er ununterbrochen längere Zeit im Amte war, und theilte nur irrthümlich diese Zeit in Consulatsjahre ein, statt sie seiner Dictatur zuzurechnen.

66) Dafür spricht die Angabe bei Ulpian (de off. quaest. Dig. I. 13), Tullio Hostilio rege quaestores fuisse, wobei er die Duumvirn im Sinne hat, welche Horatius verurtheilten. Dasselbe folgt aus Liv. II. 41.: Invenio apud quosdam ..... a quaestoribus K. Fabio et L. Valerio diem dictam perduellionis, damnatumque populi judicio. Rubino, der eine Verschiedenheit zwischen den Quaestoren und den Duumvirn annimmt, legt diese Stelle so aus, dass er sagt, die Quaestoren seien besonders häufig zu Duumvirn gewählt worden. So auch Becker, Handbuch der Röm. Alterth, II. Thl. 2, S. 330. Er stützt sich besonders auf die unerwiesene Annahme, dass die Quaestur in der Republik ein ständiges Amt gewesen. Da nun Manlius einer Ueberlieferung zufolge (Liv. VI.

entschieden in Criminalprocessen; doch stand von ihrem Ausspruch die Berufung an das Volk frei. Ihr Amt war kein ständiges, sondern ein ausserordentliches, wie die Erzählung bei Livius (I. 26.) und die Quästionen der Republik zeigen. So weit ist Alles im Reinen. Ueber die Art ihrer Wahl aber gibt es zwei widersprechende Angaben. Junius Gracchanus (Dig. I. 13.) behauptete: „dass selbst Romulus und Numa Pompilius je zwei Quästoren gehabt, die sie nicht nach eigenem Gutdünken, sondern durch die Suffragien des Volkes wählten.“ Diese mit grosser Bestimmtheit ausgesprochene Angabe hat Rubino (Untersuchungen, S. 316 ff.), als übertrieben im Interesse der Gracchischen Parthei verworfen und dagegen das Zeugniss des Tacitus vorgezogen, der Folgendes berichtet: „Quästoren gab es schon unter den Königen, wie sich aus der Lex curiata ergibt, die L. Brutus erneuert hat. Und den Consuln blieb das Recht, die Quästoren zu ernennen, bis das Volk auch über diese Würde selbst verfügte und im 63. Jahre nach Vertreibung der Tarquinier zuerst den Valerius Potitus und Aemilius Mamercus wählte, das Heer zu begleiten.“ Hiernach nimmt also Rubino an, dass die Könige und später die Consuln bis auf die Decemvirn das Ernennungsrecht der Quästoren besassen. Indessen Tacitus Glaubwürdigkeit ist, wie Becker es nachgewiesen hat, nicht so ohne Weiteres über die des Gracchanus zu stellen, und in diesem Falle besonders hat er sich einen doppelten Fehler zu Schulden kommen lassen. Er hat, wie Niebuhr (R. G. I. z. 1156.) richtig bemerkt, das fragliche Curiengesetz des Brutus nicht unmittelbar gekannt. Die Unbestimmtheit seines Ausdrucks (regibus etiam tum imperantibus instituti sunt) zeigt nicht, wie Rubino sagt, sorgfältige Kritik, sondern eine sorgfältige Unsicherheit. Er hat ebenso wie Ulpian (Dig. I. 13.) ganz irriger Weise nur an die quaestores aerarii gedacht und den Ausdruck des Gesetzes (etwa: Consul quaestores creato) fälschlich von einer selbstständigen Wahl durch die Consuln verstanden, während es doch nur die

20) durch besonders gewählte duumviri perduellionis gerichtet worden ist, so können — schliesst Becker — die damals im Amte stehenden Quaestores parricidii nicht mit diesen duumviri dieselben sein. Dieser Schluss fällt mit der Annahme von der Ständigkeit des Amtes der Blutrichter.

Leitung bei der Volkswahl bedeutet. Wir sehen daher gar keine Veranlassung, an Gracchanus Zeugniss zu zweifeln, und nehmen also sowohl unter den Königen, als auch (und um so mehr) unter den Consuln die Wahl der Quaestores parricidii durch das Volk, d. i. die Curiat-Comitien an. Das Amt bestand nämlich eine Zeit lang unter der Republik fort, nicht als ein ständiges, sondern, wie früher, als ein ausserordentliches. Dass es ein Mittel in den Händen der Aristocratie war, zeigt die Verurtheilung des Sp. Cassius und die Anklage des M. Volscius (Liv. III. 24. 25.), wobei Quästoren thätig waren. Es kam aber mehr und mehr in Vergessenheit; vorkommende Quästionen konnten eben so gut einem schon bestehenden Magistrate übertragen werden, und in manchen Fällen, wie in dem des. M. Volscius, war eine Dictatur ein nachdrücklicheres Mittel zum Zweck. Zugleich gingen einzelne Funktionen des Amtes an stehende Magistrate, wie die Aedilen über, und endlich erlosch die alte Quästiur gänzlich seit der Einsetzung der triumviri capitales.

Von dieser gerichtlichen Quästur ist aber gänzlich verschieden und auf's sorgfältigste zu trennen das Amt des Schatzmeisters, quaestor aerarii. Eine solche Trennung ist leider von den Alten nicht beobachtet worden, und daher schreibt sich die Schwierigkeit, den Ursprung und die anfängliche Natur dieses Amtes zu bestimmen.

Unter den Königen bestanden diese Quaestores aerarii nicht; in der Verwaltung des Schatzes waren die Könige an keine bestimmten Formen und Personen gebunden. Aber schon im ersten Jahre der Republik soll nach Plutarch (Popl. 12.) den Consuln diese willkührliche Befugniss durch ein Gesetz des Publicola genommen und zwei, vom Volke erwählten jährlichen Quästoren übertragen worden sein. Gegen diese Angabe spricht wieder Tacitus; aber diesmal mit mehr Recht. Sein Zeugniss, dass zuerst im Jahre 63 nach Vertreibung der Tarquinier das Volk die Quästoren wählte, scheint ganz authentisch. Das war das erste Jahr nach dem Sturze der Decemvirn, und das neue Recht des Volkes war die Folge eines Gesetzes der Consuln Valerius und Horatius (Rubino, Unters. S. 326.). Wir können also unbedenklich die Angabe Plutarch's über das Gesetz des Publicola für eine Verwechselung mit dem des jüngern Valerius erklären, welche der Annalist des Valerischen

Hauses sich zu Schulden kommen liess, und das Resultat ist, dass vor den Decemvirn es keine vom Volke gewählten Schatzquästoren gab; sie wurden entweder von den Consuln ernannt, oder existirten gar nicht als bestimmte Magistrate. Das erste gibt Tacitus an; da aber, was er von den Quästoren der königlichen Zeit und denen in der lex curiata des Brutus sagt, nur auf die Blutrichter zu beziehen ist, so scheint sein Zeugniss uns über die Schatzmeister weiter keine Aufklärung zu geben, falls wir nicht die zwei Arten von Quästoren für identisch halten. Dieses thut Rubino, und er kommt also zu folgenden Resultaten: Bei Einsetzung der republikanischen Aemter wurde die Verwaltung des Schatzes dem Consulat in der Absicht, es zu schwächen, entzogen. Anstatt aber eine neue Magistratur einzusetzen, wobei gegen das Interesse der Aristocratie die Mitwirkung des Volkes nöthig geworden wäre, übertrug man die Geschäfte des Schatzmeisters einem schon bestehenden Magistrate, dem vom Consul jährlich erwählten Quästor (Blutrichter). Wie nun dadurch die Macht des Consuls soll verringert worden sein, ist schwer einzusehen, und eben so räthselhaft ist es, warum man, um die Einsetzung eines neuen Amtes zu umgehen, eine früher nur ausserordentliche Commission in ein ständiges Amt verwandelte und ihm einen Wirkungskreis gab, der von seinem frühern so verschieden als nur möglich war. Nun muss denn auch Rubino einen unnatürlichen Uebergang der ursprünglichen Blutrichter in Schatzmeister annehmen, so dass die Funktionen des ersten Amtes immer mehr abnehmen, wie die des zweiten wuchsen, und so zwar, dass nicht etwa Geschäfte der Blutrichter überhaupt überflüssig wurden, sondern dass für diese nunmehr eigens neue Beamte, quaestores parricidii, ausserordentlich gewählt wurden, die in jeder Hinsicht den frühern Quästoren (jetzigen Schatzmeistern) entsprachen. Was ist hiermit anders gesagt, als dass das Amt der alten Blutrichter unverändert als ausserordentliche Commission fortbestand, während daneben Quästoren des Schatzes eingesetzt waren? Rubino hat sich nur unnöthige Mühe gemacht, wie er auch voraussetzt, dass die Römer es gethan; aber seine Hypothese entbehrt aller innern Wahrscheinlichkeit und äussern Begründung. Es hat vor dem Jahre 447 (dem Consulate des Horatius und Valerius) gar keine Schatzquästoren als selbstständige Magistrate ge-

geben. Tacitus fand verzeichnet, dass im Jahr 63 nach Vertreibung des Tarquinius die ersten Quästoren vom Volke erwählt worden seien. Während er nun offenbar die schon früher bestehenden, quaestores parricidii mit den neu eingesetzten für eins hielt, glaubte er kühn schliessen zu können, dass früher das Amt von dem Consulate abhängig gewesen wäre, und dazu benutzte er die missverstandene lex curiata des Brutus, die von einer Creation der Quästoren durch die Consuln sprach. Die Richtigkeit unserer Ansicht ergibt sich daraus, dass bei Livius die Quästoren vor den Decemvirn nie in den Geschäften der Schatzmeister, sondern nur als Blutrichter vorkommen,[67] z. B. III. 31. Eam. (praedam) propter inopiam aerarii consules vendiderunt. — II. 42. Quicquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul, ac redegit in publicum. — III. 23. Fabius (consul) praedam ex castris raptim Antium convehit. — III. 29. (Cincinnatus dictator) castris hostium receptis, praedam omnem suo tantum militi dedit. — Dagegen heisst es vom Jahre 440 vor Chr. vom Dictator Cincinnatus: Iubere itaque, quaestores vendere ea bona, atque in publicum redigere. L. IV. 15. fin.; vom Jahre 409 (vor Chr.): Venditum (quod praedae fuerat) sub hasta consul in aerarium redigere quaestores iussit (Liv. IV. 53.), und vom Jahre 395 unter Camillus Dictatur: cuius (praedae) pars maxima ad quaestorem redacta est; haud ita multum militi datum (L. 5. 19.), und: praeda ed quaestores redacta cum magna militum ira (L. V. 26.).

Die erste sichere Erwähnung von Quaestores aerarii fällt in's Jahr 445, wo es bei Livius (III. 69.) heisst: Haec omnia adeo mature perfecta accepimus, ut signa eo ipso die a quaestoribus ex aerario prompta delataque in campum sint. Ein directes Zeug-

---

[67]) Rub. (S. 325.) findet einen Beweis für die Identität der zwei Arten Quaestoren in der Angabe bei Dion. X. 23, wo T. Quinctius, den Liv. (VII. 25.) als Ankläger des Volscius nennt, „dem Consul in derselben Weise ein Corps ins Feld nachführt, in welcher später sehr häufig die Quaestoren als Unterbefehlshaber der Feldherren erscheinen.“ Wenn auch Dionysius Erzählung keine selbsterfundene Ausmalung ist (wie die Nennung von Proconsuln), so ist daraus doch gar nichts zu folgern, da man nicht einsieht, warum die Quaestores parr. nicht Befehlshaber im Heere hätten sein sollen. Uebrigens kommen bei Dionysius die Quaestoren schon vor den Decemvirn als wirkliche Schatzmeister vor.

niss endlich findet sich bei Livius (IV. 4.) in der Rede des Canuleius, die sich durch historische Genauigkeit auszeichnet, kurz nach der Einsetzung der Quästoren, wo es heisst: Tribuni plebis, aediles, quaestores nulli erant, institutum est, ut fierent. Mit genauer Beobachtung der Zeitfolge hatte Canuleius zuerst die Pontifices und Augures genannt, die Numa einsetzte, dann die Classen des Servius, dann die Consuln und Dictatoren; zuletzt nun nennt er die Volkstribunen, Aedilen und Quaestoren. Er kann also weder eine angebliche Einsetzung der Blutrichter unter Tullius Hostilius, noch der Schatzmeister unter Publicola im Sinne gehabt haben. Ganz ähnlich nennt Pomponius (de orig. iur. 22) bei der chronologischen Aufzählung der Aemter zuerst die Volkstribunen und Aedilen, und sagt, dass darauf, als der Schatz grössere Wichtigkeit erlangt habe, quaestores, qui pecuniae praessent, ernannt worden seien.

Was den Namen Quaestor anbetrifft, der den beiden gänzlich verschiedenen Beamten gemein war, so liegt darin gewiss kein Grund, beide für identisch zu halten, wenn man die Tribunen, celerum, plebis, militum, aerarii und andere gleichnamige und doch verschiedene Aemter vergleicht. Ich halte es nicht für ausgemacht, dass der Name für die Blutrichter in der königlichen Zeit Quaestor gewesen. Vielleicht hiessen sie früher duumviri perduellionis. Quaestor bedeutet einen öffentlichen Ankläger. Quaestores parricidii war also passend für eine Art derselben, die mit Blutgerichten zu thun hatte, während quaestor aerarii eine eben so passende Benennung für einen Beamten war, der eine Controle über die Consuln auszuüben hatte, insofern es das Aerarium anging. Der Name stammt also in diesem Falle, wie im ersten, von conquirere maleficia her, nicht von conquirere pecunias.

Die irrthümliche Vorstellung von der frühen Existenz der Schatzquaestoren hängt zusammen mit einem allgemein verbreiteten Irrthum über die Bedeutung der Finanzen in jener frühen Zeit. Es gilt für Rom wörtlich, was Böckh (Staatsh. der Ath. II. 28.) sagt: „Zur Erhaltung des Staats in Friedenszeiten war wenig oder Nichts erforderlich und der Krieg war zu gering, um ein künstliches Gebäude von Finanzen zu erfordern. Die Tempel und Priester wurden aus heiligen Ländereien Grundzehnten, Opfern, die Rechtspflege aus Ehrengeschenken für jeden Spruch

unterhalten“, und S. 38: „Eine Angabe nach der Schätzung können wir daher in der Solonischen Klasseneinrichtung nur für vorkommende äusserst seltene Fälle annehmen; ihre Bestimmung war eine Nebensache; die Hauptsache waren die Kriegsdienstpflichtigkeit, die Liturgien und die Abmessung der Regierungsrechte.“ Wir behaupten dasselbe von der Servianischen Verfassung. Bei der Organisation derselben hatte man gewiss nicht die Besteuerung des Volkes im Auge. Die Auflage eines Tributes, die äusserst selten vorkam, wurde dann allerdings wohl nach dem Census geregelt, weil dieses sich als das bequemste Mittel darbot. Auf keinen Fall ist aber vor der Einführung des Soldes das Geld in Rom der Nerv des Kriegs oder auch nur von mittelmässiger Bedeutung dafür. Ein Schatzbeamter war auf keinen Fall in der ältern Zeit nöthig, und als er eingesetzt wurde, geschah es nicht, um die Einsammlung von Tribut zu beaufsichtigen, sondern die gehörige Verwendung der Beute.

Die Quästores parricidii also, um das Ergebniss unserer Untersuchung zusammenzufassen, existirten ursprünglich nur für die richterlichen Befugnisse, wurden von jeher vom Volke gewählt und waren und blieben ausserordentliche Bevollmächtigte, die, ohne ihren Amtskreis zu ändern, allmählich in Vergessenheit kamen. Die Verwaltung des Schatzes war früher den Königen und dann den Consuln überlassen, bis nach dem Sturze der Decemvirn ein ständiges Amt, das der Quaestores aerarii, dafür eingesetzt und die Wahl dem Volke überlassen wurde.[68])

Das wichtigste Gesetz in der Reihe der Valerischen ist die lex de provocatione, welche als der Schlussstein der ganzen zusammenhängenden Gesetzgebung betrachtet werden kann. Valerius entkleidete sich damit seiner dictatorischen Gewalt und trat in die Schranken der neuen republikanischen Magistrate. Bis dahin war er mit den Fasces und den Beilen in der Stadt erschienen (Zon. VII. 13.), jetzt aber senkte er vor dem Volke, nämlich dem populus auf dem Comitium (siehe Niebuhr I. z. 1173.), die Fasces (summittebat fasces), wodurch symbolisch angedeutet wurde, dass er die ihm delegirte Macht den Händen des souveränen

---

[68]) Becker, Handbuch der Röm. Alt., II. S. 327. ist Rubino meist gefolgt. Ich sehe mich aber nicht veranlasst, von meiner Ansicht abzugehen.

Volkes zurückgebe. Die innere Verbindung dieser dem populus dargebrachten Huldigung mit dem Gesetz über die Provocation lässt leicht einen Irrthum erkennen, in dem man von jeher in Betreff der Frage befangen war, welchem Stande (den Patriciern oder Plebejern) das Recht der Provocation ertheilt worden sei. Die Alten, nur daran gewöhnt, die Patricier als einen zahlreichen Adel, einig im Genuss und in der Aufrechthaltung der Herrschaft zu denken, nennen die Plebejer als die durch das Valerische Gesetz Begünstigten (Dion. VII. 41. 52., L. II. 29.), und theils diese Zeugnisse haben die Neuern irre geleitet, theils die Kunde, dass schon unter den Königen ein Provocationsrecht für die Patricier bestand, wesshalb also dessen Ertheilung durch Valerius überflüssig gewesen wäre.[69]) Die Schwäche dieses letztern Grundes liegt übrigens auf der Hand und verdient kaum der Erwähnung. Wenn so manche wichtige Gesetze in späterer Zeit der Erneuerung bedurften, wie sollte es da auffallen, dass unter der Regierung des letzten Tarquinius auch das Recht der Provocation abgekommen war und nun einer Wiederbelebung durch neue Sanction bedurfte? Es gesellen sich aber so bedeutende Gründe zu den schon angeführten für die Annahme, dass sich das Provocations-Gesetz allein auf die Patricier bezog, dass wir es wagen können, dem Zeugnisse der Alten hier auf's Bestimmteste entgegen zu treten.

Wir fragen zunächst, an welche Volksversammlung die Berufung gelegen habe? Niebuhr, der die Provocation als den Plebejern ertheilt ansieht, gibt in völliger Uebereinstimmung mit dieser Ansicht an, dass die Tribut-Comitien über Appellationen entschieden. Dagegen erhebt sich aber nun die nicht zu beseitigende Schwierigkeit, dass zur Zeit der Valerischen Gesetze die Tribut-Comitien noch nicht bestanden. Es ist wenigstens gar kein Grund, anzunehmen, dass vor der Wahl der Tribunen als Vertreter der ganzen Plebs es allgemeine Versammlungen aller Tribus gegeben habe, wie glaublich auch die Existenz von Tribunen und Versammlungen einzelner Tribus ist.

Wenden wir uns zunächst zu den Centuriat-Comitien, so werden wir auch diese als wenig befähigt erkennen, in der Sache

[69]) Becker (Handbuch der Röm. Alterth., II. 2, S. 170.) hat die richtige Ansicht, „dass die Patricier und Plebejer in gleicher Weise der dictatorischen Gewalt unterworfen gedacht werden müssen."

eines Plebejers ein unpartheiisches Urtheil zu fällen. So viel ist in neuerer Zeit über die Centuriat-Comitien gesagt und geschrieben worden, dass wir uns wohl sehr kurz fassen dürfen, indem wir nur eben so viel in unsere Untersuchung ziehen, als zur Lösung unserer gegenwärtigen Frage unumgänglich ist. Als ganz beseitigt kann wohl Niebuhr's Irrthum betrachtet werden, wonach er die Centuriat-Comitien als fast rein plebejisch ansieht und den Patriciern darin nur die 6 suffragia anweist. Eine genügende Widerlegung hat Peter (Epochen, Anfg.) geliefert. Indessen möchte auch das Resultat, zu dem Peter kommt, noch zu modificiren sein. Er nimmt nämlich an, dass unter den 80 Centurien der ersten Classe etwa 60 den Patriciern angehört hätten, so dass die andern 20 Centurien und die 4 nächsten Classen, also zusammen 110 Centurien des Fussvolks auf die Plebejer kommen. Als Grund wird angeführt, weil auch in der Reiterei die Plebejer doppelt so stark waren, als die Patricier (die 12 Centurien gegen die 6 suffragia). Ohne jetzt zu untersuchen, wie sich Patricier und Plebejer in der Reiterei zu einander verhielten, bemerken wir nur, dass, wenn dieses, wie Peter annimmt, im Verhältnisse von 1 : 2 stattfand, man nach der Sitte späterer Zeit schliessen muss, dass nicht dasselbe Verhältniss beim Fussvolk beider Stände beobachtet wurde. Die Italischen Socii wenigstens, die zu dem Römischen Volke in einem ähnlichen Verhältniss standen, wie früher die Plebejer zu den Patriciern, stellten gewöhnlich eine gleiche Anzahl Legionssoldaten, aber doppelt oder dreimal so viel Reiter, als die Römer. Ohne dieses übrigens als Beweisgrund zu benutzen, stellen wir die Vermuthung auf, dass die ganze erste Classe der Servianischen Verfassung aus Patriciern bestand.[70]) Der Unterschied in der Stimmberechtigung zwischen der ersten und zweiten Classe ist so auffallend gross, dass er von vorn herein auf generischen Unterschied der Mitglieder derselben schliessen lässt; dazu kommt die Notiz, dass classis und classici ursprünglich der ausschliessliche Titel der Bürger der ersten Classe war (Gell. VII.

[70]) Wir wollen uns dabei nicht auf Dion. X. 17. berufen, wo es heisst, dass der Senat die Wahl des dem Volke verhassten Cincinnatus in den Centurien der Ritter und ersten Classe durchsetzte, worauf die vier andern Classen gar nicht zum Abstimmen kamen. Diese Rechnung hat Dionysius selbst gemacht.

13.), was sich aus einer Zeit herschreibt, worin das Heer, classis genannt, allein aus Patriciern bestand, den Mitgliedern des populus, die allein das volle Bürgerrecht genossen und dafür die Landesvertheidigung auf sich nahmen. Obgleich dieser ausschliessliche Kriegsdienst der Patricier vielleicht nur unmittelbar nach ihrer Eroberung des Landes völlig bestand und bald nachher die Unterworfenen mehr und mehr als leichte Truppen zum Heere zugezogen wurden, so wurden sie doch weder im Heere mitgezählt, noch im Staate für ihre Dienste belohnt, — οὔτε ποτ' ἐν πολέμῳ ἐναρίθμιοι οὔτ' ἐνὶ βουλῇ.

Eben so wenig, als später die Italischen Bundesgenossen in die Organisation der Legionen aufgenommen wurden oder das Bürgerrecht erhielten. Was wir als Gesetzgebung des Servius Tullius kennen, ist wahrscheinlich nur das Resultat einer Erhebung des Volkes gegen Etruskisch-Aristocratische Bedrückung, und als Folge dessen wird durch die Verfassung die schon factisch bestehende Vereinigung von Plebejern und Patriciern im Heere durch das Gesetz anerkannt, geordnet und mit entsprechenden Rechten und Pflichten auf die Organisation des Staates ausgedehnt, ohne jedoch alle Spuren des früheren grellen Unterschieds zu tilgen. Das ursprünglich rein patricische Heer erkennen wir demnach in den 40 Centuriis iuniorum der ersten Classe, welche grade eine Legion von 4000 Mann ausmachen. Daneben standen in den vier plebejischen Classen ebenfalls 40 Centuriae iuniorum. Denn es ist wohl höchst wahrscheinlich, dass die fünfte Classe anfänglich nur 20 Centurien enthielt, ebenso wie die zweite, dritte und vierte Classe und erst auf 30 vermehrt wurde, als Kriegsnoth veranlasste, diese volkreichste aller Classen zum Behufe der Aushebung stärker in Anspruch zu nehmen. Die niedrigste Summe, welche im ursprünglichen Census zur Sprache kam, war 25,000 As, d. i. der Census für die vierte Classe. Die fünfte Classe bestand aus Allen, die weniger hatten; ebenso wie in Athen der Census der Theten nur durch das Minimum der Zeugiten nach oben hin eine Grenze hatte. Als man aber die Centurien der fünften Classe vermehrte und doch die allerärmsten vom Dienste ausschliesen wollte, fügte man eine niedrigste Schatzungssumme für die Bürger dieser Classe hinzu, die man nach Bedürfniss immer erniedrigen konnte. Daher

erklären sich die verschiedenen Angaben in unsern Quellen über diese Summe.

Somit hätten wir also ursprünglich den 80 patricischen Centurien gegenüber 80 plebejische. In der frühesten Zeit, in der nach allen Ueberlieferungen die Stärke der Legion sich auf 3000 Mann belief, gab es wohl nur 60 Centurien der classis, wovon wir keine Spur mehr nachweisen können, weil unsere Angaben über die Zahlen der Centuriat-Comitien aus ziemlich später Zeit der Republik herrühren — eine Rücksicht, die allein schon abhalten sollte, über die allerfeinsten Details der Comitien zu forschen, als wenn wir wirklich authentische Fragmente der Commentarii Servii Tulli besässen. Wir müssen uns damit begnügen, den allgemeinen Character und die politische Bedeutung der Centurien zu erkennen, und was man also auch von der Vermuthung über die 80 patricischen Centurien denken mag, so viel steht fest und ergibt sich besonders aus Peter's Untersuchungen, dass das Uebergewicht in diesen Comitien ganz unbedingt auf Seiten der Patricier war und dass sie sich also wenig zu einem Appellations-Gerichtshofe schickten, wo die Plebejer das Recht hätten finden können, welches ihnen patricische Magistrate verweigerten. Zwar könnte man denken, dass die Centuriat-Comitien eben so wohl zur Entscheidung plebejischer Appellationen befähigt waren, wie zur Wahl plebejischer Tribunen, welche nach Niebuhr's Vorgang ihnen bis auf die Zeit des Publilischen Gesetzes (471) zugeschrieben wird. Und da hat man allerdings Recht, nur dass das Eine so gut wie das Andere zu verneinen ist, wie wir bald sehen werden, wenn wir von den Volkstribunen sprechen.

Es bleiben also die Curiat-Comitien übrig, welche, wie wir gesehen, das Valerische Gesetz annahmen und ohne Zweifel auch die Entscheidung in Provocationen hatten. Dass bei diesen die Appellation eines Plebejers nur eine lächerliche Spiegelfechterei gewesen wäre, versteht sich von selbst.[71]) Die Plebejer haben also vor den Decemvirn das Recht der Berufung nicht gehabt. Die Geschichte jener Zeiten weist auch kein Beispiel auf, wor-

[71]) Walter (S. 51.) will ein Gesetz gefunden haben, wodurch die Provocation von den Curiat-Comitien an die Tribut-Comitien übertragen wurde. Zon. VII. 17. Lyd. I. 44. Bei Zonaras heisst es nur, dass das Publilische Gesetz von 471 den Plebejern die Provocation gab.

aus ein solches Recht der Plebs ersichtlich wäre, wohl aber gibt es Beipsiele, welche das Gegentheil, d. h. unsere Ansicht beweisen, und zwar grade die Erzählung bei Livius (II. 55.) vom Volero Publilius, worin man sonderbarer Weise eine Bestätigung der hergebrachten Meinung hat finden wollen. Volero verweigert den Dienst als Gemeiner und wendet sich um Schutz an die Tribunen (appellat tribunos). Da diese nicht auf ihn hören, wendet er sich in seiner Noth unmittelbar an's Volk (provoco ad populum). Dass dieses indess nur ein Angstruf war, das Mitleid und den Beistand des Volkes zu erregen, und nicht ein gesetzlicher Schritt, ergibt sich aus dem Verfolg, denn: quo ferocius clamitabat, eo infestius circumscindere et spoliare lictor. Dies treibt Volero zur Wuth; er stösst den Lictor auf die Seite und ruft aus: provoco et fidem plebis imploro, adeste cives, adeste commilitones! nihil est, quod exspectetis tribunos. Jetzt kommt es zu Gewaltthätigkeiten, apparebatque .... n i h i l c u i q u a m s a n c t u m n o n p u b l i c i f o r e , n o n p r i v a t i i u r i s. Die Consuln q u e r u n t u r i n i u r i a s s u a s , v i m p l e b i s , V o l e r o n i s a u d a c i a m. Wie konnten die Consuln über Gesetzesverletzung klagen, hätte Volero nur ein Recht ausgeübt, das ihm verfassungsmässig zukam. Warum klagte sie Volero im folgenden Jahre, da er Tribun war, nicht an, das heilige Gesetz der Provocation verletzt zu haben? Es ist wirklich zu verwundern, dass Livius, bei seiner Ansicht von einem der Plebs zustehenden Provocations-Recht, so viele Züge in dieser Erzählung stehen lassen konnte, die das Gegentheil beweisen.

Wir haben gesagt, dass bis zum Decemvirat die Plebs des Provocationsrechtes entbehrte. Wir stützen uns dabei auf das Gesetz des Tribunen Duilius nach dem Sturze der Decemvirn, welches, unserer Ansicht nach, zuerst dieses Recht auf die Plebs ausdehnte. Es ist Niebuhr mit Recht aufgefallen, dass nach dem Gesetz der Consuln Valerius und Horatius über die Erneuerung der Provocation der Tribun ein Gesetz eben desselben Inhaltes beantragte (Liv. III. 55.). Allerdings wäre dieses auffallend, wenn, wie man allgemein annimmt, der frühere Valerius Publicola sein Gesetz auf beide Stände ausgedehnt hätte. In diesem Falle hätten sich nach dem Decemvirat die Plebejer mit einer einfachen Erneuerung des alten Gesetzes begnügen können; dass sie das

nicht thâten, ist ein hinreichender Beweis, dass das frühere Gesetz sie nicht anging.[72])

Wir können nunmehr eine erste Anwendung machen von der Erkenntniss des Umstandes, dass der grösste Theil der Plebs noch zu Anfang der Republik zu den Patriciern im Verhältniss der Clientel stand, und in der Uebereinstimmung, worin unsere Ansicht hierüber mit der von den Valerischen Gesetzen steht, wird sich hoffentlich eine Bestärkung für beide finden.

Es ist bekannt, dass der Patron als gesetzlicher Vertreter seines Clienten galt; für Streitigkeiten zwischen beiden selbst aber gab es keine irdischen Richter; der schuldige Theil fiel allein der Strafe der Götter anheim. Wer nun einen kindlichen Glauben an die Sittenreinheit der guten alten Zeit hat, der mag in einer solchen Einrichtung hinlänglichen Schutz für den Schwächern finden. Wir haben aber unsere Zweifel hierüber schon ausgedrückt und wiederholen hier, dass man in den unterdrückten Plebejern gerade Clienten zu suchen hat. Wie nun sollte ein einzelner dieser Clienten, der vor einem Richter nicht einmal unmittelbar auftreten konnte, das Recht gehabt haben, eine

---

72) Es ist ein fraglicher Punkt, ob je die Provocation gegen den Dictator gegolten habe. Festus giebt dies von späterer Zeit an s. v. Optima lex. Er sagt: postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat, desitum est, adiici „ut optima lege", utpote imminuto iure priorum magistrorum. Müller ad Fest. und Peter, Epoch. 39. meinen, die leges Horatiae Valeriae nach dem Decemvirat haben diese Verringerung der Macht der Dictatur herbeigeführt. Hinreichende Gründe dagegen hat Becker (Handbuch d. Alterth. II. 2. S. 168.) angeführt, lässt aber die Frage ungelöst, wie auch Niebuhr. Ich denke, es ist kein Grund vorhanden, Festus Angabe zu verwerfen. Sie bezieht sich aber nicht auf den Dictator rei gerundae causa, dessen Macht nie verringert wurde, sondern auf die andern Dictatoren, z. B. clavi figendi oder comitiorum habendorum. Diese waren nicht dictatores optima lege. Die Veranlassung zur Auslassung dieser Clausel findet sich, wenn nicht früher, bei Liv. VII. 3., wo der Dictator Manlius clavi figendi causa Truppen ausheben und überhaupt sich als vollmächtiger Dictator benehmen will. Hier heisst es: tandem omnibus in eum tribunis pl. coortis, seu vi, seu verecundia victus, dictatura abiit cf. ib. 4. Besonders nützlich war die Beschränkung der dictatorischen Gewalt, da die Patricier versuchten, durch einen Dictator bei der Consulwahl die Licin. Gesetze zu umgehen. cf. Liv. VII. 17. sqq.

Volksversammlung zu veranlassen, und darin als Ankläger, vielleicht seines eignen Herrn, aufzutreten, nachdem ein patricischer Magistrat ihn verurtheilt hatte? Die Undenkbarkeit eines solchen Verfahrens ist zu handgreiflich, als dass sie weiterer Ausführung bedürfte. Es ist ganz klar, dass die Ertheilung eines Provocationsrechtes an die noch meistens in der Clientel sich befindende Plebs ein Geschenk gewesen wäre, wie das einer Brille für einen Blinden. Vor der Provocation bedurfte der Client eines wahren Patrons, eines gesetzlichen Beschützers, dessen Hülfe er in jedem Falle ansprechen konnte, sei es, dass sein patricischer sogenannter Schutzherr ihn im Stiche liess, oder gar selbst den Bedrücker spielte. Diese wahren, gesetzlichen Patrone erhielt die Plebs in den Volks-Tribunen, die von nun an die Mittelpersonen zwischen den Clienten und dem populus wurden und somit die Bande der alten Clientel zu lösen anfingen.

Die ursprünglichen gerichtlichen Functionen der Tribunen sind noch nicht gehörig gewürdigt (Walter Röm. Recht, S. 49. Anm. 20.). Vor der Secession waren sie nur plebejische Schiedsrichter zwischen Plebejern gewesen, nun aber erhielten sie eine öffentliche Würde und Weihe, auch den Patriciern gegenüber, und die Fähigkeit, Appellationen von den Plebejern anzunehmen und als deren Patrone vor Gericht zu erscheinen. [73]) Ihre Intercession gründete sich auf dieses Recht der Vertretung, indem sie nämlich vor jeder Ausübung des Imperiums ein Urtheil verlangen durften, in dem sie für den Angeklagten auftraten. [74]) Es finden sich noch

[73]) Wie z. B. die englischen Consuln in der Türkei das Recht haben, jeden Engländer vor Gericht zu vertreten und, ohne sie zu hören, der türkische Richter den englischen Unterthan nicht verurtheilen kann.

[74]) So ist ihre Hinderung der Aushebungen zu erklären, die nicht summarisch und im Allgemeinen geschah, noch ein constitutionelles Veto der Tribut-Comitien gegen eine von den Centurien ausgesprochene Kriegserklärung ersetzte. Die Tribunen nahmen nur den Einzelnen in Schutz, der ungesetzlich zum Dienste aufgerufen wurde, wenn er z. B. emeritus war, oder sonst ein causarius, oder auch wohl nur nach Gesetzen der Billigkeit; cf. Liv. 34, 56. Quum milites... frequentes tribunos pl. adissent uti causas cognoscerent sqq. — Liv. 4, 53. Delectum habentem Valerium consulem M. Maenius trib. pl. quum impediret, auxilioque tribuni nemo invitus sacramento diceret sq. Liv. III. 11. Quemcunque lictor iussu consulis prehendisset, tribunus mitti iubebat, neque

später Spuren ihrer eigentlichen Wirksamkeit als gesetzliche Vertreter von Personen, die nicht unmittelbar vor Gericht erscheinen und rechtsfähige Handlungen vornehmen können. Von der Freigelassenen Hipsala heisst es z. B. Liv. 39. 9. Post patronis mortem quia in nullius manu erat, tutore a tribunis et praetore petito, quum testamentum faceret, unum Aebutium institueret heredem. Darauf bezieht sich Ulpian. XI. §. 18. [75]) Die Verwendung geschah wahrscheinlich durch den Tribunen an den Prätor. Ebenso nun war im Anfang das Tribunat bestimmt, den Plebejern als Ersatz für den Mangel des Provocationsrechts und überhaupt für ihre verhältnissmässig völlige politische Rechtslosigkeit zu dienen, und es ist gewiss eitel, den Zweck des Tribunats darin zu suchen, dass man sagt, sie hätten durch ihre Würde und Unverletzlichkeit der Provocation eines Plebejers Nachdruck geben sollen [76]). Die blosse Annahme, dass ohne diesen Nachdruck der Volkstribunen die Provocation der Plebejer erfolglos war, muss schon zugeben, dass die Plebs zur Zeit Publicola's für das fragliche Recht nicht befähigt war und es nicht erhielt. [77])

---

suum cuique ius modum faciebat, sed virium spe et manu obtinendum erat quod intenderes. Unpassend übertrieben ist dagegen die Darstellung Liv. III. 22. aegre impetratum a tribunis ut bellum praeverti sinerent; so auch Liv. III. 25. extr. und 30. Die Tribunen konnten der Auswahl nur Schwierigkeiten in den Weg legen, aber nicht sie hindern; wie Liv. VI. 36. ingenti contentione exercitu scripto. Vergl. Becker, Handb. der Röm. Alterth. II. 2. S. 273.

[75]) Lex Atilia iubet mulieribus pupillisve non habentibus tutores dari a praetore et maiore parte tribunorum plebis, quos tutores Atilianos appellamus.

[76]) Peter, Epoch. S. 12.

[77]) Es ist bekannt, dass unter einem Dictator die Tribunen allein im Amte blieben, obgleich die Provocation aufgehoben war. Wozu hätten also hier die Tribunen gedient? Welcher Provocation eines Plebejers hätten sie Kraft geben sollen, da eine solche ungesetzlich war? Es ist aber etwas Anderes mit der Appellation und der darauf erfolgenden Intercession. Diese bestand fort unter dem Dictator, sowie sie unter den Decemvirn fortbestand. Liv. III. 36. Nam praeterquam quod in populo nihil erat praesidii sublata provocatione, intercessionem quoque (decemviri) consensu sustulerant, quum priores decemviri appellatione collegae corrigi reddita ab se iura tulissent. Vergl. Becker, Handb. der Röm. Alterth. II. 2. S. 170.

Was aber nun die Wahl der Volkstribunen in der ersten Zeit ihres Bestehens anbetrifft, so walten darüber bedeutende Irrthümer ob, welche dem wahren Verständnisse dieser Magistratur und ihrer anfänglichen Geschichte im Wege stehen. Niebuhr hat die Unhaltbarkeit der Angabe des Dionysius und Cicero [78]) erkannt, dass die Wahl der Volksvertreter in den Curiat-Comitien soll Statt gefunden haben. Das hiesse den Bock zum Gärtner machen; die Patricier konnten nimmer die Beschützer des Plebs wählen. Niebuhr fasst also jene Angabe bei Dionysius als ein Missverständniss, welches so zu deuten sei, dass die Curiat-Comitien nur die Bestätigung, nicht aber die Wahl der Tribunen gehabt hätten; die eigentliche Wahl, meint Niebuhr, kam den Centurien zu und wurde erst 20 Jahre später durch das Publilische Gesetz auf die Tribut-Comitien übertragen. Diese Ansicht ist in ziemlicher Uebereinstimmung mit dem ganzen Niebuhr'schen System, dem gemäss die Centuriat-Comitien für fast rein plebejisch gelten können, da nur sechs Centurien der Ritter als patricisch betrachtet werden. Wie man nun diese Ansicht von der Zusammensetzung dieser Comitien verwerfen, den überwiegenden Einfluss der Patricier in denselben anerkennen und dennoch die Niebuhr'sche Ansicht von der Wahl der Volkstribunen unangetastet lassen kann, ist schwer einzusehen. Es erheben sich aber auch neben dem patricischen Character der Centuriat-Comitien noch andere Hindernisse gegen eine Möglichkeit der Wahl der Tribunen in denselben. Das Amt der Tribunen war ein ausschliesslich bürgerliches und hatte Nichts mit dem Heere und Kriege zu schaffen; die Centuriat-Comitien waren aber das versammelte Heer und hatten besonders in jener ältern Zeit nur diesen kriegerischen Character, dem gemäss sie nur die Befehlshaber für den Krieg wählten. Ganz unglücklich ist aber die Vermuthung, die sich schon den Alten dargeboten hat, dass von den fünf Tribunen je einer in einer der fünf Classen gewählt worden sei. Wenn nämlich auch die Zahl der Volkstribunen gleich von Anfang an fünf war, was noch nicht sicher steht, so stimmte doch ihr democratischer Character, der sie sich alle gleich stellte, mit demtimocratischen der fünf Classen schlecht überein, welche, wenn sie als ein-

---

[78]) Dion. VI. 89, IX. 41. Cic. p. Corn. p. 451.

zelne Ganze sich je Vertreter gewählt hätten, dieses nach dem Verhältniss ihrer Centurien würden gethan haben. [79]) Diese Ansicht von der Wahl der Tribunen ist also unbedingt zu verwerfen, und noch viel unbegründeter ist die, welche Göttling (S. 289) an deren Stelle setzen will, nämlich dass die Volkstribunen bis auf das Publilische Gesetz (471) sich cooptirt hätten. Dieses ist bloss ein Nothbehelf, auf gut Glück gemacht, und bedarf keiner Widerlegung. Die irrthümliche Angabe der Alten nun, welche von einer Wahl der Volkstribunen in den Curiat-Comitien sprechen, erkläre ich mir so, dass hier eine Verwechselung der alten patricischen Tribunen (Dion. II. 7. Göttl. S. 58.) mit denen der Plebs Statt findet. [80]) Die alten Tribunen der Ramnes, Tities und Luceres wurden ohne Zweifel in diesen Comitien erwählt. Sie müssten eigentlich im Gegensatz zu den tribuni plebis die tribuni populi heissen; doch zweifle ich, ob sie je so genannt wurden, da sie älter waren und also keiner Unterscheidung von anderen Tribunen bedurften. Wir finden also hier eine ähnliche Verwechselung wie oben, wo wir den Volkstribun Brutus, der bei Dionysius in der Erzählung von der Auswanderung der Plebs vorkommt, aus dem Missverständniss des Titels tribunus (celerum) des Junius Brutus erklärten. So sicher es nun ist, dass plebejische Tribunen seit dem Bestehen plebejischer Tribus bestanden und natürlich von den Tribulen gewählt wurden, und dass während des Aufstandes die Plebs zwei oder fünf dieser Tribunen mit der Leitung ihrer Angelegenheiten beauftragte oder neue eigens dafür wählte (in sacro monte Liv. II. 33. III. 54. Pompon. de orig. iur. 22.), eben so bestimmt ist dann auch zu behaupten, dass die Plebs die Wahl dieser ihrer Vertreter nicht aus ihren Händen liess, und dass dieses in

---

79) Becker, Handb. der Röm. Alterth. II. 2 S. 256. meint, dass diese Wahl in den Centuriat-Comitien viel Ansprechendes hätte, „wenn sich nur erklären liesse, wie ein Wahlact durch eine einzelne Klasse möglich gewesen sei.“ Er fügt in einer Note hinzu, dass der einseitig von einer Klasse Gewählte nur Vertreter dieser Klasse, nicht der gesammten Plebs hätte sein können.

80) Bei Dion. III. extr. wird gesagt, dass der König in den Tribut-Comitien gewählt wird. Derselbe Fehler, nur dass hier statt des Gewählten die Wähler verwechselt werden, die drei Tribus der Patricier mit denen der Plebejer.

der That nicht geschehen, zeigt gleich anfangs die Wahl von Männern zum Tribunat, denen die Patricier weder eine wählende, noch eine bestätigende Stimme würden gegeben haben.

Dieser Ansicht steht aber entgegen die Erzählung von dem Publilischen Gesetze, dem gemäss erst mehr als 20 Jahre nach der ursprünglichen Einsetzung der Tribunen die Wahl derselben an die Tribut-Comitien übergegangen sein soll. Hat dieses seine Richtigkeit, so muss vor jener Zeit die Wahl in einer andern Versammlung Statt gefunden haben, und unsere ganze Schlussfolge fällt zu Boden. Indessen eine genaue Untersuchung des Publilischen Gesetzes wird nicht diese, sondern die entgegengesetzte Wirkung haben, nämlich einen neuen Beweis für unsre Ansicht zu liefern, dass von jeher die Plebs in ihren eignen Versammlungen sich ihre Tribunen wählte. Wir werden nämlich sehen, dass die Erzählung von den Begebenheiten, die dieses Gesetz begleiten, nicht die Darstellung eines wirklichen Gegenstandes, sondern, wie so viele andere in den ältern Römischen Annalen, ein trügerischer Wiederschein, ein Doppelbild von schon früher Dagewesenem ist, womit die Armuth der Geschichtschreibung die nackten Berichte aus jener Zeit umhüllt hat.

Der Hergang bei dem Publilischen Gesetze ist kurz folgender: [81]) Ein alter Centurio, Publilius Volero, verweigert bei einer Aushebung, als Gemeiner zu dienen, und setzt seinen Widerstand mit Hülfe des Haufens der Plebejer durch. Er wird im nächsten Jahre zum Volkstribun gewählt und schlägt das Gesetz vor, dass die plebejischen Magistrate in den Tribut-Comitien gewählt werden sollen. Im Jahre darauf wird Laetorius, auch ein alter Soldat, der Hauptvorfechter der Plebs, und setzt besonders im Kampfe mit dem Consul Appius Claudius das Gesetz durch, obgleich nicht ohne gewaltsame Auftritte und harte Kämpfe. Es ist unmöglich, in diesem Hergang die Aehnlichkeit mit der ersten Secession zu verkennen. Der Centurio Volero erinnert an den misshandelten Krieger (Liv. II. 23), der die Plebs zum Aufruhr reizt. Der Unterschied ist, dass jener Krieger als misshandelter Schuldner dargestellt wird, während Volero aufgefordert wird, als Gemeiner zu dienen und dies verweigert. Hier

[81]) Liv. II. 55. sq. Dion. IX, 41. sqq.

nun zeigt sich die erstere Ueberlieferung treuer, richtiger und also auch wohl älter; denn als Volero den Kriegsdienst verweigerte, gab es gar keinen Krieg (cf. Dion. IX. 39.). Daneben hat die Erzählung bei Liv. II. 57. kein gehöriges Ende. Es heisst, dass Claudius, victus patrum consensu, quievit: lex silentio perfertur.

In der ersten Secession und jetzt ist auf der patricischen Seite ein Appius Claudius und auf der der Plebs ein Laetorius als Hauptleiter. Dieses bedarf näherer Beleuchtung. Die Fasten hatten für das J. 471 einen Consul Appius Claudius; die Annalen dieses Hauses wussten Nichts über ihn zu sagen und halfen sich in der gewöhnlichen Weise, indem sie von frühern oder spätern Claudiern Thatsachen entlehnten und auf diesen übertrugen, ein Verfahren, welches häufig erleichtert wurde durch das Vorhandensein mehrerer etwas abweichender Ueberlieferungen über dieselbe Begebenheit. Wie nun die Sage von Cincinnatus Dictatur halb vom Aequerkrieg 465 (Liv. III. 4. sqq.) und halb aus dem Krieg gegen die Volsker und die Plebejer von Ardea (Liv. IV 9.) entnommen ist, so wurde die Geschichte dieses Claudius theils aus einer Ueberlieferung über die Secession der Plebs, theils aus der von dem Decemvir Appius zusammengestoppelt. Unser Appius und der Decemvir bringen sich beide um's Leben, um einem Volksgerichte auszuweichen; Niebuhr (II. A. 754.) hat das Auffallende dieser Wiederholung einer in Rom so seltenen Todesart angedeutet, und mit Recht behauptet, dass die Erzählung vom Decemvir fälschlich auf den Appius von 471 übertragen sei, [82]) welcher, obgleich bei Livius als der Vater des Decemvirs vorkommend, doch sonst überall als dieselbe Person erscheint. Was nun Appius in Opposition gegen die Volkstribunen thut, ist in ähnlicher Weise aus der frühern Zeit und von einem frühern Appius entnommen: sein Widerstreben gegen die mildgesinnte Parthei im Senate, besonders den gemässigten Collegen, sein unbändiger Trotz und seine Streitlust. Sein Hauptgegner in der Plebs ist Laetorius; dieser kommt schon im J. 495, kurz vor der Auswanderung, in einer etwas dunkeln Stelle bei Livius (II. 27) vor,

---

82) Man kann hinzufügen, dass auch die Namen der zwei Tribunen, die den Appius 471 anklagen, M. Duilius und C. Licinius, aus den bekannten gleichnamigen Tribunen der Zeit der Decemvirn entlehnt sind.

wo er vom Volke gewählt wird, um eine Kaufmannsgilde einzurichten, den Tempel des Merkur zu weihen und den Getreidehandel zu beaufsichtigen. Diese Verrichtungen gehören offenbar einem plebejischen Beamten, und zwar einem Aedilen an, obgleich Livius dieses nicht gewusst zu haben scheint. Der M. Laetorius, primi pili centurio (Liv. II. 27), der zu seinem Amte vom Volke gewählt wird und in Gegenwart des Pontifex (pro pontifice) die heiligen Gebräuche verrichtet, ist kein Anderer, als der Laetorius, der später (Liv. II. 56.) wieder vorkommt, quem ferocem faciebat belli gloria ingens, quod aetatis eius haud quisquam manu promptior erat. — Es ergibt sich also, dass die ganze Darstellung des Streites zwischen Laetorius und Claudius im J. 471 von der Geschichte des J. 471 und dem Publilischen Gesetze zu trennen und als eine zweite Version von der Einsetzung der ersten Plebejischen Magistrate zu betrachten ist. [83]) Das sogenannte Publilische Gesetz ist aber weiter Nichts als eine Anticipation des Gesetzes des Dictators Publilius, was sich besonders bei Dionysius (IX. 43.) und Zonaras (VII. 17.) zeigt, die angeben, dass damals schon (471) die Tribut-Comitien zu allgemeiner Gesetzgebung befähigt worden seien, was ja erst eine Bestimmung der lex Publilia vom J. 339 war. Die andere Bestimmung der sogenannten Publilischen Rogation von 471, ut plebeii magistratus comitiis tributis fierent, ziehen wir dann in das Jahr 495 und erklären sie als einen Antrag der Vertreter der Plebs, dass von nun an die Tribus als eine einige Volkversammlung constituirt sich Vorsteher wählen solle, deren Autorität, auch den Patriciern gegenüber geltend, vom Staate sollte anerkannt werden. Nach den Andeutungen bei Liv. II. 27. kann man vermuthen, dass die ersten plebejischen Magistrate, welche die Patricier anerkannten, die Aedilen waren, und dass einer derselben, eben jener Volero, den Anstoss zu der weitern Ausdehnung plebejischer Freiheit gab, indem er die Wahl der Tribunen vorschlug und mit Hülfe der auswandernden Plebs durchsetzte. Somit wäre also das Publilische Gesetz von 471 ganz aus der Römischen Geschichte entfernt und von einem Einwurf gegen unsre

---

[83]) Man vergl. besonders Liv. II. 27. extr. mit II. 55, und man wird sehen, dass die zweite Erzählung nichts als eine Ausschmückung der ersten ist. In beiden kommt auch die unpassende Provocation eines Plebejers vor.

Behauptung zu einem Beweise umgestaltet, dass die Volkstribunen gleich anfänglich in den Tribus gewählt wurden. [84])

Das also hatte die Gemeinde durch die Auswanderung errungen, dass sie sich frei ihre eignen Vorsteher wählen durfte, dass diesen bedeutende Rechte zum Schutze der Plebejer gegen Unterdrückung und Ungerechtigkeit verliehen wurden, und dass unter ihrem Vorsitz die früher vereinzelten Tribus sich zu einer allgemeinen Tribusversammlung vereinigten, die nun den Patricischen Curien und dem Senat gegenüber eine starke und bald drohende und gebietende Haltung gewann. Der Anfang war also gemacht, das volle Bürgerrecht zu gewinnen, aber auch nur der Anfang. Diejenigen Seiten dieses Rechtes, welche nicht Zweck, sondern Mittel sind, wurden von der Gemeinde mit gutem Tacte zuerst angestrebt. Das Stimmrecht und Ehrenrecht besassen sie nunmehr theilweise mit der Aussicht, es jährlich zu erweitern und einflussreicher zu machen. Das Nächste, was sie erlangten,

---

[84]) Neuerdings ist von Becker über die ursprüngliche Wahlart der Volkstribunen eine neue Meinung aufgestellt worden (Handb. der Röm. Alterth. II. 2. S. 256.), nämlich dass die Wahl anfänglich in den Comitiis calatis unter Leitung des Pontifex geschah. Er legt die Angabe zu Grunde, dass bei der Erneuerung des Tribunats nach dem Sturze der Decemviren der Pontifex maximus die Wahlcomitien gehalten habe (Liv. III. 54.). Er vermuthet, dass dasselbe bei der allerersten Einsetzung der Tribunen geschehen sei. Und allerdings ergiebt sich eine Mitwirkung des Pontifex aus Liv. II. 27. Aber wenn diese Mitwirkung von den Alten und von Becker als eine Leitung der Wahl angesehen wird, so müssen wir dies entschieden abweisen. Der Pontifex konnte nur die religiöse Feierlichkeit vornehmen, wodurch die Tribunen für sacrosancti erklärt wurden. Das mag denn in den Comitiis calatis auf dem Capitol vor der Curia Calabra geschehen sein; die Wahl selbst aber hatte im ersten Falle auf dem heiligen Berge Statt gefunden, wo unter den ausgewanderten Plebejern weder Comitia calata curiata noch centuriata (wenn es deren wirklich gab) gebildet werden konnten. Ueberhaupt ist der Satz nicht umzustossen, dass in den comitiis calatis nur solche Handlungen vorgenommen wurden, bei denen das Volk sich passiv verhielt, wie die Bekanntmachung des Calenders, Inauguration der Priester, Bekanntmachung von Testamenten und ähnliches. Wir müssen uns also gegen eine Ansicht erklären, die die Anfänge der demokratischen Verfassung der besonderen Pflege und Leitung eines Priestercollegiums übergiebt, welches die Aristokratie der Patricier am schroffsten darstellte und am ausdauerndsten vertheidigt hat.

war das Connubium, das Letzte und Wichtigste aber das Commercium.[85]) Jedoch es kostete langen Kampf und unermüdliche Anstrengung, ehe alles dies gewonnen war. Das erste halbe Jahrhundert der Republik sah die Plebs in einem eben so kläglichen Zustande, als den Staat im Ganzen. Ohne diesen Zustand der zwei Partheien klar zu durchschauen, ist es unmöglich, den fernern Entwickelungsgang der Verfassung zu verstehen. Allgemein aber ist der gewaltige Irrthum, die rechtliche Stellung der Plebs in diesem Zeitraum zu hoch anzuschlagen. Nicht nur dass man die Ertheilung des Berufungsrechts auf sie bezogen hat, man glaubte alle die grundlosen Angaben über allgemeine Ackervertheilungen an die Plebs von der königlichen Domaine, die, der Himmel weiss, wo gelegen haben muss, um jedem Plebejer sieben iugera zu liefern; man glaubte eine Aufnahme von Plebejern in den Senat während doch Niebuhr selbst sagt, dass in der Servianischen Verfassung, die noch viel populärer gewesen sein soll, als die erste republikanische (Niebuhr I. S. 510.), »keine Spur darauf deutete, dass die Patricier den Senat nicht ausschliesslich bildeten“ (Niebuhr I. S. 506). [86]) Ja, als sei dieses noch nicht genug, muss sogar der erste Consul, Brutus, zum Plebejer gemacht werden. In kleinen Spuren lässt sich die Grösse dieses Irrthums schon erkennen, wie wenn z. B. eine verhältnissmässig so geringfügige Gunst, wie die gesetzliche Begrenzung der Multa den Plebejern erst kurz vor dem Decemvirat durch die Lex Aternia Tarpeia ertheilt wird, während die Patricier sie schon unter Valerius Publicola erhielten (Niebuhr II. z. 521 u. 690.). Aber eine völlige Beweisführung liegt in einer genauern Erörterung des Commerciums jener Zeit wozu wir uns nunmehr wenden wollen.

Eine der auffallendsten Erscheinungen in der Römischen Geschichte, ein wahrer Stein des Anstosses schon für den Schul-

---

[85]) Commercium ist nicht nur das Recht, zu kaufen und zu verkaufen, sondern auch die Freiheit des Vermögens und der Arbeit von allem Druck und Auflagen, die nicht alle Staatsmitglieder gleichmässig treffen.

[86]) Doch hat, was Niebuhr entgangen ist, Zonaras VII. 9. die werthlose Angabe, dass Servius schon Plebejer in den Senat aufgenommen habe und ähnlich Serv. ad Aen. I. 426. Uebrigens wird Niebuhr fast wider Willen auf die Anerkennung des Satzes hingetrieben, „dass es falsch ist, dass schon unter den ersten Consuln Plebejer in den Senat kamen.“

knaben, der zum ersten Mal Livius in die Hand nimmt, ist die unaufhörliche Verschuldung der Plebejer und der eben so unerklärliche als empörende Wucher der Patricier. Man weiss nicht, worüber man sich am meisten wundern soll, ob über den ewigen Drang der Einen zum Borgen, oder über die Fähigkeit und Geneigtheit der Andern zum Leihen. Es ist anerkannt, dass sonst überall die meisten Schulden aus Borg auf Spekulation entstehen, nur sehr unbedeutende aus Unglück oder Verschwendung. Nun denkt man sich aber das alte Rom, und zwar mit vollstem Rechte, als einen fast rein ackerbauenden Staat, wo von kaufmännischen Geschäften wenig die Rede sein kann. Man weiss, dass Gesetze den Römischen Bürger von Gewerben und Handel abhielten, Gesetze, die, wenn auch nur durch Versehen auf das Römische Volk im Allgemeinen bezogen, doch gewiss für die alten Geschlechter Geltung hatten. [87]) Unsere Verwunderung steigert sich, wenn wir in den Schuldnern und Gläubigern sich beständig die zwei Partheien, Plebejer und Patricier, entgegengesetzt sehen, so zwar, dass ein patricischer Schuldner eben so wohl als etwas Undenkbares erscheint, als ein plebejischer Gläubiger; und doch wissen wir, um unsre Verwirrung noch zu steigern, dass in der spätern, historischen Zeit die plebejischen Ritter die Hauptwucherer waren, die Patricier dagegen sich vom Geldhandel fern hielten. In der alten Zeit aber sind es die Patricier als Stand, welche sich der Einführung eines mässigen Zinsfusses widersetzen, deren Häuser Gefängnisse für plebejische Schuldner sind; für die Plebejer dagegen, heisst es, fing mit der Abschaffung des Schuldnexus eine neue Freiheit an. (Vgl. Niebuhr I. z. 1264. II. z. 1326. z. 1318. u. S. 318.) Es wäre unnütz, Beispiele zu häufen, die sich bei

---

[87]) Solche Verordnungen sprechen nur von dem Bürger κατ' ἐξοχήν, d. i. dem populus, und spätere Berichterstatter dehnten sie irrthümlich auf das ganze Volk aus. Ein Beispiel liegt in Folgendem: Die Nundinae waren Markt- und Comitialtage für die Plebs, für die Patricier aber dies nefasti. Dieses wird von Festus und Plinius (s. Niebuhr II. A. 482.) so angegeben, dass auf die Plebejer gar keine Rücksicht genommen ist, und was für die Patricier allein galt, nämlich dass es dies nefasti waren, von dem Volke überhaupt ausgesagt wird. Dass Handel und Gewerbe dem Röm. Bürger nicht verboten waren, zeigt ganz genügend Becker, Handb. der Röm. Alterth. II. 1. 189.

der Lectüre jeder unsrer Quellen als eben so viele Räthsel häufig genug darbieten.

Die Lösung, welche Niebuhr vorgeschlagen hat, hilft uns hier nicht aus. Er findet es mit Recht ganz besonders auffallend, dass gleich nach dem Gallischen Brande, wo Patricier und Plebejer doch verhältnissmässig gleich viel gelitten hatten, die ersteren im Stande gewesen sein sollen, letztern Geld vorzuschiessen. Wie sie nämlich ihre Lastwagen schweren Kupfers in Sicherheit bringen konnten, und wohin, ist nicht leicht abzusehen. Niebuhr behilft sich also nothgedrungen mit der Vermuthung, die ihm selbst wenig zu munden scheint, dass die eigentlichen Wucherer fremde Geldhändler waren, die auf Rechnung der Patricier in Rom ihr Geschäft trieben. Wir wollen diese Vermuthung nur dadurch widerlegen, dass wir ihr die wahre Lösung nicht blos dieses, sondern aller damit zusammenhängenden Räthsel entgegensetzen: die stete historische Verbindung von Acker- und Schuldgesetzen lehrt, dass man beide in Verbindung mit einander betrachten müsse. Die Sache ist aber die, dass die Schulden der Plebejer entstanden, nicht aus directen Darlehen der Patricier, sondern aus jährlichen Grundzinsen, zu denen sie als Clienten ihren Patronen verpflichtet waren.

Die Art und Weise des Landbesitzes (Englisch *tenure*) ist bei verschiedenen Völkern eben so mannichfaltig, als das Rechtsverhältniss zwischen den zwei Hauptklassen der Bevölkerung, die man in den verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung die der Herrschenden und Gehorchenden, der Vermögenden und Arbeitenden nennen kann. Obgleich eben diese mögliche Mannichfaltigkeit im Allgemeinen die genaue Erforschung des besondern Verhältnisses bei einem bestimmten Volke schwierig macht, wo nicht die Quellen in grosser Fülle und Genauigkeit vorhanden sind, so durchdringt doch, besonders in Zeiten einfacher Sitte und Lebensart, eine gewisse Gleichförmigkeit die Hauptzüge des fraglichen Verhältnisses, wodurch wir selbst mit Hülfe nur geringer Anhaltspunkte und Quellen befähigt werden, im Allgemeinen zu erkennen, was das Recht am Grund und Boden gewesen. Die herrschende Bevölkerung, welche durch Eroberung in den Besitz eines Landes gekommen ist, nimmt das Eigenthumsrecht des Bodens in Anspruch. Die Unterworfenen verdanken ihr Leben und die theil-

weise Fortdauer ihres Grundbesitzes nicht weniger der Politik, als der Grossmuth ihrer Ueberwinder, die, wenn sie nicht lieber selbst Hand an den Pflug legen wollen, dienstbare Hände für den Ackerbau übrig lassen müssen. Für solche Schonung und fortwährenden Schutz (denn die kriegerischen Eroberer nehmen die Landesvertheidigung allein auf sich) steuern die Besiegten ihren Herren. So weit ist Alles allgemeine Regel und Nothwendigkeit. Jetzt kommt die Frage nach der Art und Weise, die, wie gesagt, grosse Mannichfaltigkeit zulässt. Es fragt sich besonders, ob die Unterthanen dem erobernden Staate als einem Ganzen steuern sollen, oder seinen einzelnen Gliedern. Das erste wird Statt finden, wenn der erobernde Staat zur Zeit der Eroberung eine künstliche Organisation, geordnete Verwaltung der Finanzen, geschäftskundige Beamte und kräftige Einheit hat, wie der Römische Staat bei der Eroberung Siciliens; der Mangel solcher Bedingungen dagegen macht die andere Einrichtung fast unumgänglich nothwendig, dass nämlich die einzelnen Glieder des Staates, welche die fehlende Staatsverwaltung in dem kleinen Kreise ihrer Untergeordneten als Richter und Vorsteher ersetzen und so Träger der Hoheitsrechte und Pflichten des Staates sind, zum Ersatze auch den Vortheil aus dem eroberten Lande unmittelbar beziehen, indem sie sich in das Staatsvermögen theilen.[88]) Hieraus bildet sich ein erbliches Recht der Mitglieder des Staates an einzelnen Landestheilen und den darauf Wohnenden, die nunmehr in ein Verhältniss staatsrechtlicher Abhängigkeit zu ihren besondern Herren treten, das unter den verschiedensten Namen in der ersten Periode fast jedes ackerbauenden und kriegerischen Volkes vorkommt. Dieses Verhältniss findet sich genau so, wie wir es angedeutet, bei den Germanen des Tacitus (Germ. 25.): die Leibeigenen haben ihr

[88]) Wenn irgend ein Staat, so war der Römische geneigt, der unmittelbaren Verwaltung durch Beamte zu entsagen und dieselbe bestimmten Klassen von Privatleuten zu übertragen. Die Unvollkommenheit des Finanzwesens in der Königszeit und zur Zeit der älteren Republik zeigt sich in der Sitte, die Reiter für das aes hordearium unmittelbar an die steuerpflichtigen Wittwen und Waisen sich halten zu lassen. Selbst noch nach der Einführung des Soldes zog man vor, durch Privatleute von einem gewissen Census, die tribuni aerarii den Sold vertheilen zu lassen, statt bestimmte Beamte damit zu beauftragen. Die Erhebung der Zehnten durch Staatspächter gehört eben hierher.

eignes Haus und zahlen ihrem Herrn ein Gewisses vom Ertrage ihres Ackers und ihrer Heerde. Dasselbe Verhältniss fand sich in Attica, wo die Zinsbauern (Teleontes, Thetes) den sechsten Theil des Ertrages an ihre Herren, nicht an das Gemeinwesen steuerten (Plut. Sol. 13. Dion. II. 9. Böckh, Staatsh. I. S. 319. II. 28).[89] Bei den härtern Spartiaten bildete sich dieses Verhältniss in schrofferer Weise aus. Die Heloten waren nicht unmittelbar dem Staate unterworfen, sondern je einem Spartanischen Herrn, dem sie steuerten; die Thessalischen Penesten desgleichen. Man erschrecke nur nicht, dass ich die „ehrenhafte Römische Plebs" mit Heloten vergleiche! Im Princip waren beide anfänglich gleich und die Heloten hätten Plebejer und der Spartanische Staat ein Rom werden können, wenn die Lycurgische Gesetzgebung statt des selbstsüchtigen Ausschliessungssystems und der ungerechten Unterdrückung sich die allmähliche Lösung der Clientelbande und die Erziehung und Zulassung von Heloten zu Spartanischen Bürgern zur Aufgabe gestellt hätte.

Dem Besitz von Ländereien, an deren Ertrag die Mitglieder des herrschenden Volkes eben als solche Mitglieder in ihrer staatsrechtlichen Eigenschaft ein Anrecht haben, steht aber oft ein anderer unmittelbarer Landbesitz zur Seite, der den Character von Privat-Eigenthum trägt. Die Römischen Patricier hatten solches Privateigenthum, und zwar scheint aus Plutarch (Popl. 21.) hervorzugehen, dass dessen ursprüngliche Normalausdehnung 25 iugera war,[90]) während ein Client zwei iugera zur Bebauung erhielt. Das sind nämlich die Verhältnisse, in denen Attius Clausus und seinen Clienten Land angewiesen ward. Ein Beispiel der zweifachen Art von Grundbesitz liefern die Römischen Könige. Neben ihren Domänen hatten sie auch noch Privateigenthum. Die Domänen, welche angebaut wurden, „ohne dass die Könige sich darum

---

89) Ἅπας μὲν γὰρ ὁ δῆμος ἦν ὑπόχρεως τῶν πλουσίων· ἢ γὰρ ἐγεώργουν ἐκείνοις ἕκτα τῶν γενομένων τελοῦντες, ἑκτημόριοι προσαγορευόμενοι καὶ θῆτες· ἢ χρέα λαμβάνοντες ἐπὶ τοῖς σώμασιν, ἀγώγιμοι τοῖς δανείζουσιν ἦσαν. Sehr deutlich zeigt sich hier die Verbindung zwischen Verschuldung und agrarischer Abhängigkeit, dem obaeratum esse und clientem esse wovon unten.

90) Niebuhr beschränkt das Privat-Grundeigenthum bekanntlich ein für allemal auf zwei iugera.

zu bemühen brauchten“ (Cic. rep. V. 2.), gehören ihnen in ihrer staatsrechtlichen Eigenschaft; ihr Eigenthum war davon verschieden und privater Natur. Diese Theilung lernen wir kennen aus Dionysius III. 1., wo es von Tullus Hostilius heisst, er habe die Staatsländereien an das Volk vertheilt, sein Privateigenthum aber für sich behalten. Was bei den Königen Statt fand, gilt, nur in geringerem Massstabe, von allen Patriciern. Ebenso wie das Staatsland der Könige, ward auch das Staatsland, das sich in ihren Händen befand, „ohne ihre Mühe und Arbeit“ für sie bebaut, d. h. die Clienten, die es besassen, zahlten ihren Herren einen gewissen Theil vom Ertrage. [91])

Die gewöhliche Vorstellung ist, dass dieses Staatsland, der ager publicus durch Occupation in die Hände der Patricier kam; aber wie diese Occupation möglich gewesen, hat man sich vergebens gefragt. Ein allgemeines Zugreifen konnte nur Zank und Streit hervorbringen. Auch wäre nicht begreiflich, warum man sich dabei hätte beruhigen können. Es gibt eine Angabe bei Appian, (civ. I. 7.), dass der Staat nicht Musse gehabt habe, nach jeder Eroberung das wüste Land zu vertheilen und es daher dem überliess, der es bebauen wollte. Ganz falsch ist diese Angabe in der Allgemeinheit, wie sie ausgedrückt ist, nämlich dass kein Land ager publicus geworden sei, das nicht wüste gelegen habe, und dass somit aller ager publicus durch blosses Zugreifen in den Besitz von Einzelnen gekommen sei. So viel kann man allerdings zugeben, dass um wirklich wüstes Land der Staat sich wenig bekümmerte, und da Wenige sich darum reissen konnten, abwartete, bis ein Stück nach dem andern urbar gemacht worden war und es dann den Occupatoren überliess. Aber dass der Staat **nur** wüstes Land für sich behielt, ist eben so undenkbar, als dass auf der andern Seite gutes Ackerland einer wilden Occupation preisgegeben worden wäre. Man hat irrthümlich auf das Ganze des Staatslandes übergetragen, was von einem Theile, dem wüste liegenden Lande, allerdings gilt, eine ungeregelte Occupation, und man hat übersehen, dass die Latifundien, die die Gracchischen Bewegungen

---

[91]) Vom Einfordern dieses Zinses, waren sie sehr passend *proci*, d. h. Forderer benannt s. Festus s. v. — Procus ist hier nichts weniger, als Freier. Das waren die Plebejer auch.

hervorriefen, nur *allmählich* durch Vertreibung der ärmern Besitzer angewachsen waren, nicht aber seit der Zeit der ersten Eroberung des fraglichen Landes durch Occupation von wüsten, unbewohnten Strecken bestanden. (Niebuhr II. z. 301.) Von dem *urbaren* Theile des eroberten Landes, das dem Staate verbleiben sollte, ist daher anzunehmen, dass der mit dem Imperium bekleidete Magistrat darüber nach seinem Gutdünken und nach vorher getroffener Uebereinkunft mit seinen Standesgenossen verfügte. Wir sehen, dass bis in die späteste Zeit dem Feldherrn ein solches Verfügungsrecht zustand (Cic. Rull. II. 19.)[92]. Deutlich erklärt sich das Passende dieses Verfahrens, wenn man den Umstand beachtet, dass die Römische Nobilität älter ist, als das plebejische Consulat.[93]) Die Nobiles werden oft genug vor den Licinischen Gesetzen erwähnt (Liv. IV. 48, VI. 5.), und besonders mit Bezug auf ihre Besitzungen auf dem Staatslande, so dass sich leicht erkennen lässt, wie diese Oligarchie von jeher ihr Spiel getrieben hat. Die herrschenden Familien, welche den Senat und die Magistrate lenkten, waren wohl bedacht, sich bei Eroberungen die guten Stücke Landes zuzueignen. Ich bin geneigt, anzunehmen, dass das Uebel, an dem das spätere Rom krankte, die übergrossen Besitzungen Einzelner, seinen Keim schon in sehr

---

92) Cum imperator in bello versetur (d. i. Pompejus im Mithridatischen Kriege), in locis autem illis etiam nunc belli nomen reliquum sit, *eos agros quorum adhuc penes Cn. Pompeium omne iudicium et potestas more maiorum debet esse* decemviri vendent? ib. 20 Putant: (decemviri) si quam spem in Cn. Pompeio exercitus habeat aut agrorum aut aliorum commodorum, hanc non habiturum quum viderit earum rerum omnium potestatem ad decemviros esse translatam; vergl. ib. 22. extr.

93) Sie ist so alt, wie der Römische Staat selbst. Die Namen der in den Fasten vorkommenden Familien sind nur ein kleiner Bruchtheil der alten populus. Wie wäre es auch denkbar, dass mit der Zulassung der Plebejer zu den höchsten Staatswürden der Stand und Geist der Partheien sich plötzlich so geändert habe, dass die Patricier, die sich früher völlig gleich gestanden hätten, nun, wo Einigkeit besonders Noth that, nur noch einige Trümmer des alten Glanzes zu retten, diejenigen ihrer Standesgenossen aus ihrem Kreise ausgeschlossen haben sollten, die ausser ihrem Geschlechtsadel nicht auch schon Amtsadel hatten. Das Entstehen der Nobilität wäre damals unmöglich gewesen, schriebe sie sich nicht schon von früher her.

früher Zeit hatte, so dass z. B. fünf oder sechs Patricier die ausschliesslichen Besitzer des Staatslandes in einer gewöhnlichen Colonie waren.

Im Vorhergehenden ist unter dem patricischen Besitz vom Staatslande nur das Anrecht an Grundzins verstanden worden, ausgenommen, wo von der Occupation wüsten Landes die Rede war; denn in diesem Falle mag eine unmittelbare Bebauung des Landes durch Patricier verstanden werden. Es ist nun nöthig, bevor wir weiter gehen, die Natur dieser grundherrlichen Rechte näher zu bestimmen.

Ich kann Niebuhr nicht beistimmen, wenn er die Clienten in der Masse der Handwerker und Krämer der Stadt zu finden glaubt und dieser die freie, ackerbauende Plebs entgegenstellt. Wie die Clientel durch Unterwerfung der alten Bauern entstand und auf den Landbau und für denselben begründet wurde, so dass der Grund und Boden die Unterlage für das Clientel-Verhältniss bildete, so erkenne ich im Wachsthum der Stadt, der Handwerke und des Handels den ersten Keim zum Untergange des alten Abhängigkeitsverhältnisses, besonders seit die Errichtung des Tribunats den nun allein stehenden Clienten in den Tribunen neue Patrone gab. Die Wirkung der Städte im Mittelalter auf die Leibeigenschaft und das ganze Lehenswesen war analog. Es war unmöglich für den Herrn, im tausendfachen, freien Getreibe der Stadt einen Dienstpflichtigen im Auge zu behalten [93]) und ihn zur Entrichtung gewisser Gebühren anzuhalten, die, nach dem Erwerbe geregelt, eben so wenig wie der Erwerb selbst ausfindig gemacht werden konnten. Welcher Client also entweder durch Unglück seinen Acker einbüsste, oder die Ueberzahl seiner Söhne nach der Stadt sandte, dort ihr Glück zu machen, der vermehrte die Zahl der vom Clientel-Bande gelösten, unabhängigen Plebs.

Die wahren Clienten erhielten sich also durch ihre Verbindung mit dem Landbau. Vielleicht ist sogar die Ableitung des

---

93) Das gilt allerdings für das heutige Russland nicht, wo eine centrale, überall hinreichende, Alles controllirende Polizei, eine Frucht westeuropäischer Civilisation in den Händen der Regierung die naturgemässe Entwickelung der nationalen Verhältnisse beherrscht und auf andere Wege leitet, als sie, sich selbst überlassen, eingeschlagen haben würde.

Wortes *cliens* von *colere* nicht zu verwerfen, so dass *cliens* gleich *colonus* wäre. Aber unser Satz bedarf keiner Unterstützung durch zweifelhafte Etymologie. Der Character der Clienten als Bauern steht hinlänglich fest. Von den Clienten des Attius Clausus heisst es, dass ihnen vom Staat Land angewiesen sei (Liv. II. 16.) und zwar zwei iugera einem jeden (Plut. Popl. 21.). Auch Paulus Diaconus hat eine freilich ungenaue Angabe, dass die Senatoren *patres* genannt worden seien, weil sie den Aermern Aecker angewiesen hätten, wie ihren Kindern. Diese Stelle und die in die Augen springende allgemeine Nothwendigkeit hat Niebuhr veranlasst, ebenfalls wenigstens in einem Theile der Clienten Landbauer zu erkennen, und von andern Forschern ist dieses mehr oder weniger zugegeben. Nur sollte man nicht aus dem matten Vergleich bei Paulus, der die Clienten und Kinder der Patricier zusammenstellt, mit juristischer Strenge die Folgerung ziehen, dass der Besitz der Clienten ein precarium war, d. h. von dem guten Willen der Patricier abhing, die einen „schlechten Knecht ohne Weiteres vertreiben“ konnten (Niebuhr). Der Irrthum einer solchen Ansicht folgt schon aus einer Landanweisung an die Clienten durch den Staat (Liv. II. 16.), wird sich aber zur Genüge erweisen, wenn wir die Schuldgesetze erörtern werden. Es musste dem Staate daran gelegen sein, einen Mittelstand von freien Landleuten zu erhalten. Dieser einfachen Regel ist sich der Römische Staat nicht erst durch das Verderbniss der Gracchischen Zeit bewusst geworden. Das gesunde Alterthum konnte sie nicht verkennen. Der Client hatte also dieselbe Sicherheit für die Dauer seines Besitzes, wie der spätere Emphyteut und Besitzer von Vectigalgütern, so lange er die gesetzlichen Abgaben zahlte. Die Steuer des Clienten ist das ursprüngliche foenus,[94]) das nicht so sehr durch seine Höhe dem Zahlungspflichtigen verderblich wurde, als durch die tausenderlei Plackereien und Chikanen, denen er dadurch seinem Zinsherrn gegenüber ausgesetzt war. Die Höhe des Zinses wird zwar auch vor den XII Tafeln, die das unciarium foenus einführten, in den meisten Fällen durch Herkommen bestimmt gewesen sein, aber bei der Erhebung konnte nicht nur absichtliche Gier und rohe Willkühr, sondern sogar unnachgiebige Ge-

---

94) Sors, Capital, ursprünglich = κλῆρος?

rechtigkeit in Zeiten der Noth, des Misswachses oder feindlicher Verheerungen den Clienten in Schulden stürzen, aus denen er sich nicht wieder zu retten vermochte. Es ist auch nicht undenkbar, dass mancher Herr den Zins mit Fleiss sich einige Jahre anhäufen liess, dann plötzlich mit seiner Forderung hervortrat und den Zahlungsunfähigen seines Gutes beraubte. So kam es, dass eine Masse der Clienten sich fortwährend in der grössten Schuldnoth befand, während selbst die Wohlhabenderen unter ihnen des Zinses wegen, den sie zahlten, Schuldnern glichen. Das Wort *obaeratus,* womit bei Varro (I. 17.) eine Art von Landbauern bezeichnet wird, ist also nicht unpassend zur Bezeichnung von Clienten, und so spricht Cäsar (B. G. I. 4.) von einer grossen Anzahl von Clienten und obaerati des Helvetiers Orgetorix, die offenbar einander sehr verwandt waren.

Der natürliche Gang der Civilisation ist auf Centralisation gerichtet. Wie der fortschreitende Staat allmählich die Abhängigkeitsverhältnisse eines Bürgers vom andern löst und Alle seiner Hoheit gleichmässig unterordnet, so zeigt sich ein ähnliches Streben in den kleinern Kreisen, aus denen der Staat besteht. Der Gutsherr sucht mehr und mehr Land unmittelbar in seine Hand zu bekommen und seine Oberherrlichkeit in Eigenthum zu verwandeln. Wie dieser Process in den neuern Staaten Europa's Statt gefunden hat, ist genugsam bekannt, aber auch im alten Rom brachten ähnliche Verhältnisse ähnliche Folgen hervor. Daher kommen die fortwährenden Klagen der Plebejer, dass die Patricier den ager publicus in Besitz nähmen, d. h. ihre Clienten davon vertrieben und ihn als ihr Eigenthum behandelten. Das ist das *agro pellere* (Sall. frg. p. 245. Bip.), g r a s s a r i in agrum publicum (Liv. VI. 5.), das possidere agrum publicum p e r i n i u r i a m (Liv. II. 41. IV. 51. VII. 39.). Daher die Forderung, dass i n i u s t i d o m i n i possessione agri publici cederent (Liv. IV. 53.). Wie soll man diese anerkannte und allgemein zugegebene Ungerechtigkeit, die im Besitz des Staatslandes bestand, mit Niebuhr's Ansicht reimen, dass die Patricier allein das Recht eines solchen Besitzes gehabt hätten, und zwar das v o l l s t e Recht, da sie daneben kein Land-e i g e n t h u m erhielten? Das Land, wovon die Plebejer sich beklagen, dass sie von den Patriciern vertrieben werden, ist Staatsland; nach Niebuhr aber hatten die Plebejer gar kein Recht am

Staatslande, konnten also nicht davon vertrieben worden sein: die Plebejer hatten nur volles Landeigenthum, und dieses war, wie Niebuhr sagt, gegen alle unbillige und ungerechte (vi, clam) Besitzergreifung, ja (vor den Decemvirn) vor jeder Veräusserung sicher gestellt. Wie konnten also die Patricier die Plebejer „aus ihrem Lande vertreiben"? Niebuhr (II. z. 357.) meint, die Plebejer hätten Gemeinland kaufen können und von diesem gekauften Lande seien sie nachher vertrieben worden. Wenn wir aber zugeben, dass ein Paar wohlhabende Plebejer früher Staatsländereien ankauften und dann ungerechter Weise davon vertrieben wurden, so kann das doch nicht die Wichtigkeit gehabt haben, dass in Folge davon fast jährlich die Masse der Plebejer in Gährung gerieth und über die Willkühr der Patricier schrie. Aber es waren offenbar nicht wohlhabende Plebejer, welche solche Unbill erfuhren; Niebuhr selbst stellt sich die Sache anders vor. „Während der Soldat gegen den Feind diente, vertrieb der mächtige, nach seinem Gütchen lüsterne Nachbar sein Weib und seine Kinder. Bei Eigenthum war dieses offenbar unmöglich" (II. z. 316.). Wie denkt sich Niebuhr diese armen Bauern in den Besitz des Gemeinlandes gelangt? etwa auch durch Ankauf? Mir ist seine Auffassungsweise ein Räthsel.

Es gibt eine Stelle bei Plutarch, welche auf's Bestimmteste darthut, wie es sich mit der Vertreibung der Clienten von ihrem ererbten Lande verhielt. Dieser Schriftsteller erzählt (Tib. Gracch. 8.), dass [95]) „ein Theil des eroberten Landes zum Staatslande gemacht und den besitzlosen und dürftigen Bürgern gegen eine geringe Abgabe an den Staat überlassen wurde. Als aber die Reichen anfingen, diese Abgabe zu erhöhen, und die Armen vertrieben, wurde ein Gesetz gegeben, das sie auf 500 iugera beschränkte". Hier haben wir zuerst die klare Angabe, dass die Armen, d. h. Plebejer, vom Staate auf dem Gemeinlande angesiedelt wurden. Dieses spricht gradezu gegen Niebuhr's Satz, dass das Gemeinland nur den Patriciern

[95]) Τὴν δὲ (sc. γῆν) ποιούμενοι δημοσίαν ἐδίδοσαν νέμεσθαι τοῖς ἀκτήμοσι καὶ ἀπόροις τῶν πολιτῶν, ἀποφορὰν οὐ πολλὴν εἰς τὸ δημόσιον τελοῦσιν. Ἀρξαμένων δὲ τῶν πλουσίων ὑπερβάλλειν τὰς ἀποφοράς, καὶ τοὺς πένητας ἐξελαυνόντων, ἐγράφη νόμος οὐκ ἐῶν πλέθρα γῆς ἔχειν πλείονα πεντακοσίων.

überlassen wurde, und löst eine bedeutende Schwierigkeit; denn es ist nun, um den Besitz von Gemeinland durch arme Plebejer zu erklären, [96]) nicht nöthig, Ankäufe vorauszusetzen, wodurch die Sache nur verwirrter wird. Die Plebejer hatten vom Staate ein Recht am Grund und Boden erhalten, der dem Staate nach dem Recht der Eroberung als Eigenthum gehörte. Zur Anerkennung dieses Eigenthumsrechts zahlte der Plebejer eine Abgabe εἰς τὸ δημόσιον, d. i. in publicum, oder populo. Hier nun müssen wir uns auf das beziehen, was wir früher über die zwei Stufen der Staatsentwickelung gesagt haben. In den Zeiten einer ausgebildeten Verwaltung würde der Staat Beamte mit der Einforderung dieser Abgabe beauftragt haben; in der ältern Zeit aber traten die Mitglieder des populus unmittelbar in den Genuss ihrer Rechte, und wenn es also heisst, dass eine Abgabe populo gezahlt wird, so sind unter dem populus die einzelnen Patricier zu verstehen. So ist demnach Plutarch zu fassen, oder vielmehr der lateinische Schriftsteller, den er selbst missverstanden hat. Die Zinsherren nun trieben die Abgaben höher hinauf. Das ist das ὑπερβάλλειν τὰς εἰςφοράς, ein Ausdruck, der ganz und gar missverstanden worden ist. Plutarch, der kurz vorher von ἀποφορά als einer Abgabe, nicht als Pachtgeld gesprochen hatte, kann, wenn er τὰς εἰςφοράς sagt, sich nur auf das vorher erwähnte Wort beziehen und keineswegs hier einen Pachtzins damit bezeichnen wollen. Und hätte er ὑπερβάλλειν im Sinne von überbieten bei einer Versteigerung gefasst, so müsste er dieses vorher angedeutet haben. Niebuhr's Kritik dieser Stelle schreibt Plutarch völlige Verstandeslosigkeit zu.

Wir haben gefunden, dass die tenure der Patricier dreierlei Art war: 1) hatten sie volles Grundeigenthum, 2) ein Oberrecht, ius in re, an dem Lande ihrer Clienten, dessen Eigenthum dem Volke, der Gesammtheit der Patricier gehörte; 3) auch in ihren eigenen Händen hatten sie Theile dieses Staatslandes und vermehrten diese Theile fortwährend durch Vertreibung der Clienten.

---

[96]) Nicht nur Römischen Plebejern, sondern besiegten Feinden ward Römisches Gemeinland angewiesen und Geld zur Anschaffung von Ackergeräth, z. B. den Apuanischen Ligurern 40,000 an der Zahl und später noch einmal 7000, die in Samnium angesiedelt wurden. Liv. XL. 38. 41.

Unsere nächste Aufgabe ist nun, das Recht dieser Clienten am Grund und Boden darzulegen.

Es braucht wohl nach dem Bisherigen kaum gesagt zu werden, dass wir hier den Niebuhr'schen Satz völlig umkehren. Die Plebejer, weit entfernt, ein ausschliessliches Recht auf Grundeigenthum zu besitzen, waren ebenso wie die Attischen Theten (Böckh, Staatsh. II. 28.) bis auf das Icilische Gesetz de Aventino publicando selbst völlig von solchem Eigenthume ausgeschlossen. Sie hatten nur zinspflichtiges Land auf dem ager publicus, dem Eigenthum des Staats oder populus. Dieses Land stand allerdings privatrechtlich dem vollen Eigenthum fast gleich und konnte vererbt und verkauft werden, iure hereditario, nexi, ex iure Quiritium, nur nicht optimo, d. h. es war nicht lastenfrei. [97]

---

[97]) Zwischen dem Besitz auf dem Gemeinlande und völligem Grundeigenthum gibt es ein Mittelding, welches weder dem einen noch dem andern Rechtsverhältnisse genau genommen angehört. Dem ager publicus steht entgegen der ager privatus, aber der letztere zerfällt wieder in optimo iure privatus und ager privatus schlechthin. (S. Rudorff, Lex Thoria S. 57.) Der ager optimo iure privatus ist von allen Bürden und Lasten frei, ausgenommen von den ausserordentlichen Kriegssteuern. Der schlechte ager privatus ist zwar auch Eigenthum, man hat ihn nicht als precären Besitz, den der Staat oder Individuen nach Belieben nehmen können, sondern iure privato, iure hereditario, iure auctoritatis, iure mancipi, iure nexi (Cic. de harusp. resp. 7.); aber er ist noch gewissen Leistungen unterworfen. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass solches Land ursprünglich Gemeinland im Besitze von Privaten war, und während es die Lasten des Gemeinlandes noch beibehielt, die rechtliche Sicherheit des Eigenthums erhielt. Die anfänglichen Besitzer waren unterworfene Feinde gewesen und mussten sich begnügen mit dem, was man ihnen liess, mit precärem und belastetem Besitz. Ihre Nachkommen aber waren nützliche, treue Unterthanen, und ihnen ihr Erbtheil zu nehmen, oder gesetzlichen Schutz zu versagen, wäre unpolitisch und ungerecht gewesen. Daher haben zu allen Zeiten die Verhältnisse am Grund und Boden diese Entwickelung genommen, dass anfänglicher Besitz in Eigenthum übergeht, wie denn Eigenthum überhaupt nur das Ergebniss von Besitz ist.

Die Hauptstütze für Niebuhr's Ansicht, dass Patricier kein Landeigenthum besessen, ist eine Stelle bei Livius (IV. 48.), wo ein Ackergesetz beantragt wird, dass das eroberte Land unter die Bürger vertheilt werden solle. Dieses Gesetz gefährdete das Vermögen vieler Adligen (nobilium): nec enim ferme quicquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat, nec, quod venisset assignatumve pu-

Die Lex Icilia vertheilte alles Staatsland auf dem Aventin an die Plebs; dies setzt voraus, dass der ganze Aventin, oder

---

blice esset, praeterquam plebs habebat. Diese Stelle ist dunkel und schwierig. Sie lässt zwei Auffassungen zu. Entweder sagt sie, dass nur die Plebejer assignirtes und verkauftes Land besassen, das nach dem Gesetze nicht angetastet werden sollte, so dass also nur die Ländereien der Patricier gefährdet waren; oder zweitens es heisst, dass die Plebejer nur verkauftes und assignirtes Land hatten; die Folge ist in diesem Falle dieselbe, nämlich dass nur die Besitzungen der Patricier der Publication ausgesetzt wurden. Indessen nimmt man mit Niebuhr den ersten Fall an, nämlich dass nur die Plebejer Landeigenthum besassen, und die Patricier nur Staatsland in Händen hatten, das alle vertheilt werden sollte, wie sollte dann nur das Vermögen vieler Adligen (magnae partis nobilium) eingezogen werden können, und nicht vielmehr das Vermögen aller? Die zweite Auffassungsweise ist von dieser Schwierigkeit frei. Wenn es heisst, dass die Plebejer Nichts als volles Eigenthum besessen hätten und also vor einem Verlust sicher waren, der einem grossen Theil des Adels drohte, so bleibt noch immer die Möglichkeit oder vielmehr die Nothwendigkeit, dass der andre, kleine Theil des Adels gleich den Plebejern sicher gestellt war, weil sein Vermögen in unantastbarem Eigenthum bestanden. Und diese Ansicht der Sache, die Niebuhr selbst anderswo theilt, wo er den Patriciern je 2 iugera Eigenthum zuschreibt, ist die, welche sowohl die Schwierigkeit dieser Stelle am einfachsten hebt, als auch mit dem, was wir sonst über die Ackerverhältnisse wissen, im Einklange steht. Auf keinen Fall ist aus dieser Stelle der paradoxe Satz zu folgern, dass die Patricier kein volles Eigenthumsrecht am Grund und Boden gehabt hätten, noch hätten haben dürfen, und auf der andern Seite, dass die Plebejer dieses von jeher besessen hätten; denn die Stelle bezieht sich auf den Zustand nach dem Icilischen Gesetz.

Es ist immer gewagt, aus Worten und Etymologien historische Beweise zu führen. Niebuhr führt das Wort assignare, welches bei der Anweisung von Land an die Plebejer vorkommt, als einen Beweis an, dass dieses Land Eigenthum geworden sei. Neben der technischen Bedeutung hat aber assignare auch die ganz allgemeine von anweisen. So wurde von der Assignation des Ritterpferdes gesprochen, obgleich dasselbe nur zum Gebrauch überlassen wurde und zu jeder Zeit vom Staate zurückgefordert werden konnte. Auch mit Bezug auf Ackervertheilungen heisst assignatio nicht immer Eigenthumsanweisung. Die Dreimänner des Sempronischen Gesetzes hiessen triumviri agris dandis assignandis, und sie überwiesen doch nur steuerpflichtiges Land. Es war ein Characteristisches des wahren Eigenthums, dass es von der Steuer frei war. Bei Cicero (Rull. III 3.) aber werden erwähnt: Sullanarum assignationum possessores.

doch wenigstens der Hauptheil desselben Staatsland war. Dion. X. 32. unterscheidet zwar auf dem Aventin ausser dem Gemeinland noch Eigenthum, welches, wenn es rechtlich erworben war, dem Besitzer verbleiben sollte, und im andern Falle nach Entschädigung für darauf gemachte Anlagen vertheilt werden sollte; doch kann dieses Privatland keines Falls in Anschlag kommen. Der Aventin ist selbst nicht von so gewaltiger Ausdehnung, und wäre ein grosser Theil davon als Privatland von dem Ackergesetze ausgenommen gewesen, so hätte dieses Gesetz nicht die grosse Wichtigkeit haben können, die es wirklich besass. Der Aventin war aber von jeher das Quartier der Plebejer, wo ihnen zur Zeit ihrer Ansiedlung die „Plebejische Hufe“ als volles Eigenthum — nach Niebuhr — angewiesen sein muss; wie ist nun zu denken, dass dort noch Strecken von Privat- oder Gemeinland in den Händen der Patricier sich befunden haben sollen? Es ist dieses eine reine Unmöglichkeit, falls man nicht dem ager Romanus eine magische Elasticität zutraut, wonach er sich nach Belieben ausdehnen und zusammenziehen könnte. Dürfte man ihm diese Eigenschaft zutrauen, so wäre dadurch zuweilen die Exegese einiger alten Schriftsteller, besonders des Dionysius, bedeutend erleichtert, die zu Zeiten der grössten Bedrängniss Roms von anzuweisendem Staatsland sprechen. Glaubt doch sogar Niebuhr an eine allgemeine Anweisung an die Bürger vom königlichen Tafelland, je sieben Morgen auf den Kopf! (II. z. 357.) und stellt sich jede Ackervertheilung als an alle Plebejer geschehen vor (II. z. 355.). Es ist also in Ermangelung dieser Ausdehnungsfähigkeit das Doppelte anzunehmen: 1) dass die Plebejer auf dem Aventin auf Gemeinland angesiedelt waren, und 2) dass es solches Gemeinland war, welches das Icilische Gesetz ihnen überliess. Das konnte nun in keiner andern Weise geschehen, als dass in dem Rechtsverhältnisse eine Aenderung vorgenommen

---

Wenn die Rede ist von der Publication von Staatsländereien der Patricier, die unserer Ansicht nach in unmittelbarem Besitz von Clienten waren, so dass es scheinen könnte, diese hätten dabei am meisten verloren, so bedarf es einer Erklärung, welche sowohl diesen Zweifel hebt, als auch den Satz bestärken soll, dass bis auf das Icilische Gesetz die Plebejer kein Eigenthum besassen. Diese Erklärung aber gibt am vollständigsten das Icilische Gesetz selbst.

wurde, nämlich die, dass früherer abhängiger, belasteter Besitz von Staatsland in volles Eigenthum verwandelt wurde. Wenn nun hieraus folgt, dass vor dem Icilischen Gesetz die Plebejer nicht einmal auf dem Aventin, der eigentlichen Plebejerstadt, freies Eigenthum besassen, wie weit weniger ist solches von andern Gegenden denkbar! Ferner bestätigt wird aber diese Ansicht durch einen Blick auf die agrarischen Bewegungen, die seit Cassius fast jährlich vorkamen und endlich zum Icilischen Gesetze führten.

Um diese Gesetzesanträge der Tribunen in dem Sinne fassen zu können, wie die Alten sie gefasst und dargestellt haben, nämlich als auf eine Vertheilung eroberten Landes gerichtet, müsste das Römische Gebiet, wie oben bemerkt, eine Ausdehnungsfähigkeit ad infinitum haben, ungefähr so, wie man sie voraussetzen muss, wenn man begreifen will, wo in aller Welt das Land gelegen haben mag, welches in des Dionysius Erzählung Coriolan, als er vor den Mauern der Stadt stand, für die Volsker von den Römern zurückfordert, welches aber die Römer auf's Hartnäckigste verweigern. Bei solchen Darstellungen waltet entweder ein Missverständniss ob, oder die fraglichen Angaben sind ganz aus der Luft gegriffen. Das Letztere ist aber bei den zahlreichen Erwähnungen der Ackergesetze vor Icilius nicht denkbar; und dennoch, wo soll das zu vertheilende Land herkommen, da während des grössten Theils dieses Zeitraums Rom sich nur mit genauer Noth gegen die Volsker und Aequer hielt. Die Sache ist die, dass die Plebs nicht auf Colonien und Ackeranweisungen besteht, sondern auf Abschaffung der grundherrlichen Rechte der Patricier zu Hause, die während der unglücklichen Kriege besonders schwer auf den Armen lasteten. An mehreren Stellen wird der Unterschied zwischen diesen Ackergesetzen und Colonien hervorgehoben. Bei Livius IV. 51. beschliesst der Senat, den ager Bolanus zu vertheilen, um damit das Verlangen nach der lex agraria zu stillen. Eine ähnliche Vermittelung wird Liv. III. 1. erwähnt, wo statt der lex agraria eine Colonie nach Antium beschlossen wird. Doch zogen — so heisst es — von Rom aus wenig Colonisten dahin; „der grosse Haufen wollte lieber in Rom Land fordern, als anderswo empfangen". (Vergl. Liv. IV. 36 u. 58., wo ager publicus und Colonien unterschieden werden.) Darüber wird sich Niemand

wundern. Die Colonien jener Zeit waren sehr verschieden von denen der Gracchen und Sulla's; sie waren wirkliche, gefährliche Militärposten fast mitten im feindlichen Lande.[98]) Daran Theil zu nehmen, war mehr eine harte Pflicht, als Belohnung. Die spätern Verhältnisse haben auch hier, wie so oft, den Blick unserer Zeugen verdunkelt; diese stellen die Plebs vor dem Decemvirat so gierig nach Colonien dar, als sie es zur Zeit des Livius Drusus war. Ja, Niebuhr geht noch weiter, indem er die ältesten Colonien, wie z. B. Antium (467 vor Chr.) ganz aus Patriciern bestehen lässt (II. A. 559.), so dass es scheint, jene grosse Wohlthat einer Colonie sei der Plebs im ältesten Staatsrechte versagt gewesen. Diese Täuschung fällt aber sogleich, wenn wir uns von jenen frühern Colonien eine rechte Vorstellung machen. Es konnte den Patriciern nicht einfallen, ihren Stand durch Aussendung von zahlreichen Colonisten zu schwächen, wodurch weder diesem im Einzelnen ein Vortheil, noch dem ganzen Stande die geringste Macht zuwachsen konnte. Wie sollten auch Patricier sich nach 2 oder $2^1/_2$ oder $3^7/_{12}$ Jugern Landes in einer feindlichen Gegend gesehnt haben? Der Antheil, den die Patricier an Colonien nahmen, war ganz anderer Art. Sie bildeten nicht die Masse der Colonisten, sondern die Patrone der Colonie, die wenigen Grundherren, zu denen die eingewanderten Colonisten so wie die alten Einwohner in ein dem Römischen nachgebildetes Clientelverhältniss traten; die Zahl von Patriciern, die in Colonien nur Landeigenthum und keine Patronatsrechte erhielten, war gewiss gering. Zwar ist ein Unterschied zu machen zwischen Anlegung einer Colonie und einer blossen Ackervertheilung in einer eroberten Landschaft; letztere war weniger gefährlich und mehr ergiebig, konnte aber der Natur der Sache nach nur in seltenen

---

98) Man vergl. z. B. Liv. X. 21. Es wurde beschlossen, Colonisten nach Minturnae und Sinuessa zu schicken. Nec, qui nomina darent, facile inveniebantur, quia in stationem se prope perpetuam infestae regionis, non in agros mitti rebantur. Die Colonisten wurden nicht ausgesandt. Als 492 Velitrae, durch eine Pest verwüstet, durch eine Colonie wieder hergestellt werden sollte, und sich Niemand bereitwillig zeigte zu gehen, wurde verordnet, dass Loose gezogen werden sollten für die zu sendenden Colonisten, und die Widerspenstigen wurden mit einer schweren Strafe bedroht. Dion. VII. 13 Plut. Coriol. 13.

Fällen Statt finden, wenn rings umher von feindlichen Einfällen wenig zu fürchten war. Aber während der gefährlichen Volskerkriege konnte von solchen Landanweisungen wenig die Rede sein, und wir bleiben also bei unserm Satze, dass das Verlangen der Plebs in den Ackergesetzen während jener Zeit sich auf das alte Staatsland richtete, um eines Theils die darauf angesiedelten Plebejer vom Clientelnexus zu befreien und dann solche Stücke, die schon in die Hände der Wucherer gefallen waren, den alten Besitzern zurückzuerstatten. Das erste Gesetz dieser Art, womit die Tribunen endlich durchdrangen, war das des Icilius über die Publication des Aventin, und wir sind also gerechtfertigt, darin die gesetzliche Begründung von unabhängigem plebejischem Landeigenthum zu erkennen.

Da der Stand der Plebejer durch Unterwerfung der alten Bewohner entstanden war, so sollte sich ihr ursprüngliches Recht am Grund und Boden durch Vergleichung desjenigen Rechtes ermitteln lassen, welches die in historischer Zeit unterworfenen Feinde erhielten, die im Besitze ihres Landes gelassen wurden. Dass diese ihr Land nicht lastenfrei behielten, ist allgemein anerkannt (Niebuhr II. z. 81.); aber die besondere Art ihrer Lasten ist in ein mehr als gewöhnliches Dunkel gehüllt. Am liebsten scheint man sich zu der Ansicht zu neigen, dass die Unterworfenen einen Zehnten an den Römischen Staat leisteten, der von Magistraten an die Publicani verpachtet wurde. Das ist allerdings auch in späterer Zeit nach Eroberung Siciliens der Fall gewesen; aber es fragt sich, ob wir ohne Weiteres diese Einrichtung auf die ältere und älteste Zeit ausdehnen dürfen, wogegen a priori die allgemeinen Gründe sprechen, die wir oben mit Bezug auf die fortschreitende Entwickelung der Staatsverwaltung erwähnt haben. Bei so bewandten Umständen verlangen wir also bestimmte Zeugnisse, die das Vorhandensein einer solchen Abgabe an den Staat beweisen. Was aber nun von Zehnten überliefert ist, hat Bezug auf eine Zahlung an den Staat, welche die Patricier als Besitzer des ager publicus zu leisten gehabt haben sollen (wovon sogleich); von Zehnten der Besiegten an den Staat ist keine Spur in der ältern Zeit, und somit darf kein Bedenken obwalten, eine Zinspflichtigkeit, die in irgend einer Form auf jeden Fall Statt gefunden haben muss, an einzelne Mitglieder des Staates als

Patrone anzunehmen. Damit aber diese Ansicht nicht als leere Speculation betrachtet werde, führen wir ein Zeugniss aus Dionysius an, das an der Stelle, wo es vorkommt, besonderes Vertrauen verdient. [99]) Er sagt, wo er von der Römischen Colonie nach Antium spricht (X. 60.), [100]) dass die zurückgebliebenen Antiaten die ihnen zugetheilten Ländereien sowie die der Colonisten gegen eine gewisse Abgabe in Früchten bauten, die sie den Colonisten leisteten.

Wegen der Mangelhaftigkeit unserer Quellen über diese Zinspflichtigkeit der Clienten an ihre Patrone könnte man beinah auf den Gedanken gerathen, dass dieses Rechtsverhältniss bei den Römern nicht existirt habe, wenn nicht eine einzige, glücklich erhaltene Stelle, wie die eben erwähnte des Dionysius, diesen Zweifel entfernte. Dieselbe Sache war übrigens auch andern Italikern nicht fremd. Ein ganz schlagendes Beispiel findet sich in Capua, wo die Plebs den Rittern, 1600 an der Zahl, eine Steuer zahlen musste, die auf jeden einzelnen Ritter 450 Denare betrug. Diese Campanischen Ritter wurden Römische Bürger und standen zu der Campanischen Plebs ganz in dem Verhältniss, wie die Römischen Patricier in Colonien zu den übrigen Colonien und in Rom zu der Römischen Plebs.

Die besiegten Völker wurden also in der Regel Clienten Römischer Patrone; ihr Land wurde ager publicus, war aber in einzelnen Parthieen je einem Römer untergeben, der den Zehnten davon einnahm. Neben dieser Oberherrlichkeit erhielten aber die Römischen Edlen in den Colonien ebenso, wie in Rom, ein bestimmtes Privateigenthum; auch mögen einzelne Männer von den Besiegten, wie in Capua der ganze Ritterstand, wegen geleisteter

---

99) Die Angaben des Dionysius über Antium zeichnen sich durch besondere Genauigkeit und Werth aus. So lernen wir die Natur des Bundes mit Latinern und Hernikern an keinem Beispiele so klar kennen, als an dem von der Colonie Antium. Sollten wir dies dem viel getadelten Antiaten Valerius verdanken, der über seine Vaterstadt genaue Quellen kennen mochte?

100) Ἀντιατῶν ὅσοι μὲν εἶχον ἐφέστια καὶ κλήρους ἔμειναν ἐν τῇ γῇ τά τε ἀπομερισθέντα σφισὶ καὶ τὰ ὑπὸ τῶν κληρούχων ἀφορισθέντα κτήματα γεωργοῦντες ἐπὶ ῥηταῖς τισι καὶ τεταγμέναις μοίραις, ἃς ἐκ τῶν καρπῶν αὐτοῖς ἐτέλουν.

Dienste mit Abgabenfreiheit sowie mit dem Römischen Bürgerrechte und entsprechenden Vortheilen belohnt worden sein; die Römischen Plebejer aber, die an der Colonie Theil nahmen, hatten in der ältern Zeit kein besseres Recht, als die besiegten Völker: sie blieben in der Clientel. Wie und wann sie ein besseres Recht erhielten, werden wir in der Folge sehen.

Der Satz gilt seit Niebuhr allgemein als ausgemacht, dass die Patricier für das in ihren Händen befindliche Staatsland einen jährlichen Zehnten an den Staat zu zahlen hatten. Damit stimmt nicht wohl unsere Ansicht überein, dass die Mitglieder des populus selbst eine Abgabe vom Staatslande empfingen, als eine Anerkennung ihrer Souveränität und Belohnung für ihre Staatsdienste. Ist nun der Niebuhr'sche Satz richtig, so kommt der unsrige etwas in's Gedränge. Es verlohnt sich also wohl der Mühe, die Sache zu untersuchen.

Die Angaben, die von dem für Gemeinland an den Staat zu zahlenden Zehnten sprechen, geben nicht die Zeit der Einführung dieses Zehnten an. Es heisst nur ganz allgemein, dass der Zehnte vom Getreide und der Fünfte von Baumfrüchten und ein entsprechendes Hutgeld zu zahlen gewesen sei (App. civ. I. 7.). Niebuhr mag sich desshalb für berechtigt gehalten haben, den Zehnten für uralt zu erklären (II. z. 348.), obgleich er auch einräumt, dass das Gesetz umgangen und der Zehnte nicht bezahlt worden sei (II. z. 360.). Und allerdings gibt es dafür Beweis genug, wie z. B. bei Livius (IV. 36.) der Plebs Hoffnung gemacht wird, einen Zehnten aufzulegen und davon Sold zu zahlen. Als der Sold aber eingeführt war, wurde er nicht vom Zehnten, sondern vom Tribut, der nach dem Census auferlegt war, gezahlt. Es ist nämlich kein Grund vorhanden, Livius bestimmte Angabe darüber in Zweifel zu ziehen. [101]) Die Einführung des Soldes macht also die des Zehnten an den Staat durchaus nicht nothwendig.

Was nun den Zeitpunkt der ersten Einführung des Zehnten betrifft, so ist mir keine Stelle bekannt, die dieselbe früher ansetzte, als die Eroberung von Capua im zweiten Punischen Kriege. Das Beispiel von Capua ist hier, wie früher in dem Falle

---

[101]) Liv. IV. 60. Quum senatus summa fide ex censu contulisset.

der Campanischen Ritter, besonders belehrend. Es zeigt, in welchem Lichte diese Zehntpflichtigkeit an den Staat angesehen und wie sie nur als äusserste Strafe eines rebellischen Feindes betrachtet wurde. Der Fall von Capua ist auch durchgehends ein Ausnahmsfall; das Campanische Gefilde war immer in Italien das vorzüglichste, ja, einzelne Zeiten ausgenommen, das einzige Gemeinland in dem spätern Sinne, wonach solches Land so genannt wurde, wovon der Staat unmittelbar den Zehnten bezog. Wäre das in Samnium, Apulien, Calabrien, Lucanien, Bruttium, Tyrrhenien u. s. w. eroberte Land ebenso oder in ähnlicher Weise, wie die Campanische Flur, der Zahlung des Zehnten unterworfen gewesen, wie sollte es kommen, dass wir davon nicht eine Menge Spuren hätten? wie könnte Campanien so vereinzelt dastehen, nur von Locationen des Campanischen Landes die Rede sein, nur mit Bezug auf dieses die Einführung der Censorischen Location (Liv. XLII. 19.) erwähnt werden? wie könnte die Abgabe, die der Staat aus Campanien zog, als ein Haupteinkommen des Schatzes betrachtet werden?

Das Campanische Feld war von Anfang mit ganz besonderer Entschiedenheit zum Staatslande erklärt worden; doch hatten im Laufe von einigen Jahrzehnden Privatleute sich einzelne Stücke davon angemasst. Dieses war möglich geworden, weil keine periodische Verpachtung der Zehnten durch Römische Magistrate Statt fand. Es ist sehr erklärlich, dass nach der ersten Abschätzung des Zehnten, die eine sehr mangelhafte sein konnte, der Besitzer des Landes, wenn er seinen Zehnten zahlte, leicht einige Jugern für sich gleichsam zurücklegen und für Eigenthum ausgeben konnte, da der Zehnte so gering sein mochte, dass er nur auf dem übrigen Lande zu haften schien. Auch reissen da, wo nicht periodische Revisionen Statt finden, immer Unordnungen ein. Ein Versäumniss zu zahlen, das man hatte hingehen lassen, konnte bald als ein Beweis für Freiheit vom Zehnten angeführt werden; die Adelscliquen thaten ihr Theil, diesen Hergang zu befördern. Dem wurde aber bald ein Ziel gesetzt durch den Auftrag, den die Censoren erhielten, alle fünf Jahre den Zehnten förmlich zu verpachten. Jeder Censor hatte nun die Pachtcontracte seines Vorgängers in Händen, und da bei der Bestimmung der Pachtsumme der jedesmalige jährliche Ertrag der Ländereien den Maass-

stab hergab, so hatte man auf diese beständig ein wachsames Auge und sie verblieben dem Staate ungeschmälert. Hätten wir nun auch die Angabe über die neue Einrichtung, nämlich den Auftrag an die Censoren in Betreff des Campanischen Landes nicht (Liv. XLII. 19.), so könnten wir dennoch für die frühern Zeiten der Republik mit der grössten Gewissheit folgern, dass weder Censoren noch andere Magistrate mit der Location des Staatslandes beauftragt waren. Es wäre sonst unmöglich gewesen, dass der Adel sich so durchgängig dasselbe zugeeignet[102]) hätte. Hätte der Staat aber schon vor der Eroberung Capua's vom Staatslande den Zehnten bezogen, wie hätte er nicht schon lange vorher auf die Location durch die Censoren verfallen sollen, durch die er, wenige Jahre nach der Publication Campaniens, der Habgier der Besitzer, so bald sie sich zeigte, ein Ziel setzte. Und warum sollte diese Einrichtung, die sich in Campanien so gut bewährte, nicht auf das übrige Gemeinland in Italien ausgedehnt worden sein? Wir hören Nichts von einer Verpachtung der Zehnten Etruskischer, Samnitischer und anderer Staatsländereien durch die Censoren; aus welchem andern Grunde, als weil es dort keinen zehntpflichtigen ager publicus gab? Und die Angaben darüber sind nicht etwa zufällig verloren. In Folge der Sempronischen Gesetze hätten keine verwickelten Rechtshändel entstehen können, um zu entscheiden, welches Land Staatsland und welches Eigenthum sei, wenn an andern Orten wie, in Campanien, der ager publicus durch periodische Verpachtung der Zehnten so genau abgegränzt gewesen wäre, wie das Land vom Meere.

Was im Vorhergehenden vom Staatslande gesagt worden ist, gilt indessen nur von einem Theile desselben, dem Acker- und Bauernlande. Da dieses fortwährende Beaufsichtigung und Sorgfalt in der Bearbeitung bedarf, so liess es der Staat gern aus seinen Händen und übertrug es Individuen, die aus eignem Interesse für die gehörige Behandlung desselben sorgten und dadurch im Laufe der Zeit gewisse Rechte daran erhielten. Grasland auf der andern Seite behielt der Staat aus einem doppelten

102) Liv. X. 13. Eo anno plerisque dies dicta ab aedilibus, quia plus, quam quod lege finitum erat, agri possiderent.

Grunde lieber in eignen Händen, erstens weil es ohne weitere Bebauung ergiebig ist, und zweitens weil es sich zur allgemeinen Benutzung von Mehreren eignet. Desshalb brauchte es der Staat zum Besten des Schatzes, indem er sich von dem darauf weidenden Vieh ein gewisses Hutgeld entrichten liess. Daher die Angabe bei Plinius [103]), dass in den Censorischen Tabellen alle Gegenstände, von denen der Staat Einkünfte zieht, pascua heissen, weil dies lange der einzige Zoll gewesen. Hierin haben wir zum Ueberfluss noch einen Beweis, dass von dem übrigen Gemeinlande nur in späterer Zeit und ausnahmsweise eine Abgabe an den Staat gezahlt wurde.

Eine dieser Ausnahmen ist sehr auffallend und zeigt, eben weil es eine Ausnahme ist, was die Regel im Allgemeinen war. Nach mancherlei Streitigkeiten über die Sempronischen Ackergesetze machte ein Tribun, der bei Appian Borius genannt wird (App. civ. I. 27.), den Vorschlag, jede weitere Vertheilung des Gemeinlandes zu hemmen und dafür den Besitzern eine Abgabe an den Staat aufzulegen. Kein Beweis kann bündiger sein, als dieser. Eine Steuer, die nun erst aufgelegt wurde, konnte nicht schon bestehen. Jede weitere Ausführung wäre überflüssig. Wir brauchen nur noch hinzuzufügen, was gleich darauf bei Appian

---

[103]) H. N. XVIII. 2. Etiam nunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet', quia diu hoc solum vectigal fuerat. Es werden Gemeinweiden in Apulien und Samnium erwähnt, wo die Censoren das Hutgeld an Publikanen verpachteten. Varro R. R. II. 1. Greges ovium longe abiguntur ex Apulia in Samnium aestivatum atque ad publicanum profitentur, ne, si inscriptum pecus paverint, lege censoria committant. Da das Weideland wegen der von ihm an den Staat gezahlten Abgabe mit besonderem Rechte Staatsland genannt werden konnte und in früherer Zeit das einzige Land war, das den Character des spätern Staatslandes trug, nämlich Steuerpflichtigkeit unmittelbar an den Staat, und da ferner das Weideland unbebaut ist und einen Gegensatz gegen Ackerland macht, so kann man hieraus sich vielleicht die Angabe bei Appian (I. 7.) erklären, dass nur das wüst liegende eroberte Land zum Staatslande gemacht wurde. Aus der Zehntpflichtigkeit vom weidenden Vieh erklärt sich auch, warum dieses nicht res mancipii war. Das volle Eigenthum von allen dem Staate zehntpflichtigen Sachen gehörte dem Staate. Bauland und Ackervieh war res mancipii und zahlte folglich den Zehnten nicht. Ueber die Trennung zwischen Viehzucht und Ackerbau s. Varro R. R. I. 2.

folgt, dass nicht bald darauf die neue Abgabe wieder abgeschafft wurde.[104])

Wir halten es somit für ausgemacht, dass vor der Publication des Campanischen Gefildes keine Abgabe vom Ertrag des Ackerlandes direct an den Staat gezahlt wurde, oder mit andern Worten, dass es keinen ager publicus im spätern Sinne gab. Der frühere ager publicus ist im erblichen Besitz von Clienten, die direct an den Staat keine Leistungen haben, sondern nur an ihre Patrone. Eigentlich war zwar alles Land des Römischen Volkes ager publicus, aber als in Folge des Icilischen Gesetzes ein Theil des Landbesitzes der Plebejer zu Eigenthum erhoben wurde, wurde eine Bezeichnung nöthig für dasjenige Land, welches noch ferner den Leistungen an den populus unterworfen blieb. Nun wurde auf dieses Land der Name ager publicus beschränkt, welcher zugleich den Rechtstitel andeutete, auf den gestützt der populus den Zins verlangte. Verschuldung und anderes Unglück vertrieb im Laufe der Zeit die Clienten immer mehr und mehr von dem ager publicus, der so allgemach in den Besitz der Adligen kam. Diese konnten nun einen doppelten Weg einschlagen, ihn zu bebauen: entweder sie liessen die frühern Besitzer als Pächter auf dem Lande oder sie vertrieben dieselben und brauchten Sclaven zur Bebauung. Dieselbe Regel galt für ihr Landeigenthum;

---

104) Rudorff (Ackergesetz des Sp. Thorius, S. 34.) sagt, dass durch das Gesetz des Borius „die durch die Lex Livia aufgehobenen Zehnten wieder eingeführt und zugleich in eine Armensteuer umgeschaffen wurden." Dass dieses ein offenbarer Irrthum ist, zeigen sowohl die Worte bei Appian (Civ. I. 27. τὴν μὲν γῆν μηκέτι διανέμειν ἀλλ' εἶναι τῶν ἐχόντων καὶ φόρους ὑπὲρ αὐτῆς τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι· καὶ τάδε τὰ χρήματα χωρεῖν ἐς διανομάς), wo von keiner Wiedereinsetzung die Rede ist, als auch eben so bündig die Lex Livia, auf die sich Rudorff bezieht; denn diese, eine Lockspeise zur Irreleitung der Plebs, hob nicht einen Zehnten vom Gemeinlande der Patricier auf, sondern gab den Armen in den anzuweisenden Colonien zehntfrei, während C. Gracchus es nur mit dem Zehnten belastet gab. Plut. C. Gracch. 9. κἀκείνῳ μὲν (dem C. Gracchus) ὅτε χώραν διένειμε τοῖς πένησι, προστάξας ἑκάστῳ τελεῖν ἀποφορὰν εἰς τὸ δημόσιον ὡς κολακεύοντι τοὺς πολλοὺς ἀπηχθάνοντο (die Optimaten). Λίβιος δὲ καὶ τὴν ἀποφορὰν ταύτην τῶν νειμαμένων ἀφαιρῶν, ἤρεσκεν αὐτοῖς.

es wurde entweder von Pächtern oder durch Sclaven bebaut, und so ergab es sich im Laufe der Zeit, dass das Eigenthum und das in den Händen Einzelner befindliche Staatsland in einander floss und eins vom andern zu unterscheiden so schwer wurde. Es war natürlich, dass die Plebs stärker und immer stärker darauf drang, von der Clientel befreit zu werden, die nicht nur den Einzelnen drückte, sondern den ganzen Stand in einen Haufen besitzlosen Pöbels hinabzudrücken drohte. Aber die Herrschenden hielten zäh an ihrem Rechte. Sogar in den ausgeführten Colonien wurden die Plebejer nur als zinspflichtige Clienten angesiedelt und so den Besiegten schmachvoll gleichgestellt. Von dem armseligen Felde von zwei oder drei Jugern mussten sie auch noch den Zehnten entrichten. Daraus ist die Eile erklärlich, mit der der Senat die Colonie nach Lavici beschloss (Liv. IV. 47.). Das gewöhnliche Maass von zwei Jugern wurde angewiesen, aber nicht als Eigenthum, wie die Tribunen beantragt haben würden, wenn der Senat ihnen nicht zuvorgekommen wäre. In Ardea (Liv. IV. 11.) und Antium (Liv. III. 1.) werden neben Römischen Bürgern auch Rutuler und Antiaten als Colonisten genannt. Dass diese den Römischen Patriciern zinspflichtig waren, ist oben gesagt. Ihre Zusammenstellung mit den Römischen Colonisten spricht also dafür, dass diese sich in derselben Lage befanden. Besonders interessant ist aber das, was in Bezug auf die Vejentische Landschaft überliefert wird. Nach der Eroberung von Veji, heisst es, (Liv. V. 24.) kam die Plebs auf den gefährlichen Gedanken, den Römischen Staat zu spalten, nämlich mit dem halben Senat und Volk nach Veji auszuwandern. Derselbe Plan wurde mit erneuertem Eifer vorgebracht, als nach dem Gallischen Brande Rom eine Wüste war und das noch unversehrte Veji wie dazu geschaffen schien, das ganze Römische Volk aufzunehmen. Die wunderlichsten Entstellungen der Geschichte lassen sich oft einfach enträthseln und in brauchbare Ueberlieferungen verwandeln, wenn man das magische Wort kennt, das den verborgenen Schatz aufschliesst. Von Sp. Cassius wurde berichtet, er habe den Latinern und Hernikern Römisches Gemeinland anweisen wollen; diese alberne Angabe dient jetzt nur zum Beweise, dass die beiden verbündeten Völker zu einem Antheil an gemeinschaftlich erobertem Lande berechtigt waren. Dasselbe Resultat ergibt sich aus einer verkehrten Notiz

bei Livius, dass den besiegten Hernikern zwei Drittel ihres Landes genommen sei. So ist denn auch das, was von der beabsichtigten Auswanderung nach Veji und von der Theilung des Staates in zwei Stücke erzählt wird, Nichts als eine Verdrehung des gerechten Anspruches, den die Plebs auf freies Eigenthum in der Vejentischen Landschaft erhob. Der Senat widersetzte sich mit der grössten Hartnäckigkeit und wandte alle möglichen Mittel an, zuletzt Heuchelei. Wie Crösus bei der Plünderung von Sardes dem Cyrus rieth, den Soldaten die Beute abzufordern, unter dem Vorwande, dem Gotte davon den Zehnten zu opfern, so schützte der Senat ein Gelübde vor, dem Delphischen Gotte den Zehnten der Beute und des ganzen Vejentischen Landes geweiht zu haben. Die Patricier also sammelten den jährlichen Zehnten für Apollo ein; sie übernahmen die Lösung des Gelübdes, befriedigten den Gott mit einer Kleinigkeit oder liessen ihn ganz leer ausgehen und behielten den Zehnten für sich. Der Antrag der Plebs ward also verworfen. Es fand zwar statt dessen eine Landanweisung im Vejentischen Gebiete Statt, aber unter den alten Bedingungen der Abhängigkeit. Die Plebs konnte sich nicht beklagen, dass diese Anweisung kärglich sei. Sieben Jugern auf den Mann und mehr im Verhältniss zur Stärke der Familie, war ein grösseres Maass als je zuvor vertheilt worden war, dazu in der Nähe Roms und in fruchtbarem Lande (Liv. V. 30.). Es wäre ganz unmöglich zu begreifen, was die Plebs mehr wünschen konnte, wenn man nicht den aufgestellten Satz zu Hülfe zieht. Noch mehr bestätigt sich dies aus der Erzählung über Manlius. Eine schnöde Entstellung der Geschichte gibt diesem edlen Manne ebenso wie Sp. Cassius und Tib. Gracchus Schuld, nach Tyrannis gestrebt zu haben. Aber die Verfälschung im patricischen Interesse ist hier so klar, wie kurz vorher bei dem Vejentischen Ackergesetze. Manlius war selbst einer der Patricier, die im neu eroberten Lande neue Clienten und Hoheitsrechte an Land erlangt hatte. Nach dem Gallischen Unglück, als die Plebs ihre Anträge um Zinsfreiheit mit Bezug auf das Vejentische Feld erneuerte, war Manlius grossmüthig genug, selbst mit dem Beispiel edelmüthiger Aufopferung voranzugehen. Es heisst, er habe sein Land im Vejentischen Bezirke verkauft und damit Schuldner von der Knechtschaft gerettet; nachher, bei seinem Process, führte er 400

solcher Schuldner vor, die ihm ihre Freiheit dankten. Rechnet man nun zwei Jugern auf den Kopf, so besassen 400 Plebejer grade einen saltus,[105]) den Patricischen Antheil am Staatslande. Diese 400 Schuldner also sind in der That die Clienten des Manlius auf seinem Antheil am Vejentischen Lande, die er von der Clientel befreit hatte.[106]) Mathematisch beweisen lässt sich dies allerdings nicht, aber wo so viele Umstände zusammentreffen, ergibt sich nicht weniger die vollständigste Gewissheit. Niemand wird den Plan einer völligen Auswanderung nach Veji für geschichtlich halten. Es ist nicht weniger übertrieben, dass Veji nach seiner Eroberung unversehrt gewesen, als dass Rom durch die Gallier bis auf den Grund zerstört worden sei. Wenn es heisst, dass der Feind sogar die Mauern niedergerissen habe, so kann man aus dieser einen Uebertreibung auf die übrigen schliessen. Wenn die Masse der Feinde wirklich mehrere Monate das Capitol belagerte, so konnte es ihnen nicht einfallen, jedes Obdach zu zerstören; sich gar der Mühe zu unterziehen, die Mauern abzutragen, konnte keinem einfallen. Von den Denkmalen der ältern Zeit vor dem Brande, die, obgleich dieser allgemeinen Zerstörung ausgesetzt, doch noch in späterer Zeit gezeigt wurden, wie z. B. die Statue der Cloelia im Hause des Rex, mögen zwar viele falsch sein, aber selbst eine Verfälschung wäre nicht möglich gewesen, wenn man mit Sicherheit hätte behaupten können, dass alles Derartige im Gallischen Brande zu Grunde ging. Dass die Enge und Unregelmässigkeit der Strassen im spätern Rom von dem übereilten Aufbau nach dem Brande herrühre, war doch höchstens eine Muthmassung. Das alte Rom war gewiss nicht regelmässiger, und die wiederholten grossen Feuersbrünste vor Nero gaben reichliche Gelegenheit, die Nachbarschaft des Forum und Velabrum regelmässig wieder aufzubauen. Es darf nicht stören, dass der Annalist, dem wir die Angabe von den 400

---

[105]) Nach Varro, s. Salm. ad Solin. p. 679.

[106]) Nach Appian (Ital. 9.) hatte Manlius einen allgemeinen Schulderlass beantragt. Auch dieses ist von einer Aufhebung der Hörigkeit zu verstehen, wodurch die obaerati schuldenfrei geworden wären, ebenso wie die Angaben von Victor (de vir. ill. 29.) und Appian (Samn. I. 1. 2.) über das Genucische Gesetz, wodurch, wie sie angeben, ein allgemeiner Schulderlass verfügt wurde.

losgekauften Schuldnern ursprünglich verdanken, auf eine Anweisung von je sieben Jugern keine Rücksicht nahm und sich auf die alte Normalzahl von zwei Jugern bezog.

Acht Jahre nach Manlius Tode traten Licinius und Sextius mit ihren Gesetzesvorschlägen auf. Sie waren gemässigt und dieser Mässigung verdankten sie ihr Gelingen ohne Aufruhr. Ihr Streben war nicht gerichtet auf eine allgemeine Abschaffung der Zinspflichtigkeit. Sie traten nur der Gier der Reichen entgegen, indem sie das Maximum des Staatslandes, das sie unmittelbar in ihre Hände [107]) nehmen durften, auf 500 Jugern setzten. Von dem Lande, welches dieses Maass überschritt, sollten sie ihre Clienten nicht vertreiben können, oder, wenn dieses schon geschehen war, so sollten die Clienten in ihre Rechte wieder eingesetzt werden. Damit aber die Schuldner auch im Stande wären, ihre Stelle zu behaupten, ward eine Verringerung ihrer Schuld vorgeschlagen. Ich vermuthe Folgendes: Das Staatsland, welches der Client bebaute und wovon er den Zehnten an seinen Patron zahlte, kann als ein Schuldkapital betrachtet werden, von dem er ein foenus schuldet. Vielleicht ist das Wort sors für Schuldkapital von dem durch's Loos angewiesenen Acker hergeleitet. War der Client zahlungsunfähig, so konnte der Gläubiger die rückständigen Zehnten als Kapital betrachten und davon einen Zins anrechnen. Das war also Zins vom Zins. Was von solchem gezahlt worden, das, vermuthe ich, zog Licinius vom Kapital, d. i. der ursprünglichen Zehntenschuld ab, und gab dem Schuldner zwei Jahre Frist, während deren er keine Zinsen zu zahlen hatte und so die rückständigen Schulden abtragen konnte. [108]) Ich wage nicht zu

[107]) Der Niebuhr'sche Satz, der dieses feststellte, ist jetzt wieder von Huschke, dem Puchta und Rudorff beipflichten, in Zweifel gezogen worden. Sie beziehen das Maximum von 500 Jugern nicht allein auf Staatsland. Doch diese Ansicht halte ich für völlig widerlegt durch Niebuhr's Gründe und die von Long im Classical Museum 1844.

[108]) Niebuhr, um dem Licinius keine Rechtsverachtung zur Schuld zu geben, denkt sich die Sache so, dass der Schuldner nach abgelaufener Frist, wenn er weder Kapital noch Zinsen zahlen konnte, sich einen neuen Gläubiger suchte, der das vorige Kapital mit den Zinsen übernahm. Dieser Process ging von Jahr zu Jahr fort und es wurden wenig Zinsen gezahlt. Somit habe der je letzte Gläubiger durch das Licinische Gesetz wenig eingebüsst (Niebuhr III. S. 26.). Aber was, fragen wir, gewann der Schuldner?

entscheiden, ob zugleich Maassregeln zur Abkaufung des Zehnten getroffen wurden. Doch scheint dieses angedeutet bei Appian,[109] wo es heisst, man habe geglaubt, das übrige Land, d. h. das über 500 Jugern werde allmählich den Armen verkauft werden.

Die Licinischen Gesetze heilten die Uebel des Staates nicht. Zehn Jahre nach ihrer Annahme (357) ward es für nöthig befunden, den Uncialzinsfuss, den schon die XII Tafeln verordnet hatten, wieder herzustellen. Diese Verordnung bezog sich auf die vom Gemeinlande von den Hörigen zu leistende Abgabe, mochte aber auch einen Maassstab für gewöhnliche Zinsen bei Darlehen abgeben, und während in den XII Tafeln nur die erste Art von Zins berücksichtigt sein mochte, so ist das Neue in dem jetzt gegebenen Gesetze vielleicht darin zu suchen, dass zum ersten Male der alte Zinsfuss für wirkliche Interessen von Schuldkapitalen gesetzlich gemacht wurde; denn nunmehr hatte der Geldhandel angefangen so bedeutend zu werden, dass er die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich richtete. Nach abermals zehn Jahren wurde auch dieser Zinsfuss auf die Hälfte erniedrigt; aber diese Maassregel half auch dem eingewurzelten Schuldenübel nicht ab und liess den Zankapfel im Staate. Endlich, im Jahre 342, etwas mehr als 100 Jahre nach dem Decemvirat, kam die Unzufriedenheit der Plebs zum Ausbruch, und durch physische Gewalt gezwungen, gaben endlich die Oligarchen nach und erkannten den Landbesitz aller Römischen Bürger als Eigenthum an.

Das Detail des Aufstandes der Legionen im Jahr 342 ist sehr entstellt und dunkel. Den Soldaten, die in Campanien überwinterten, wird der wahnsinnige Plan zugeschrieben, dass sie Capua hätten überrumpeln, plündern, die Einwohner tödten und das Land für sich behalten wollen. Diese Beschuldigung erinnert an die, welche der Plebs mit Bezug auf die Auswanderung nach Veji gemacht wird, und wie diese hat sie ähnlichen historischen Grund. Es war der Unwille der Plebs, dass sie fortwährend als Leibeigene betrachtet werden sollte, der sich bei dem Heere in Campanien Luft machte, angefacht wahrscheinlich durch den Druck,

---

109) Civ. I. 8. ἡγούμενοι τὴν λοιπὴν γῆν αὐτίκα τοῖς πένησι κατ' ὀλίγον διαπεπράσεσθαι. Wie stimmt darin das αὐτίκα und κατ' ὀλιγον?

in dem sich die Ansiedler auf der Pomptinischen Flur befanden. Die übrigen Bedingungen, unter denen der Friede geschlossen wurde, gehen uns hier weniger an. Wir heben nur eine hervor, die den Meisten unglaublich schien. Livius (VII. 42.) fand in einigen Quellen, dass ein Volkstribun L. Genucius, ein Gesetz beantragt habe, ne fenerare liceret. [110]) Das erinnert sogleich an eine Stelle bei Appian (Civ. I. 54.), wo es heisst, dass ein altes Gesetz den Römern den Wucher verbiete, und an Tacitus Ann. VI. 16, der eine Aufhebung der versura meldet. Versuram facere ist aber gebraucht für foenerare (s. Paul. Diac. s. v.). Eine solche Verordnung, die allem Gebrauch in Rom und allen Ueberlieferungen widersprach, konnte kein Annalist wagen, aus der Luft zu greifen. Es muss ein Missverständniss zu Grunde liegen. Wir brauchen nur unter dem Wucher das Eintreiben von Zehnten von Ländereien zu verstehen, und das Gesetz wird sogleich verständlich, gewinnt historische Bedeutung und steht in der schönsten Uebereinstimmung mit den andern Ereignissen der Zeit.

Es verordnete, dass in neu auszusendenden Colonien, und bei Ackervertheilungen überhaupt, jeder Römische Bürger sein Theil **als Eigenthum** erhalten solle. Von nun an solle der Colonist nicht mehr Client, sondern unabhängiger Staatsbürger, nicht mehr Zinsbauer und Höriger, sondern Landeigenthümer werden. Die noch von früher bestehenden Verhältnisse wurden aber auch durch dieses Gesetz nicht umgeworfen, was sich besonders aus der bald folgenden lex Poetelia ergibt, welche dadurch, dass sie den Nexus, d. i. die Eingehung von einer Obligation für pecunia credita für Clientelschulden aufhob, zeigt, dass die Clientel wenigstens theilweise noch fortbestand. Die Lex Genucia war hervorgerufen durch Schulddruck (Liv. VII. 38.) und hatte vielfachen Bezug auf Ackerverhältnisse. Da das eroberte

---

110) Die Rogationen des Genucius müssen durchgegangen sein; denn diejenige, welche verbot, dieselbe Magistratur binnen 10 Jahren zweimal zu verwalten, findet sich bald darauf als bestehend, Liv. X. 13. Der Tribun Genucius brachte die Sache in Anregung, aber vielleicht hiess das Gesetz lex Marcia von dem Consul des Jahres, Q. Marcius Rutilus. Denn dieses ist wohl das Gesetz, auf welches bei Gaius IV. 23. Bezug genommen ist: Lex Marcia adversus feneratores, ut si usuras exegissent, de his reddendis per manus iniectionem cum iis ageretur.

Land nach dem Range der Einzelnen an die Soldaten vertheilt wurde, so dass z. B. der Centurio das Doppelte des Gemeinen erhielt, so kam es darauf an, die Willkühr der oligarchischen Befehlshaber zu hemmen, die, wie wir aus eben diesen Begebenheiten sehen, verdiente Krieger degradirten oder gar vom Heere entliessen, wahrscheinlich unmittelbar vor der Vertheilung der Beute, um diese ihren Anhängern zuzuweisen.

Verderbniss und Laster sind nicht das besondere Erbtheil einer bestimmten Anzahl von Familien. Die Habgier und Tyrannei der Römischen Patricier steckte nicht in ihrem Blute, sondern in ihrer Stellung. Wären diejenigen, die sich so bitter darüber beklagten, in ihrer Lage gewesen, sie würden ebenso gehandelt haben. Das zeigten sie zur Genüge, als sie, in Rom in jeder Hinsicht den Geschlechtern gleichgestellt, als ein herrschendes Volk über die abhängigen Italiker zu gebieten hatten. Das Schauspiel ist ganz dasselbe, nur ist der Schauplatz grösser. Kaum hatte die Römische Plebs das letzte Band der Unterordnung zerrissen, als der Latinische Krieg ausbrach und die entstandene Lücke durch eine reichliche Ergänzung von Unterthanen füllte. Die Latiner nehmen nunmehr im Ganzen die Stellung der frühern Plebs ein. Ihnen gegenüber steht als Berechtigter nicht der alte patricische populus, sondern das Römische Volk. Nicht vergebens scheuten sich die Latiner und Herniker so sehr vor dem Römischen Bürgerrecht, das ihnen jetzt aufgedrungen wurde. Es war das Bürgerrecht der Clienten, wenigstens in den auferlegten Leistungen. Unter den zahlreichen Publikationen Latinischer Landschaften, die in Folge des Latinisehen Krieges Statt fanden, haben wir uns eine Unterordnung derselben unter Römische Patrone zu denken. In Latium hatten ohne Zweifel dieselben politischen Verhältnisse Statt gefunden, wie in Rom. Auch hier hatte es Patricier und Plebejer gegeben und wahrscheinlich unter sehr ähnlichen Bedingungen.[111]) Der Hauptverlust bei der Unterwerfung traf nun allerdings die Latinischen Patricier; die Clienten änderten nur ihre Patrone. Und auf der andern Seite fiel der Hauptgewinn

---

111) Aristocratie in Latium leugnet Madvig Op. II. p. 130. Dionysius aber sagt irgendwo, dass alle Latinischen Städte ἀριστοκρατοῦνται, und dieses zeigt auch deutlich der Bürgerkrieg in Ardea (Liv. IV. 9.).

natürlich denen zu, die ihn zu vertheilen hatten, d. h. denen, die am Ruder des Römischen Staates standen. Und jetzt haben wir Gelegenheit, einen besondern Kniff der an Kniffen und Betrügereien so reichen Römischen Aristocratie kennen zu lernen, wodurch doch am Ende die Masse der Plebs um die Frucht langer Mühen betrogen wurde. Römische Bürger durften nach der lex Genucia nicht länger als Hörige in die Colonien gesandt werden. Was geschah also? Man sandte statt Römischer Bürger Latiner, auf welche sich das Gesetz nicht bezog, und fand so in den Latinischen Colonien ein Mittel, das alte Wesen ziemlich vollkommen aufrecht zu erhalten.

Ueber die Latinischen Colonien ist Mavdig's ausgezeichnete Abhandlung (Opusc. I. p. 208, besonders von p. 261. an) nachzusehen. So sicher es feststeht, dass die Colonisten in den Römischen Colonien (coloniae civium) ihr Bürgerrecht (das ius suffragii, honorum, commercii und connubii) behielten, eben so gewiss ist es, dass die Latiner, welche die Latinischen Colonien bildeten, und die Römer, die sich ihnen anschlossen, dieses Recht entbehrten. Madvig's Beweis, dass die Latinischen Colonisten anfänglich kein Commercium hatten, ist genügend. Der Mangel des Connubium und der höhern Bürgerrechte ist allgemein anerkannt. Nun ist wohl zu bemerken, dass die Colonien Römischer Bürger, die vor dem grossen Latiner-Kriege ausgesandt waren, später unter der Reihe der Latinischen Colonien vorkommen. Signia, Circeii kommen respective unter den 18 und 12 Colonien im Hannibalischen Kriege vor. Doch über ihre ursprüngliche Natur, ob sie Latinisch oder Römisch waren, mag man zweifeln, da sie sich aus der Königszeit herschreiben. Velitrae, im J. 494 gegründet durch Colonisten ab urbe (Liv. II. 31.), war ohne Zweifel Römisch. In der Erzählung von ihrem Abfall werden die Colonisten Römische Bürger genannt (Liv. VI. 21. Dion. VII. 13.). Nach dem Latinischen Kriege (338) ward Velitrae hart gestraft, sein Gemeinwesen vernichtet, und kommt somit später gar nicht mehr vor.

Gleiches Schicksal hatte Satricum, eine Römische Colonie von 384, wegen seiner Untreue. Es verschwindet aus der Geschichte. Lavici, eine Bürgercolonie von 418, war später verfallen (Cic. Planc. 9.) und wird wohl aus diesem Grunde nicht unter den

Latinischen Colonien aufgezählt. Dagegen kommt Norba später als Latinische Colonie vor. Es war gegründet 492 (Liv. II. 34. Dion. VII. 13.) und konnte damals nur eine Römische Colonie sein. Ardea, gegründet 442 (Liv. IV. 11.), nothwendig Römisch, da es in einer den Latinern entrissenen Landschaft gegründet war; doch kommt es später als Colonie mit Latinischem Rechte vor.

Eine Bürgercolonie muss auch Sutrium gewesen sein, da sie (nach Velleius) sieben Jahre nach dem Gallischen Brande ausgesandt wurde, zu einer Zeit, da Latium Rom entfremdet war. Nichtsdestoweniger erscheint diese Colonie später als Latinische. Dasselbe gilt endlich von Nepete (382, Liv. VI. 21.).

Wir sehen also, dass ausser dreien alle Bürgercolonien, die vor dem grossen Latinischen Kriege gestiftet waren, später als Latinische Colonien erscheinen, und von jenen dreien war eine verfallen und die zwei andern gewaltsam zerstört. [112]) Madvig's Meinung ist nun die, dass jene Colonien von je her Latinische gewesen. Doch dieses war aus den oben bei jeder Colonie angeführten Gründen nicht möglich. Es bleibt also nur übrig, anzunehmen, dass das Recht, welches die Colonisten der vor der lex Genucia gestifteten Colonien hatten, dem späteren Rechte der Latinischen Colonien so ähnlich war, dass jene ältern Colonien ohne Schwierigkeit den Latinischen zugerechnet werden konnten. Zwar ist nicht glaublich, dass die frühern Römischen Colonisten in Ardea, Nepete oder sonst wo rechtlich das Connubium oder Suffragium verloren. Man kann und muss alle Gründe gelten lassen, die Madvig gegen eine solche Erniedrigung Römischer Bürger geltend macht, die in einer friedlichen Landschaft die Herrschaft ihres Staates aufrecht zu erhalten hatten. Aber das Stimmrecht übte der von Rom entfernte Colonist selten aus; zum Connubium mit Bürgern, die in Rom lebten, fanden nur die Anlass, die öfter und leichter ihren Wohnort verlassen konnten, d. h. die Reichen; der Arme heirathet immer aus seiner unmittelbaren Nachbarschaft. Das ius honorum kam ebenfalls nur dem Adel der Colonie zu Gute, der allein den vollen Genuss des Römischen Bürgerrechts auch in der Praxis behielt. Das Commercium

---

112) Von Vitellia ist es ungewiss, ob sie die Bürgercolonie ist, die von Livius in's J. 395 angesetzt wird (Madv. p. 264.).

vollends der alten Römischen Colonien plebejischen Standes war, wie wir gesehen haben, sehr mangelhafter Art, es berechtigte nicht zu quiritarischem Landeigenthum. Es ergab sich also auf's natürlichste, dass, als Latinische Colonien entstanden und deren niederes Recht gesetzlich festgestellt wurde, die alten Römischen Colonien sich allmählich mit diesen assimilirten und ihnen endlich völlig gleichgestellt wurden. Dabei bleibt immer noch die Möglichkeit offen, dass besonders locale Rechte sich hier und da in den alten Römischen Colonien erhielten.

Die Aehnlichkeit des Rechts und der Verfassung der Latinischen Colonien mit den ältern Römischen lässt Rückschlüsse von den spätern auf die frühern zu, die uns über deren Natur sichrere Kunde verschaffen. Wir haben gesagt, dass die plebejischen Römischen Colonisten den vorgefundenen alten Einwohnern der Colonien im Commercium gleichgestellt wurden; das bestätigt sich durch die Gleichstellung mit den Latinern in Latinischen Colonien, welche die Römischen Bürger erfuhren, die an jenen Colonien Theil nahmen. Wir haben ferner gesagt, dass die Römischen Patricier die Patrone der Colonien wurden. Dem entspricht in den Latinischen Colonien, dass die Nobilität darin das volle Römische Bürgerrecht (das der frühern Patricier) erhielt. Es galt nämlich die Regel, dass man in Latinischen Colonien das Römische Bürgerrecht durch Verwaltung einer Magistratur erlangte. Diese Nobilität in den Latinischen Colonien und die Römischen Patricier in den alten Römischen Colonien bildeten das Mittelglied, welches die Masse der Bevölkerung mit dem Römischen Staate verband. In ihren Händen war die Regierung und Leitung der Colonie. So lange sie also Rom ergeben waren, war die Colonie sicher; und ihre Ergebenheit gewann der Römische Staat durch das ihnen zustehende Bürgerrecht und die damit verknüpften durchgreifenden materiellen Vortheile, deren Aufrechthaltung und Genuss von ihrer Verbindung mit dem sie garantirenden Rom abhing. Es ist ein Versehen, wenn Madvig (Op. I. 263.) meint, dass die Römischen Triumvirn, die nach Liv. IV. 11. in der Colonie Ardea blieben, die er (irrthümlich) schon von Anfang an für Latinisch erklärt, das Römische Bürgerrecht verloren hätten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass an jeder Latinischen Colonie eine Anzahl Römischer Bürger Theil nahmen, die ihr Recht behielten und die Grundlage

zu der zu bildenden Nobilität der Colonie legten. Sie sind die Patrone der Colonie, denen die gemeinen Colonisten, vermöge ihrer Eigenschaft als Clienten, steuern.

Dass eine Steuerpflichtigkeit der Latinischen Colonisten Statt fand, folgt aber nicht bloss aus einer Vergleichung derselben mit den alten Römischen, sondern aus einem merkwürdigen Umstande, auf den Madvig (Op. I. 286.) aufmerksam macht. Nicht nur, dass man seit dem Latiner-Kriege mit der Aussendung römischer Colonisten ausserordentlich sparsam war, und wenn deren gegründet wurden, die alte Zahl von 300 Colonisten sandte, war man auch hier besonders karg in der Anweisung von Land. In Potentia und Pisaurum wurden je 6 Jugern auf den Mann vertheilt, in Mutina 5, in Parma 8, in Saturnia 8, in Graviseae 5. Dagegen erhielten in der Latinischen Colonie Vibo der Fusssoldat 15, der Reiter 30 Jugern, in Bononia der erstere 50, der andere 70, in Aquileja die Reiter 140, die Centurionen 100. Dieses Verhältniss erklärt sich daher, dass das Land in Römischen Colonien zehntfrei war, die Latiner aber eine Ertragsteuer zu leisten hatten, und zwar nicht an den Staat, denn sonst würden wir von Censorischen Locationen hören, sondern an ihre Patrone.

Die Römische Nobilität hatte freies Spiel in der Aussendung Latinischer Colonien vom grossen Latiner-Kriege an ein ganzes Jahrhundert hindurch, und dieses war lange genug, dass die Unbilligkeit gegen die Bundes- und Staatsgenossen sich zur schreienden Ungerechtigkeit entfalten und klägliche Früchte für den Staat zu tragen anfangen konnte. Da fand sich endlich unter dem Adel ein Mann, kühn, edel und weise genug, das Uebel einzusehen und ihm entgegenzutreten. Es war der unglückliche, vielverläumdete C. Flaminius. Er setzte es als Volkstribun 232 zum ersten Male durch, dass Römische Bürger auf erobertem Lande wieder als Römische Bürger angesiedelt wurden, und zwar in Picenum, das den Galliern entrissen war. Daraus allein ist der Widerspruch des Senats zu erklären; eine Latinische Colonie hätte man sich gefallen lassen, oder vielmehr gewünscht, um Picenum zu sichern. Kurz vorher waren die Latinischen Colonien Brundusium (244) und Spoletium (242) gegründet worden, und bald darauf (218) Cremona und Placentia. Aber die Landanweisungen des Flaminius waren anderer Natur. Sie hatten, wie die der

Gracchen, mehr die Versorgung armer Bürger, als die Sicherung des eroberten Landes zum Zwecke; daher wurde auch gar keine gehörige Colonie angelegt, keine militärische Bevölkerung, bestehend aus Fusssoldaten, Reitern und Centurionen, in einer festen Stadt angesiedelt, sondern das Land viritim vertheilt (Cic. Cato M. 4. Brut. 14. Val. Max. V. 4. 5. Polyb. II. 21.). Polybius sagt, dass diese Maassregel der Anfang zum Verderben des Römischen Volkes gewesen. Wir können hier dem grossen Staatskenner nicht beistimmen. Hätte der Römische Staat jetzt schon diese Bahn eingeschlagen, die Flaminius andeutete, so wäre es zu seinem Heile gewesen; zur Zeit der Gracchen war das Uebel unheilbar geworden. Aber Flaminius Laufbahn hatte zu früh ein gewaltsames Ende; der Hannibalische Krieg nahm jede Thätigkeit in Anspruch. Niemand konnte an agrarische Gesetze denken, und Flaminius hatte keine Nachfolger. Das Waffenglück der Republik in Macedonien und Asien verdeckte eine Zeit lang die innern Uebel, bis sie sich endlich, wieder ein Jahrhundert nach Flaminius Tribunat, in ihrer jetzt unheilbaren Verderblichkeit an den Tag drängten.

Der Zustand Italiens war jetzt wirklich traurig. Das Land war im Besitze weniger Reichen, die Masse des Volkes bettelarm. Der Volkstribun L. Marcius Philippus, ein gemässigter Mann, der 104 v. Chr. ein Ackergesetz vorschlug, behauptete, dass damals nicht 2000 Personen in Italien ein Vermögen hätten (Cic. Off. II. 21. 73.). [113]) Die grossen Latifundien waren meist von Sclaven bebaut, die freie Bevölkerung war verarmt und nahm drohend ab. Die städtische, brodlose Plebs vermehrte sich jährlich durch die

[113]) Bei Vitruv (I. 4.) kommt eine Erzählung vor, welche uns das Patronatsverhältniss anschaulich macht. Die Einwohner der Apulischen Stadt Salapia baten einen gewissen M. Hostilius, ihnen zur Uebersiedelung eine gesündere Gegend anzuweisen. Hostilius kaufte an der Küste eine Besitzung (possessionem) und erhielt Erlaubniss vom Staate, das Municipium dahin zu verpflanzen. Er verkaufte die Bauplätze je für einen Sesterz an die Municipes. Dieser M. Hostilius war offenbar der Patron von Salapia. Auf dem Staatslande, welches er gekauft hat, siedelt er die Einwohner an. Das Mittel ist ein Scheinkauf, der nicht Eigenthum optimo iure privatum, sondern agrum privatum vectigalemque übertrug (s. Lex Thoria c. 23. bei Rudorff und S. 119. ib.) Der Vorfall muss Statt gefunden haben nach Cicero's Consulat, s. Cic. c. Rull. II. 27.

aus ihrem Lande vertriebenen Bauern, ein gefährliches Werkzeug in den Händen eines gewissenlosen Demagogen. Diese Bettlermasse einer einzigen Stadt war der Souverain des Römischen Reiches, ermächtigt, nach Belieben über das Staatseigenthum zu verfügen. Unter solchen Umständen war die Maassregel, welche die Gracchen vorschlugen, so milde, dass nur die äusserste Verblendung und Habgier sich dagegen sträuben konnte.

Tiberius Gracchus [114]) brauchte die Licinischen Gesetze als Grundlage, nur dehnte er dieselben auf ganz Italien aus; denn es war ihm nicht nur um Versorgung des grossen Haufens zerlumpter Quiriten zu thun, sondern um die Wiederherstellung eines ehrenvollen Bauernstandes im ganzen Lande und um Rettung des bedrohten Staates. Also unter Latinern und Bundesgenossen sollte eben so gut, wie unter Römischen Bürgern, 500 Jugern der grösste Besitz vom Staatslande sein, den ein Einzelner in seine Hände nehmen dürfe; zudem noch 250 Jugern für jeden Sohn. Dieser Besitz aber wurde garantirt und von künftigen Gesetzen sicher gestellt (App. Civ. I. 11.). Für das Uebermaass wurde die Clientel aufgehoben. Es wurde an die Berechtigten vertheilt und diesen statt des Zinses an den frühern Patron eine Abgabe an den Staat aufgelegt (Plut. C. Gracch. 9.).

Diese Abgabe mag gesetzlich eben so hoch angesetzt gewesen sein, als die frühere, an die Grundherrn zu zahlende (5% seit Einführung des fenus semiunciarium); dennoch war die Erleichterung gross, denn die Willkühr und die Chikanen bei der Einforderung waren der Hauptgrund alles Uebels gewesen. Dazu kam eine Verordnung, die leider als ein schlimmes Vorzeichen für das Gelingen des Planes betrachtet werden kann und zeigt, dass die damalige Plebs schon zu tief gesunken war. Es wurde verboten, die neuangewiesenen Grundstücke zu verkaufen; so sehr fürchtete man, und mit Recht, dass die Plebs das ertheilte Gute nicht zu würdigen wissen werde (App. Civ. I. 27.).

Die Gracchen sahen ein, dass, selbst wenn ihre Gesetze durchgingen, die Latiner und Bundesgenossen nur dann einen wahren

---

[114]) Eine gedrängte Uebersicht der agrarischen Gesetze von den Sempronischen an bis auf das des jüngern M. Livius Drusus findet sich bei Rudorff „Ackergesetz des Sp. Thorius“ in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft X. S. 24. flg.

Vortheil davon ziehen konnten, wenn sie durch die Berechtigungen der Römischen Bürgerschaft gegen Willkühr geschützt waren.

Zugleich musste es eine natürliche Folge der Erklärung ihrer Grundeigenthumsrechte sein, dass die Eigenthümer das Recht der Quiriten und volles Commercium erhielten. Dass schon Tiberius diesen Vorschlag machte, zeigt ein ihm zugeschriebenes Appellationsgesetz (Plut. Tib. Gr. 16.).

C. Gracchus wiederholte den Antrag (App. Civ. I. 28. Plut. C. Gr. 6.) und Fulvius Flaccus unterstützte ihn dabei (App. Civ. I. 21.). Die Italiker, von denen hier unsere Quellen sprechen, sind natürlich die Italischen Clienten und die Masse des Volkes. Die Grundherren waren meistens entweder Römer, oder solche Italiker, die das Bürgerrecht erhalten hatten. Es gab also in Italien, wie in Rom, zwei Partheien, eine aristocratische und eine democratische, die sich in Rom bei dem Streite über die Tiberischen Gesetze auf die eine oder die andere Seite schlugen (App. Civ. I. 10.). Die Italiker, welche sich den Gracchen widersetzten, sind die ersteren, die grosse Haufen ihrer Untergebenen mögen aufgeboten haben. Viele mögen sich haben vorspiegeln lassen, die Gracchen wollten sie von dem Lande vertreiben, um Römische Plebejer da anzusiedeln. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, wie sich die unwissenden Haufen in Rom narren liessen. Man stellte ihnen vor, sie würden von der Gracchen Maassregeln wenig Nutzen ziehen, da diese die Latiner und Italiker an den Ackervertheilungen Theil nehmen lassen wollten. Dieser Zug ist in die Erzählung von Sp. Cassius bei Dionysius übertragen worden. Nun trat Drusus im Auftrage des Senats mit seinen 12 Colonien auf, wo nur Römische Bürger angesiedelt werden sollten und nicht, wie in den Colonien des Gracchus, mit einer Abgabe an den Staat belastet.

Die von den Gracchen beabsichtigten Colonien waren verschieden von den alten Römischen in ihrer Natur und in ihrem Zwecke. Sie sollten nicht dienen zur Sicherung eroberten Landes, sondern zur Versorgung von Bürgern, und sie wurden nicht in bestehenden Städten angelegt auf Kosten der alten Einwohner, sondern es wurden neue Städte in unbewohnten Landschaften gebaut, oder verödende Städte neu bevölkert. Die Colonie Junonia zu Carthago ist ein Beispiel, und ebenso wird es sich mit Neptunia und Minervium verhalten haben, wie die neugebildeten

Namen zeigen (Vellei. Pat. I. 15:). Nur Tarentum und Scylacium scheinen Ausnahmen, vielleicht aber waren jene Städte sehr verfallen [115]). Es ist ein Irrthum, die spätern sogenannten Militärcolonien als etwas ganz Neues anzuführen; sie waren allerdings neu im Gegensatz zu den Gracchischen Colonien, aber den ältern Römischen Colonien sehr ähnlich. Sie bestanden, wie jene, aus Veteranen, die in bewohnten Gegenden auf Kosten der alten Grundbesitzer angesiedelt wurden. Der Unterschied ist nur der, dass im frühern Fall die so Beeinträchtigten und im Zaume zu Haltenden äussere Feinde waren und im letztern Römische Unterthanen, und die Gegenparthei im Staate.

Nach dem Falle der Gracchen war es der siegenden Parthei leicht, deren Gesetze erst in's Stocken zu bringen und dann ganz bei Seite zu schaffen. Der erste Schlag geschah durch das Gesetz, welches das Verbot des Landverkaufs aufhob (App. Civ. I. 27.) und somit der Aristocratie den Weg eröffnete, sich durch gesetzliche oder auch nur gesetzlich scheinende Mittel in den Besitz des verlornen Landes zu setzen.

Schlimmer war die Lex Boria (App. Civ. I. 27.), welche allen weitern Anweisungen ein Ziel setzte, damit das Eigenthumsrecht der Patrone am Grund und Boden ihrer frühern Clienten erklärte und diese auf einmal gesetzlich auf Zeitpacht herabsetzte. Zur Ueberzuckerung dieser bittern Pille diente eine den nunmehrigen Grundeigenthümern auferlegte Abgabe an den Staat, die zum Besten der Armen solle verwandt werden. Als diese Abgabe durch ein drittes Gesetz bald darauf wieder abgeschafft wurde, [116])

115) Grossgriechenland blühte nicht unter der Römischen Herrschaft. Die sonst so volkreichen Städte Bruttiums und Calabriens verödeten fast zusehends. Die Versuche, sie durch Colonien zu heben, schlugen fehl, wie z. B. von Tarent Tacitus (Ann. XIV. 27.) bezeugt.

116) Dies ist die Lex Thoria, über welche Rudorff in dem 10. Bande der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft meisterhaft gehandelt hat. Der Paragraph, worauf es hier besonders ankommt, ist Cap. VIII. Qui ager, locus publicus populi Romani quodve aedificium ex lege plebeivescito exve h. l. privatum factum est, pro eo agro loco aedificio, proque scriptura pecoris quod in eo agro pascitur, postquam vectigalia constiterint, quae post h. l. rogatam primum constiterint, nei quis magistratus prove magistratu facito quo quis populo Romano aut publicano pecuniam, scripturam vectigalve det dareve debeat etc.

da war der Gährungsprocess vorüber und ein Zustand war eingetreten, für dessen Abwendung die Gracchen ihr Leben gelassen hatten. Es gab jetzt in Italien keine Clienten im alten Sinne mehr. Die grossen Grundherren waren Eigenthümer des Bodens. Hier und da mögen sich locale Rechte erhalten haben, die dem Bebauer des Bodens etwas mehr Recht an demselben einräumten. Die Besitzer der Vectigalgüter z. B. hatten ein erbliches Recht gegen einen bestimmten Zins. Das Recht der Emphyteusis kam hier und da auf; aber im Ganzen und Grossen eilte die ackerbauende Bevölkerung dem Zustande zu, der sich unter den Kaisern im Colonat ausgebildet hat, einer Leibeigenschaft, zehnmal härter und entehrender, als die alte Clientel.

A. W. Zumpt hat (Rhein. Mus. 1843.) versucht, das Colonat aus der Ansiedlung germanischer Stämme im Römischen Reiche herzuleiten. Ich halte es für natürlicher und leichter, eine allmähliche, organische Entwickelung aus dem Innern des Römischen Staates anzunehmen. Es ist ganz im Geiste des strengen Römischen Schuldrechts, dass der Schuldner mit seiner Familie in die Knechtschaft des Gläubigers geräth. Einen besondern Anstoss erhielt aber die Ausbildung des Colonats durch die Verordnungen über die nothwendige Zahl freier Ackersleute, welche Verordnungen sich seit Licinius immer wiederholt haben (s. Suet. Caes. 42.). Was blieb den Grundbesitzern anders übrig, wenn ihr Pächter nicht zahlen konnte und sie ihn nicht durch Sclaven ersetzen durften, als ihm selbst den Schein und Namen der Freiheit zu lassen, in der That aber als Sclaven zu behandeln? Doch diese Frage ist einer eignen Untersuchung werth, die wir jetzt nicht unternehmen können.

Ich eile, unsre Arbeit mit einer kurzen Betrachtung des alten Römischen Schuldrechts abzuschliessen, nicht in der Absicht, auf diesem Felde, welches ich, wie Niebuhr, nur zaghaft als Fremder betrete, etwas Neues zu Tage zu bringen, sondern um in dem schon meist Bekannten eine Bestätigung meiner Ansicht über die agrarischen Gesetze zu gewinnen.

Das alte Römische Schuldrecht kann man nur dann in seiner Wesenheit erkennen, wenn man die wahre Natur der Clientelverhältnisse verstanden hat. Eine Hauptschwierigkeit besteht bekanntlich in der Frage, was für Zwangsmittel gegen den zahlungs-

unfähigen Schuldner in Anwendung gebracht wurden. Und hier stehen sich zwei Ansichten schroff gegenüber. Während nämlich Niebuhr, und mit ihm Bethmann-Hollweg, allein Personalexecution gelten lassen, nach welcher die Person des Schuldners und nicht seine Habe dem Gläubiger als Sicherheit dienten, behauptet Savigny, dass der Personalexecution jedesmal eine Realexecution vorausgegangen sei.

Von diesen beiden Ansichten lässt sich nun in ihrer Ausschliesslichkeit keine halten. Im Gegentheil wird eine genaue Betrachtung dieses Gegenstandes zeigen, dass es Personal- und Realexecution neben einander gab, aber so, dass jede dieser beiden bei einer bestimmten Classe von Schulden und Schuldnern in Anwendung kam, und dass sie nicht willkührlich verwechselt oder verbunden werden konnten.

Die Personalexecution, als die rohere Form, war wahrscheinlich älter, wenn auch wir sie nicht über die Realexecution hinaus verfolgen können. Sie erscheint als die Folge einer persönlichen, moralischen Verpflichtung, welche einer Person entweder in Folge des Rechtszustandes, in dem sie sich befindet, oder eines Vergehens obliegt. Sie hat also die Natur einer Strafe. Realexecution ist die Folge dinglicher Obligationen und eines freiwilligen Contractes zwischen den zwei Partheien. Doch ist es leicht verständlich, dass beide Verfahren in der Wirkung eng mit einander verbunden sind und oft auf eins hinaus kommen. Die Personalexecution, ein Zwangsmittel der äussersten Härte, treibt den Schuldner, sich durch die Aufopferung seiner Habe zu lösen und bei der Realexecution wird im Römischen Rechte nicht nur das Vermögen, welches der Schuldner schon besitzt, dem Gläubiger überliefert, sondern auch das, welches er noch in Zukunft erwerben kann, und es wird somit seine Erwerbsfähigkeit, d. h. seine Arbeit, zur Verfügung des Gläubigers bis zu dessen voller Bezahlung gestellt, wodurch der Schuldner in die Schuldknechtschaft verfällt.

Die Personalexecution knüpft sich an das Institut der Clientel. Der Patron hat Rechte an bestimmten Leistungen des Clienten, über dessen Vermögen, und besonders Landbesitz, er aber nicht verfügen kann, wie er will; er kann es nicht für eine Schuldforderung einziehen, denn es gehört dem Staate, es ist ager publicus. Daher kann der Patron sich nur an die Person seines

Schuldners halten, und hier ist das Gesetz ihm zu Gunsten besonders scharf. In Folge eines richterlichen Ausspruches, der Addictio, verfällt der Schuldner in die Haft des Gläubigers, und konnte er sich nicht binnen einer gesetzlichen Frist durch Zahlung lösen, so stand es dem Gläubiger frei, ihn zu verkaufen, oder gar ihn zu tödten. Es ist aber wohl zu beachten, dass diese Schuldhaft des addictus von der Schuldknechtschaft des nexus sehr verschieden ist. Man hat leider bisher übersehen, dass der addictus zu keinerlei Arbeit verpflichtet war. Er hatte noch fortwährend den vollen Genuss seines Vermögens. Er kann usucapiren (Ulpian. L. 23. pr. D. ex quibus causis mai. (4. 6.); er hat Eigenthumsrecht an Speisen und Betten, die ihm geschenkt werden (L. 34. D. de re iudicata 42. 1.), und nach den XII Tafeln kann er sich selbst beköstigen, wozu der Gläubiger nur dann verpflichtet ist, wenn der Schuldner nicht die Mittel hat.

Der Client, der seine staatsrechtlichen Leistungen gegen seinen Patron nicht erfüllte, war gewissermaassen Staatschuldner und wurde mit der Strenge behandelt, welche diesen immer traf. Er verlor sein Bürgerrecht und seine Freiheit, ja, seine Zahlungsunfähigkeit, die dem Staate gegenüber im Lichte eines Verbrechens erschien, konnte sogar durch den Tod bestraft werden. Aber die Vernichtung seines Hauswesens, der Ackerwirthschaft auf seiner Hufe konnte der Staat aus politischen Gründen nicht zugeben. Dieselben Gründe, welche bei der Eroberung den populus bestimmt hatten, eine gewisse Anzahl von Bauern zu erhalten, mussten auch später noch der Ausrottung des Bauernstandes entgegentreten. Der Schuldner hatte also jede Begünstigung von Seiten der Gesetze, vor der richterlichen Addiction sein Gut seinen Erben zu übermachen und die Folgen seiner Schuld somit von den Seinigen ab und allein auf sich zu wenden. Tödtung hatte er wohl selten zu fürchten. Man kannte in Rom kein Beispiel, dass ein Gläubiger das Leben seines Schuldners genommen. Dieser hatte also nur die Schuldhaft oder Verkauf in fremde Sclaverei zu fürchten, und diese Uebel mochte mancher für die Seinigen freudig auf sich nehmen. Für den Gläubiger dagegen war dieses Verfahren wenig erspriesslich. Vom Verkauf eines Schuldners konnte er wohl nur in wenig Fällen einen Ersatz für seine Forderung erwarten; die Beköstigung des Schuldners kostete ihm noch Aus-

lagen, und er mochte daher wohl geneigt sein, statt der Personalexecution ein anderes Verfahren einzuschlagen.

Dieses war die Realexecution, eine Folge eines förmlich abgeschlossenen Vertrages, des nexus. Sie fand ursprünglich bei eigentlichen Darlehen Statt, und der Schuldner bot dadurch seine ganze Habe, gegenwärtige und zukünftige, und somit seine und der Seinen Arbeit dem Gläubiger zur Sicherheit dar. Dieses Verfahren schien milde, war aber für die ärmere Classe und den Staat viel verderblicher. Wäre es immer auf wirkliche Darlehen beschränkt gewesen, so möchte das Uebel erträglich gewesen sein; denn diese Geschäfte waren anfangs verhältnissmässig selten. Aber die Geldsucht der Patricier fand im nexus bald ein Mittel, sich für die Schulden ihrer Clienten besser bezahlt zu machen, als durch eine ihnen vortheillose Haft oder sonstige Strafe. Es entwickelte sich die Sitte, Clientelschulden durch die Anwendung der Form des nexus in Darlehensschulden zu verwandeln. Der Schuldner, dem man mit Sclaverei oder Tod drohen mochte, konnte sich vor der Addictio durch Aufopferung seiner Habe bei'm Eingehen eines nexus den harten Strafen entziehen. Sobald diese Sitte allgemein wurde, war das Verderben des Bauernstandes vollendet. Hinfür wurden die Bauern mehr und mehr von ihren ererbten Hufen vertrieben, und in den Händen der Reichen häuften sich unendliche Latifundien an. Nun ergibt sich die Bedeutung und Wichtigkeit der lex Poetelia, welche den nexus abschaffte. Es gab hinfort keine Schuldknechtschaft mehr. Die alte Schuldhaft allerdings blieb und wurde zur Sicherung der Verträge auf Borgschulden ausgedehnt. [117]) Aber das Verwandeln anderweitiger in Borgschulden muss hier aufgehört haben und dadurch besonders fing für die Plebs eine neue Freiheit an.

[117]) Savigny (über das alte Römische Schuldrecht) hält dafür, dass schon im ältesten Rechte die addictio mit ihren Folgen bei Darlehensschulden eingetreten sei. Dieses lässt sich übrigens aus den XII Tafeln nicht folgern, wo es nur heisst: aeris confessi rebusque iure iudicatis XXX dies iusti sunto, ohne dass der pecunia credita erwähnt würde. Savigny betrachtete aber deswegen diese Stelle als auf pecunia credita bezüglich, weil Gellius sie zu dem Zwecke anführt, um zu zeigen, wie viel Gewicht man von jeher in Rom auf Sicherheit in allen Geschäften, maxime in pecuniae mutaticiae usu atque commercio gelegt habe. Indessen, da zu Gellius Zeiten die addictio fast nur in dem einen Fall der Darlehensschulden beibehalten war, so ist es sehr erklärlich, dass Gellius dasselbe Verfahren auch für die älteste Zeit für denselben Fall ausdehnte.

Anhang.

Ueber die Ritter.

Einen Rittercensus hat es in der ältern Zeit, wenigstens so lange es nur equites equo publico gab, also bis auf den Krieg gegen Veji, nicht gegeben. [118]) Dass es ursprünglich keinen Rittercensus gab, folgt aus einer Stelle bei Polybius (VI. 20.), wo es heisst, dass früher die Auswahl der Reiter für den Dienst nach der des Fussvolks vorgenommen wurde, später aber vor derselben, nachdem es Sitte geworden, dass der Censor die Ritter nach ihrem Census auswählte (πλουτίνδην αὐτῶν γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς). Bei dieser Stelle scheint mir noch immer die Niebuhr'sche Interpretation die richtige, trotz der abweichenden Urtheile von Madvig, Zumpt, Peter, Marquardt und Becker, welche die angeführte Stelle so übersetzen: „nachdem schon vorher ihre Aushebung oder Wahl durch den Censor nach Maassgabe ihres Vermögens oder Census Statt gefunden hat."

Dass es anfänglich keinen Rittercensus gab, folgt auch ferner aus den ganz allgemein gehaltenen Ausdrücken, wie: ex primoribus civitatis XII scripsit centurias (Livius), censu maximo (Cicero), ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν (Dionysius). Solche Ausdrücke zeigen, dass die Berichterstatter

---

118) Madvig (Opusc. I. p. 78.) nimmt nicht nur einen Rittercensus, sondern sogar einen Senatorischen Census für die früheste Zeit an. Die Senatoren, meint er, die keinen Handel treiben durften, keine Besoldung empfingen und ihre ganze Thätigkeit dem Staate widmeten, mussten nothwendig reich sein. Man muss dieses zugeben, ohne dass jedoch daraus die Nothwendigkeit eines Senatorischen Census folgt. Es gibt auch keinen Census für die Englischen Pairs.

von einem Census der Ritter bloss etwas voraussetzten, aber nichts Bestimmtes wussten. [119]) Es ist nicht abzusehen, warum über den Rittercensus nicht eben so gut Zahlen sollten überliefert sein, wie über die fünf Classen, wenn es einen Census für die Ritter wirklich gegeben hätte. Aber obgleich unsere Geschichtschreiber die Verhältnisse ihrer Zeit, welche sie kannten, auf die alte Zeit übertrugen und also von einem Rittercensus sprachen, so wagten sie es doch nicht, eine Zahl, von der Nichts überliefert war, rein zu erfinden. Denn über gewisse Gränzen wagt sich auch die historische Fiction nicht hinaus. Ein hinlänglicher Beweis dafür, dass es anfänglich keinen Rittercensus gab, liegt in dem Umstande, dass die Rittercenturien nicht, wie die des Fussvolks, in Centurien der Aeltern und Jüngern zerfielen. Warum bei der ersten Einrichtung der Centurien aus den ausgedienten Rittern nicht eben so, wie aus ältern Fusssoldaten, centuriae seniorum sollten gebildet worden sein, ist nicht abzusehen. Die Analogie spricht so klar dafür, dass die Abwesenheit der Centurien der Aeltern auf die Abwesenheit des Census bei den Rittern schliessen lässt. Dass später, nachdem auch die Ritter einem Census unterworfen worden waren, die alte Einrichtung blieb und keine centuriae seniorum den schon bestehenden hinzugefügt wurden, ist leicht erklärlich; man blieb gern bei der althergebrachten Sitte; aber bei der Organisation der Centurien muss ein bestimmter Grund obgewaltet haben, welcher der Aufstellung von centuriae seniorum bei den Rittern entgegentrat. Und dieses war der Umstand, dass die Ritter nicht nach ihrem Vermögen, sondern nach ihrer persönlichen Befähigung zum Dienste ausgehoben wurden und somit keinen bleibenden Stock bildeten. Die Ritter bestanden aus iuniores, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit sicher in diejenige Classe traten, der sie ihrem Census gemäss angehörten. Sie glichen in dieser Hinsicht den Centurien der Diensthuenden (fabri etc.), die ebenfalls, weil sie nicht nach dem Vermögen, sondern nach der Art der Dienstleistung ausgehoben wurden, keine centuria seniorum hatten.

---

119) Der Patricier L. Tarquitius, der wegen seiner Armuth zu Fusse diente, ist kein Beweis für einen Rittercensus; er gehört in die Sage von dem armen Cincinnatus, worin von der Dürftigkeit des Alterthums viel in's Blaue hinein vorgetragen wird.

Diese Gleichstellung mag anstössig scheinen. Man denkt sich die Reiter immer als die Ersten des Staats. Niebuhr lässt sogar den ganzen Patricierstand in sie aufgehen. Man stützt sich auf Analogie besonders solcher Griechischen Staaten, in denen der Adel die Reiterei bildete. Auch die einstimmigen Zeugnisse der Quellen hat man, was die Römischen Ritter betrifft, für sich. Aber diese Quellen irren aus den nämlichen Ursachen, welche das Urtheil der Neuern irre geleitet haben. Sie schreiben sich her theils aus Griechischen Anschauungen, theils aus Abstractionen aus den Zuständen des spätern Zeitalters. Damals war der Ritterstand in Rom eine angesehene Geldklasse, und die Ritter bildeten die Vorschule zum Senat; sie waren, wie es Dionysius für die älteste Zeit ausdehnt, οἱ ἔχοντες τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανεῖς.

Aber den Kern der Römischen Heere bildeten die Reiter weder in der spätern Zeit ihres Glanzes, noch am Anfange. Es gibt zwar manche poetische und fabelhafte Schlachtbeschreibung, wie z. B. die vom See Regillus, wo die Reiter durch ihre Tapferkeit den Sieg entscheiden, meistens dadurch, dass sie absitzen und zu Fuss angreifen. Aber solche Ausmalungen haben offenbar nicht den geringsten historischen Gehalt, und was wäre am Ende der Vorzug einer Reiterei, die, um entscheidend zu wirken, sich in Fussvolk verwandeln muss? Die Kraft des Römischen Heeres lag in den Fusssoldaten, den milites der Legion, zu der die Reiterei eigentlich gar nicht gehört, wie sie auch bei der Angabe der Stärke der Legion kaum berücksichtigt wird. So wie der magister populi oder Dictator als Befehlshaber des Fussvolks über dem magister equitum stand, so verhielten sich die zwei Waffengattungen. Die Thatsache lässt gar keinen Zweifel zu.[120] Bedarf es aber noch eines fernern Beweises für unsern Satz, so liegt er ganz vollständig in Folgendem: Die Servianische Klasseneintheilung beruhte auf der Schatzung des Vermögens. Im Ver-

---

[120]) Bei Varro, L. L. V. 82., werden die equites und accensi in eine Kategorie gestellt, als dem magister equitum untergeben: Magister equitum quod summa potestas huius in equites et accensos. Niebuhr äussert irgendwo, dass die magistri equitum nicht strict genommen Befehlshaber der Reiterei gewesen. Natürlich konnte ihn der Dictator brauchen, wozu er wollte; aber dass er ganz eigentlich die Reiter befehligte, ist in zahllosen Stellen klar gesagt.

hältniss, wie dieses zur Anschaffung der vollen Rüstung befähigte, verlieh es Theilnahme an mehr oder minder ehrenvollen Volksabtheilungen. Die der schwerbewaffneten Soldaten, die eine kostspielige Rüstung anzuschaffen hatten und in der Schlacht im ersten Gliede fochten, hatte den ersten Rang in der politischen Gliederung des Volkes. Der Leichtbewaffnete stand naturgemäss zurück. Nun aber trug der Staat die Kosten für die Ausrüstung der Reiterei durch Ertheilung des Geldes für Anschaffung und Unterhalt des Pferdes (aes equestre und hordearium); der einzelne Reiter brauchte also hierfür keine Auslagen zu machen. Was konnte veranlassen, den Reichsten die Ritterpferde zu ertheilen? Zumpt denkt sich, dass der Reiterdienst besonders beschwerlich war, da er nicht mit dem jedesmaligen Feldzuge aufhörte, sondern das ganze Jahr hindurch fortgesetzt werden musste, um die Feinde von Plünderungen abzuhalten. Damit aber ist nichts bewiesen. Die Reiter waren junge Leute, wohl selten Familienväter, und konnten leicht bei'm Dienste bleiben; aber dieser Dienst kostete ihnen gewiss nicht mehr, als er ihnen einbrachte. Der Krieg ernährt den Krieg, und besonders in jenen alten Römischen Kriegen war für Plünderung Gelegenheit genug.[121])

Madvig geht anders zu Werke. Er sagt (Opusc. I. p. 84.), dass die Reiter ja vom Staate nur das Pferd und den Unterhalt dafür erhielten, also sich selbst ihre Rüstung anschaffen mussten, die ihnen nicht weniger kosten konnte, als die Rüstung der Soldaten der ersten Classe. Hätte dieses seine Richtigkeit, so hätten die Ritter den Bürgern der ersten Classe *gleich gestanden*, und nicht *über ihnen*, wie es gewöhnlich dargestellt wird; aber Madvig hat eine wichtige Stelle des Polybius (VI. 25.) nicht berücksichtigt, wo es heisst, *dass die Bewaffnung der Reiter jetzt* (zu Polybius Zeit) *der der Griechischen ähnlich sei, dass sie früher aber nicht in Brustharnischen, sondern* ἐν περιζώμασι *fochten; dass sie wegen dieser leichten Bewaffnung* (διὰ τὸ γυμνοὶ κινδυνεύειν) *sich wohl zu schnellen Bewegungen gebrauchen*

121) Dann sollen auch nach Zumpt die Ritter gefallene Pferde haben ersetzen müssen, was nur den Reichsten möglich gewesen wäre. Diese Annahme, die ganz dem Princip widerspricht, das die Ertheilung dieses aes equestre veranlasste, wird sich weiter unten als ganz unbegründet ergeben.

liessen, aber zum eigentlichen Kampfe (τὰς συμπλοκάς) nicht tüchtig waren. Wenn wir dieses vollgültige Zeugniss nicht anfechten wollen, so müssen wir zugeben, dass in der ältern Zeit der Dienst zu Pferde weder für den Einzelnen kostspielig, noch für das Heer von Bedeutung und somit für den Staat nicht von politischem Einfluss war.

Die Umrisse der frühern Geschichte des Ritterstandes würden also folgende sein:

In der Zeit, als das Römische Volk, der populus, nur aus Patriciern bestand, war auch das Heer rein patricisch. Die 3000 Mann, welche die Legion ausmachten, bestanden aus 30 Centurien der Jüngern, die 300 Reiter aus 3 Centurien equitum. Das Fussvolk bildete den Kern des Heeres und war gegliedert aus denen, die sich die mehr oder minder volle Rüstung anschaffen konnten. Aermere, aber tüchtige, brauchbare junge Männer, vielleicht zum grossen Theil auch Söhne von noch dienenden oder ausgedienten Schwerbewaffneten, wurden für die Reiterei ausgehoben und vom Staate ausgestattet. Da sie nicht nach dem Vermögen ausgehoben wurden, gab es keine centuria seniorum unter ihnen und eben so wenig eine überzählige Masse, welche abwechselnd, wie die Fusssoldaten, in Anspruch hätten genommen werden können. Der Staat unterhielt nur eine gewisse Anzahl von Pferden, anfangs dreihundert. Wollte man nun statt einer, zwei Legionen bilden, so brauchte man in den Centurien des Fussvolks nur nach der ersten Auswahl eine zweite vorzunehmen; bei den Reitern aber musste man neue Centurien bilden, oder die bestehenden vergrössern. Das geschah durch Anschaffung neuer Pferde, je 300 für eine Legion. Unter Tarquinius sollen 1200 Reiter bestanden haben, also Reiter für vier Legionen, was wohl mit der damaligen Grösse des Staates stimmt; diese wurden unter Servius in sechs Centurien getheilt, so dass jede aus 200 Reitern bestand. Nun ist es aber klar, dass man ausser den jedesmal dienenden Reitern, die den equus publicus hatten, Ersatzmänner brauchte, sowohl um Lücken auszufüllen, als auch um abzulösen; denn vom 17. bis 45. Jahre verlangte man, wenigstens in späterer Zeit, nicht achtundzwanzig Feldzüge, sondern nur zehn,[122]) und ähnlich

[122]) Bei allen equites ohne Unterschied, ob equo publico oder privato. S. den Beweis und die Stellen bei Becker. Alt. II. A. 518.

war es wohl in früherer Zeit auch. Solche Ersatzmänner konnte man aber nicht ohne Weiteres immer unter den jungen Leuten finden. Ein Jeder taugt nicht für einen Reiter, und wenn er auch körperlich taugt, so versteht er noch nicht gleich den Dienst; es erfordert Uebung. Man hatte also ausser den jedesmaligen effectiven Reitern, die den equus publicus hatten, noch eine Anzahl junger Leute, eigens zum Reiterdienst eingeübt und für ihn zurückbehalten (vom Legionsdienst frei), an Zahl den sechs Centurien gleich oder überlegen. Im Gegensatz zu diesen, welche vielleicht anfangs gar nicht in Centurien abgetheilt waren, hiessen die effectiven Reiter die sex suffragia, weil nur sie in den Centuriat-Comitien stimmten. Es versteht sich fast von selbst, dass seit der Organisation der Centuriat-Comitien die Plebejer auch zu dem Reiterdienst ausgehoben wurden. Wo in der ersten Zeit der Republik Reiter vorkommen, sind es fast immer Plebejer. Dagegen lässt sich nicht darthun, dass die sex suffragia rein aus Patriciern bestanden haben, was auch für die Zeit nach Servius entschieden unwahrscheinlich wäre.

Einen Ritterstand gab es nun noch nicht, sondern nur stets rekrutirte Rittercenturien. Aber eine völlige Veränderung ging vor im letzten Vejenter-Kriege, wo unter Camillus Leitung eine ganz neue Epoche für das Römische Kriegswesen eintrat. Unsere Schriftsteller denken sich den Hergang so, dass diejenigen, welche den Rittercensus, aber kein Ritterpferd vom Staate angewiesen hatten, sich erboten, auf eigenen Pferden zu dienen. Da nun die Vorstellung von einem so frühen Rittercensus falsch ist, so ist jene Angabe so zu verstehen, dass damals mehrere reiche Bürger, die einen hohen Census hatten, der in späterer Zeit für den Rittercensus würde gegolten haben, jenen Schritt thaten. Damit war der Rittercensus factisch eingeführt. Seine gesetzliche Feststellung konnte nun nicht lange zögern. Mit dieser Neuerung muss auch wohl die schwerere Bewaffnung, so wie der Sold eingeführt worden sein, wenn auch nicht gleichmässig sogleich für alle Ritter, so doch für die, welche auf eignen Pferden dienten. Diese galten jetzt für die Ersten; sie wurden jetzt wohl erst in zwölf Centurien geordnet, die aber durchaus nicht von gleicher Stärke mit den sex suffragiis gewesen zu sein brauchen. Das Princip der Eintheilung war nämlich ein verschiedenes. So wie

eine Vermögenshöhe als Maassstab genommen wurde, liess sich natürlich nicht bestimmen, wie Viele diesen bestimmten Ansatz haben sollten. In den zwölf Rittercenturien waren also höchst wahrscheinlich weniger Ritter, als in den sex suffragiis, grade so wie in den achtzig Centurien der ersten Classe weniger, als in den dreissig der letzten, und zwar aus demselben Grunde, weil nämlich das timocratische Princip dabei obwaltete, welches eine geringe Anzahl Wohlhabender einer Masse Armer gleich stellte. Die zwölf Rittercenturien stimmten nicht mit den sex suffragiis, sondern für sich mit der ersten Classe, während die sex suffragia nach ihr stimmten. [123]) Diese Stellung der sex suffragia zwischen den Centurien der ersten und zweiten Classe hatte sich aus der Zeit erhalten, wo das Heer noch rein patricisch war und es ausser der patricischen (später ersten) Classe, die früher nur ganz einfach classis geheissen hatte, keine plebejischen Classen gab. Als dann die plebejischen Classen zu der ersten Classe hinzu kamen, blieben doch die sex suffragis auf ihrer Stelle unmittelbar nach der ersten Classe. [124])

Doch die Bewaffnung der sex suffragia wurde allmählich der der equites equo privato gleich gebracht, und als der Reiterdienst anfing, durch diese equites equo privato ehrenvoller zu werden, dehnte sich diese Auszeichnung auch auf die equites der sex suffragia aus. Zwar dauerte noch bis in den zweiten Punischen Krieg die Sitte fort, unbegüterte junge Leute zum Reiterdienst durch den equus publicus auszurüsten, wie aus dem

---

[123]) Liv. XLIII. 16. Prior Claudius causam dixit et quum ex XII centuriis equitum VIII censorem condemnassent, multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis vestem mutarunt. Die Erklärung von Peter (Ep. 61.), der Becker (Alt. II. S. 249.) beipflichtet, ist gesucht. Er sagt, die sex suffragia wären absichtlich von Livius übergangen, weil die Nobilität ja doch den Censor frei zu sprechen wünschte und also Jeder sich sagen konnte, wie die Stimmen dieser sex suffragia ausfallen würden. Dass die sex suffragia nach der ersten Klasse stimmten, folgt aus Cicero Phil. II. 33. §. 82., wo ich mit Niebuhr's Ergebniss (R. G. III. z. 570.), aber nicht mit seiner Argumentation übereinstimme und Peter's Emendation (Ep. 59.) verwerfe. Der Ausdruck bei Livius I. 43.: equites vocabantur primi, ist ungenau. Die Stellen aus Dionysius (bei Becker, 206.) sprechen nicht gegen meine Ansicht.

[124]) Auch in Athen kamen die Ritter erst nach der ersten Classe.

Beispiele des Aebutius ersichtlich ist, dem die Belohnung verliehen wurde, dass er weder zu Fuss gegen seinen Willen zu dienen brauchte (ne invitus militaret), noch dass ihm der Censor einen equus publicus anweisen sollte (Liv. XXXIX. 19.). Die Möglichkeit, dass Aebutius zum Legionsdienste hätte gezogen werden können, zeigt, dass er nicht einen solchen Census hatte, der ihn vom Fussdienst ausschloss. Aber es war zu der nämlichen Zeit auch aufgekommen, Leuten von ritterlichem Census dennoch einen equus publicus anzuweisen, wie aus der Strafe hervorgeht, welche die Cannensischen Ritter erlitten (Liv. XXVII. 11.). Ihre Kriegsdienste equo publico wurden ihnen nicht angerechnet und sie mussten noch zehn Jahre auf eignen Pferden dienen. Das konnte nur solchen zugemuthet werden, die wirklich zum Dienste auf eignen Pferden befähigt waren, d. h. die den Rittercensus hatten. Auch wurde nachgeforscht, wer die Verpflichtung habe, auf eignem Pferde zu dienen. Dasselbe zeigen noch deutlicher die Beispiele der Censoren M. Livius Salinator und C. Claudius Nero (Liv. XXIX. 37.) und des Scipio Asiaticus (Liv. XXXIX. 44.), welche den equus publicus hatten, und die Nennung der Senatoren als Theilnehmer an den Centurien der Ritter bei Cicero Rep. IV. init.

Man ersieht also, dass, als der Reiterdienst angefangen hatte, ehrenvoll zu sein, die Nobilität sich nicht schämte, obgleich sie gewiss ohne Ausnahme ritterlichen Census hatte, für ihre jungen Männer vom Staate den Vortheil des aes equestre anzusprechen und durch ihren Einfluss dieses durchzusetzen, was durch den Censor leicht geschehen konnte.

Es ist natürlich vorauszusetzen, dass die Ertheilung des Staatspferdes eine wirkliche Erleichterung war, nicht dass das Geld von dem Ritter bei'm Austritt zurückbezahlt werden musste, oder dass der Staat gefallene und unbrauchbare Pferde nicht ersetzte. Der entgegengesetzten Meinung ist Zumpt, und er geht sogar so weit, anzunehmen, dass die Erben eines Ritters das Geld dem Staate ersetzen mussten und dass dafür Auspfändung eintreten konnte. Der Staat hätte dieser Ansicht gemäss für die Anschaffung der Ritterpferde keine Auslage gehabt, ausgenommen bei der ersten Einrichtung der Ritterturmen. Wie aber, fragen wir, konnte so eine allmähliche Erhöhung des aes equestre ein-

treten, von 1000 As, wie Zumpt annimmt (und mit Recht gegen Böckh in der Metrologie und Hertz im Philologus No. 1.), auf 10,000, da ja doch Niemand gehalten sein konnte, mehr zurückzuzahlen, als er empfangen hatte? Unsere Annahme bestätigt sich dadurch, dass es allmählich üblich wurde, die Ritterpferde zu behalten und somit bis zu höherm Alter in den Rittercenturien zu bleiben und zu stimmen. Das konnte gar nicht aufkommen, wenn auf die Rückzahlung des aes equestre gehalten würde. [125])

Ueber die spätere Geschichte des Ritterstandes zu sprechen, gehört nicht zu unserer Aufgabe. Nur wollen wir noch gegen Madvig, Zumpt, Marquardt und Le Beau (Mém. des Inscr. XXVIII.) bemerken, dass ein ordo equester nicht erst durch Gracchus lex iudiciaria eingeführt wurde, sondern sich allmählich seit Feststellung des Rittercensus bildete. Junius Gracchanus erwähnt schon einen ordo equester (Plin. XXXIII. 6. 2.). [126]) Es gehörten dahin alle diejenigen, die den Rittercensus hatten, mochten sie nun auf eignen oder Staatspferden dienen oder gedient haben. Zu diesem Dienste und zu den Auszeichnungen und dem Namen des ordo equester Aermere zuzulassen, muss lange vor den Gracchen ganz abgekommen sein, denn seit dem zweiten Punischen Kriege war bei dem schnell zunehmenden Reichthume der handelnden Classe der Rittercensus, der um das Vierfache den der ersten Classe überstieg, so gering, dass eine grosse Anzahl von Rittern daraus genommen werden konnte, und je mehr sich der Reiterdienst dieser equites von dem Dienste gemeiner Soldaten entfernte und eine Vorschule zu Befehlshaberstellen ward, desto sorgfältiger musste die Nobilität werden, ihn auf ihren Kreis so viel als möglich zu beschränken. Wie lange man fortfuhr, wirklich das aes equestre und hordearium auszuzahlen, ist zweifelhaft; ich bin nicht abgeneigt, anzunehmen, dass das Plebiscit,

---

[125]) Dasselbe folgt aus Ausdrücken, wie vendere, reddere equum, womit bezeichnet wurde, dass das Pferd in dem Zustande am Ende des Dienstes, also in geringerem Werthe dem Staate zurückgegeben werden sollte. Dieses geschah, wenn etwa der Bestand der Reiterei vermindert werden sollte, oder ein Ritter austrat, oder ihm ein neues Pferd angewiesen werden sollte.

[126]) Auch vor dieser Zeit kommt häufig die Benennung ordo equester vor. Liv. IX. 38., XXI. 59., XXIV. 18., XXVI. 36 Valer. Max. II. 9. 7.

auf welches Cicero (Rep. IV. init.) anspielt, zur Zeit der Gracchen (129 v. Chr.) diesen Luxus, der zum schmutzigen Vortheil Weniger bestand, abschaffte. Diese Maassregel war vielleicht ein Theil der lex iudiciaria der Gracchen, durch welche der Ritterstand vom Senatorenstande streng geschieden und ein ordo iudicum, nicht ordo equester eingeführt wurde, [127]) indem diejenigen, welche nach vollendetem Reiterdienst in den Senat traten, aus dem Ritterstande ausschieden, und die eigentlichen Ritter (wohl nach Ablauf ihrer Dienstzeit) zu Richtern wählbar wurden. [128])

---

[127]) Plin. XXXIII. 2. 8. iudicum autem appellatione separari eum ordinem primi omnium instituere Gracchi.

[128]) Ob, auch die Ritter ausschieden, die nicht in den Senat übergingen, kann zweifelhaft scheinen, besonders wegen der Erwähnung alter Ritter (Suet. Aug. 37.), denen Augustus den Dienst bei der Recognition (Musterung) erleichterte. Wenn bei Q. Cicero (de petit. consul. 8.) die Rittercenturien als aus jüngern Leuten bestehend erscheinen, so mag das vom grössten Theile gelten. Die meisten publicani, die nicht der Dienst in Rom hielt, werden ja doch meistens in den Provinzen gelebt haben.

